Lexikon

der

Bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister zu Augsburg.

Dreißigster Band.

Medizinalwesen. Nachlässe.

Augsburg, 1833.

In J. A. Schlossers Buch- und Kunsthandlung.

Medizinalwesen, Organisation der Medizinal-Komiteen — In dem organischen Edikte über das Medizinal-Wesen und dem darauf Bezug habenden Reskripte über die Ernennungen der Medizinalräthe, haben Wir den Wirkungskreis der von Uns zu Bamberg, München und Trient errichteten Medizinal-Komiteen vorgezeichnet, Uns aber die näheren Bestimmungen über die Form und den Geschäftsgang, überhaupt die definitive Organisation derselben vorbehalten, und setzen in dieser Hinsicht nachfolgende Normen fest: §. 1. Von der Einrichtung und dem Geschäftsgange der Medizinal-Komiteen im Allgemeinen. a) Jedes der von Uns angeordneten drei Medizinal-Komiteen soll aus einem Vorstande und der von Uns bestimmten Zahl von Mitgliedern bestehen, deren Ernennung jedesmal von Uns abhängt. Das an dem nämlichen Orte befindliche Kreiskommissariat wird dazu einen Sekretär, welcher zugleich die Registratur besorgt, und einen Kanzellisten, welcher für die zu fertigenden Schreibereien verwendet wird, abgegeben. Auch einen Boten haben Wir einem jeden Komite zugetheilt. Das benöthigte Schreibmaterial wird ebenfalls das Kreiskommissariat verrechnen. Auch wegen der Ausmittlung des einem jedem Medizinal-Komite erfoderlichen Lokales, welches in 3 Zimmern, nämlich

einem Wart-, Sessions- und Registratur-Zimmer zu bestehen hat, haben Wir die Befehle erlassen. b) Die Medizinal-Komiteen sind in Unserm Namen niedergesetzte, Unserm Ministerium des Innern zunächst untergeordnete wissenschaftliche Stellen, welche in allen ihren Geschäften durchaus die Kollegialform haben müssen. Sie führen den Titel: Königliches Medizinal-Komite zu rc. Alle Expeditionen, welche zugleich der Sekretär besorgt, sie mögen Signaturen, Resolutionen, Attestate, Kommunikate mit anderen Stellen, oder Berichte an Unser geheimes Ministerium des Innern seyn, unterzeichnen der Vorstand und alle Glieder nach der Nominations-Reihe, und endlich der Sekretär. Das einem jedem dieser Komiteen eigene Siegel enthält Unser königliches Wappen mit der Umschrift: Königliches Medizinal-Komite, und im unteren Abschnitte den Ort, z. B. zu Bamberg rc. c) Der Vorstand, dessen Verrichtungen übrigens im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle auf das in der Nomination folgende Mitglied übergehen, eröffnet alle Einläufe, vertheilt sie an die Mitglieder zur Bearbeitung, hält über den Einlauf und die Expedition ein genaues, jedem Mitgliede zur Einsicht offenes Tagebuch, bestimmt die Zusammenkünfte, führt dabei den Vorsitz, sammelt die Stimmen, und gibt im Falle der Gleichheit derselben den Ausschlag. d) Die Mitglieder, sie mögen Unsere Medizinal-Räthe oder Assessoren seyn, müssen gehörig verpflichtet, uud in den Funktionen der Letzteren, als Mitglieder des Medizinal-Komite gegen die ersteren kein Unterschied gemacht werden. Die Assessoren erhalten keine Besoldung aus den

den Staatskassen, sondern theilen sich vorschriftmäßig in den Ertrag der Examinations-Gebühren. e) Ueber alle Vorkommnisse in den Sitzungen hält der Sekretär das Protokoll, bewahrt das Siegel, und hält in der Registratur eine solche Ordnung, daß nöthigen Falls das Verlangte schnell aufgefunden und vorgelegt werden kann. f) Damit aber die Registraturen Unserer Medizinal-Komiteen gleich Anfangs die erfoderliche Vollständigkeit erhalten, und eine oftmalige Korrespondenz mit anderen Stellen, bei welchen noch Aktenstücke von den ehemaligen Medizinal-Sektionen Unserer aufgehobenen Provinzial-Stellen hinterlegt sind, vermieden wird, verordnen Wir, daß, so viel es gegenwärtig noch möglich ist, die Akten, welche die Prüfungen der Medizinal-Personen oder medizinisch gerichtliche Fälle betreffen, von den Registraturen Unserer Kreiskommissariate unverzüglich ausgeschieden, und somit diese aus den Registraturen zu Ansbach, Bamberg und Amberg in die Registratur des Medizinal-Komite zu Bamberg, aus den Registraturen zu München, Neuburg und Ulm in die Registratur des Medizinal-Komite zu München, endlich von Innsbruck nach Trient an das Medizinal-Komite genau inventarisirt, und gegen Empfang-Schein abgegeben werden. §. 2. Von den Prüfungen der Aerzte. a) Die Prüfungen der Aerzte an den Medizinal-Komiteen sind von zweifacher Art, nämlich die sogenannte Proberelation, wodurch der Arzt nach zurückgelegten akademischen Studien erhaltenen Würden und darauf gefolgter zweijähriger praktischer Befähigung unter der Leitung eines älteren Arztes seine Tüchtigkeit

 zur

zur freien praktischen Ausübung; die Konkurs-Prüfung, wodurch derselbe seine Vorzüglichkeit vor anderen zum Eintritte in den Staatsdienst beurkundet. Die Vollendung der ersten ist ein unabänderliches Bedingniß zum Zutritte zur zweiten. b) Jeder Arzt hat diesem gemäß, bevor ihm die freie Ausübung seiner Wissenschaften von Uns gestattet werden kann, die Zeugnisse der nach Vorschrift gemachten niederen und höheren Vorbereitungs-Studien, das medizinische Absolutorium und Doktors-Diplom, und nebst dem glaubwürdigen Zeugnisse von im Rufe der Geschicklichkeit stehenden praktischen Aerzten, besonders an größeren öffentlichen Kranken-Anstalten, über zweijährige Befähigung in der Ausübung seiner Wissenschaft, über etwa gemachte literarische Reisen ꝛc. im Originale mit einer förmlichen schriftlichen Bitte demjenigen Medizinal-Komite, an welchem er diese Prüfung zu bestehen gesonnen ist, vorzulegen. c) In der nächsten Sitzung trägt der Vorstand oder vorsitzende Rath über dieses Gesuch vor, bringt die sämtlichen Zeugnisse zur Einsicht eines jeden Mitgliedes, und wenn dieselben den Vorschriften gemäß in Ordnung sind, wird die Vorladung an die Supplikanten schriftlich erlassen, über die Verhandlung ein eigenes Protokoll mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß gegen die Legalität und Richtigkeit der Zeugnisse von keinem Mitgliede eine Einwendung gemacht wurde, abgehalten, von allen Mitgliedern unterzeichnet, und zu den Examinations-Akten aufbewahrt. d) Sollten sich aber gegen die Zeugnisse des zu Prüfenden, einige auch nur geringe Anstände ergeben, so sind diese mittelst Berichts

Unserm

Unserm Ministerium des Innern vorzulegen, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu gewärtigen. e) Die Probe-Relation zerfällt in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Theil. Für den ersten werden sich die Mitglieder des Komites gemeinschaftlich über Fragen aus der praktischen Medizin, der Chirurgie, der Geburtshilfe, der Thierheilkunde, und der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, welche zusammengenommen die Zahl von zehn ausmachen sollen, verstehen. Diese werden einzeln dem zu prüfenden Arzte in dem Lokale des Komite vor einem Kommissär und auf eine Art, bei welcher aller fremde Einfluß beseitiget wird, in lateinischer Sprache zur schriftlichen Beantwortung übergeben. Zugleich muß der zu prüfende Arzt unter der Aufsicht eines Mitglieds des Komite, am besten desjenigen, welcher ein Krankenhaus zu besorgen hat, einen wichtigen Krankheitsfall behandeln, und dem Komite die Krankengeschichte darüber in lateinischer Sprache überliefern. Diese und die schriftlichen Beantwortungen zirkuliren darauf bei den Mitgliedern der Reihe nach, von welchen ein jeder sein verschlossenes schriftliches Votum darüber abgibt. Der Vorstand öffnet dieselben, und bestimmt (im Falle nicht, was Wir bei den von Uns schon vorläufig an den Universitäts-Studien getroffenen Einrichtungen keineswegs erwarten, die Stimmenmehrheit gegen die weitere Admission, spricht, worüber dann nach der weiter unten Lit. F. gegebenen Vorschrift zu verfahren wäre) den Tag und die Stunde zur mündlichen Prüfung, zu welcher die Mitglieder des Komite sowohl, als der zu prüfende praktische Arzt

u. dgl.

u. dgl. einladen können. Die mündliche Prüfung muß deßhalb bei offenen Thüren, durch 3 Stunden zusammenhängend vorgenommen werden, wobei die sämtlichen Mitglieder des Komite vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn, in gehöriger Ordnung zu fragen, und die Beantwortungen insgesamt anzuhören haben, damit sie am Ende auch über das Ganze ihre giltige Stimme geben können. Wir erwarten, daß diese Prüfung überhaupt mit der gehörigen Feierlichkeit, Strenge und Gewissenhaftigkeit vor sich gehen, jeder Gegenstand, welcher dem praktischen Arzte geziemt, oder ihn vorzüglich zieret, zwar erörtert, vor allem aber die praktischen Fächer vorgenommen, und dabei die festgesetzte Zeit nicht überschritten werde, worüber vorzüglich der Vorstand zu wachen hat. Die Wahl der Sprache bleibt hierinfalls einstweilen jedem Mitgliede überlassen; doch wollen Wir nach dem Verlaufe von drei Jahren hiezu durchaus nur die lateinische Sprache angewendet wissen. Den diese Prüfung als Gäste besuchenden Professoren, Aerzten u. dgl. ertheilen Wir die Erlaubniß, ebenfalls einzelne Fragen aus den erwähnten Gegenständen, jedoch ohne daß der für das Ganze bestimmten Zeit beträchtlicher Abbruch geschieht, an den zu Prüfenden zu stellen, und die schriftlichen Arbeiten desselben einzusehen. Nach geendeter Prüfung entfernen sich der Geprüfte und die Gäste, worauf die Mitglieder des Komite zur Berathung über die Approbation oder Suspension schreiten, und ihre Aeusserungen über die praktischen Fähigkeiten des geprüften Arztes in allen oben genannten Fächern einzeln, der Reihe nach mit dem Beisatze, ob die Nota

insignis

insignis, prorsus insignis, oder eminens verdient wurde, zu Protokoll geben. Aus diesem wird das Approbationszeugniß in lateinischer Sprache abgefaßt. f) Sollte der Geprüfte in dem schriftlichen oder mündlichen Examen, der Mehrheit der Stimmen gemäß, nicht hinlängliche Kenntnisse besitzen, um als praktischer Arzt auftreten zu können, so erhält derselbe kein Zeugniß, sondern wird auf kürzere oder längere Zeit, wie es dessen Befähigung erfodert, suspendirt. Der kürzeste Termin zur Wiedervornahme der Prüfung sey deßhalb nach 3 Monaten, der längste nach einem Jahre. Wer nach einer dritten solchen Prüfung abgewiesen wird, dem bleibt die Ausübung der medizinischen Wissenschaften in Unseren Staaten auf immer untersagt. Damit aber bei den drei verschiedenen Medizinal-Komiteen in diesem Falle nichts gegen Unsere Verordnungen unternommen werde, ist die bei dem einen derselben etwa vorgefallene Suspension jederzeit unverzüglich zur Kenntniß der beiden übrigen zu bringen. g) Das von einem Medizinal-Komite über die abgelegte Probe-Relation auszustellende Zeugniß, durch welches der Arzt zur freien Ausübung seiner Wissenschaften fähig erachtet wird, muß er nebst der Erwähnung der zu seiner praktischen Ausbildung vollstreckten gesetzmäßigen Zeit, der während derselben besuchten Anstalten gehabten Führer, zu diesem Zwecke gemachten Reisen ꝛc. die Note über die schriftliche und mündliche Prüfung nach der oben angegebenen Klassifikation enthalten, mit den Unterschriften aller Mitglieder und des Sekretärs des Komite versehen, und dem Siegel desselben gefertiget seyn. h) Will der

prüfen-

prüfende Arzt sogleich seine Fähigkeit in Ausübung der operativen Chirurgie und Geburtshilfe dokumentirt wissen, so muß derselbe Atteſtate der in diesen Fächern bereits mit Fortgang gepflogenen praktischen Uebung aufweisen, worauf einzelne Mitglieder des Komite sich von seinen desfallsigen Fertigkeiten entweder am Leichnahme oder am Lebenden zu überzeugen, und ihre Zeugnisse darüber vor das Medizinal-Komite zu bringen haben. i) Jedem Arzte, welcher seine Probe-Relation abgelegt hat, ist von dem Medizinal-Komite die Erinnerung zu machen, daß das von dieser Stelle ertheilte Zeugniß nur die Fähigkeit zur praktischen Ausübung seiner Wissenschaften beurkunde, die Erlaubniß hiezu für bestimmte Distrikte und Orte aber in Zukunft bei Uns selbst nachgesucht werden müsse. k) Nach geendeter mündlicher Prüfung und darüber gepflogener Berathung wird der zur freien Ausübung fähig befundene Arzt vor das noch versammelte Komite gerufen, demselben vorläufig mündlich der Beschluß von dem Vorstande eröffnet, und zugleich ein Exemplar der allgemeinen Instruktion für praktische Aerzte, welche Wir nachfolgen lassen werden, übergeben, zu deren Befolgung sowohl als aller übrigen medizinisch polizeilichen Verordnungen er sich mittelst eines an den Vorstand abzulegenden Handgelübdes verbindlich macht. l) Zu den Konkurs-Prüfungen, die Wir jedesmal einige Wochen früher durch das Regierungsblatt ausschreiben werden, kann jeder Arzt, welcher seine Probe-Relation abgelegt, und von einem Medizinal-Komite das Zeugniß der Fähigkeit zur Ausübung der Arznei-Wissenschaft, der operativen

tiren Chirurgie und Geburtshilfe, der Veterinärwissenschaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat, gelassen werden. Dieses Zeugniß muß drei Tage vor der wirklichen Konkurs-Prüfung zur Einsicht des Medizinal-Komite kommen, welches in einer Sitzung die Namen und die übrigen Notizen der Konkurrenten in ein Protokoll bringt. m) Die Konkurs-Prüfungen werden nur schriftlich vorgenommen, und dazu 5 Fragen, eine aus der praktischen Medizin, eine aus der Chirurgie, eine aus der Geburtshilfe, eine aus der Veterinärwissenschaft, und eine aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von dem Komite in einer Sitzung unmittelbar vor der Prüfung gemeinschaftlich entworfen, den versammelten Konkurrenten eine nach der anderen von einem Kommissär aus der Mitte des Komites vorgelegt, die, ohne allen fremden Einfluß von einem Jeden schriftlich beantworteten Fragen davon in Empfang genommen, mit des Kommissärs und Sekretärs Namen kontrasignirt, und geschlossen bis zur nächsten Sitzung hinterlegt; dann gemeinschaftlich von den Mitgliedern durchlesen, ihr Urtheil darüber durch die gewöhnliche Umfrage von dem Vorstande erholet, ein jedes Votum über jede einzelne Beantwortung zu Protokoll diktirt, darauf die Konkurrenten nach ihrer Würdigkeit gereihet, das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, und sogleich mittelst Berichts, dem auch die Original-Arbeiten der Konkurrenten beiliegen müssen, an Unser Ministerium des Innern eingeschickt. n) Es ist übrigens gleich viel, sowohl für die Ausübung der Arznei-Wissenschaft, als für den Eintritt in den

Staats-

Staatsdienst, an welchem der Medizinal - Komiteen die Probe = Relation und Konkurs = Prüfung abgelegt wurde. Melden sich aber Aerzte um die Erlangung der freien Praxis in Unserm Reiche, welche die Probe=Relation auf die vorgeschriebene Weise noch nicht abgelegt, oder zum Eintritte in den Staatsdienst, welche noch keine Konkurs = Prüfung bestanden haben, so werden ihre Gesuche unerledigt zu den Akten gelegt. o) Die schriftlichen Arbeiten der Aerzte bei Ablegung der Probe-Relation werdeu mit den darüber abgehaltenen Protokollen nach Verflusse eines jeden Quartals, d. i. zu Anfange des Jänners, Aprils, Juli und Oktobers mit einem tabellarischen Auszuge an Uns eingeschickt, die Original Schriften und Protokolle aber nach genommener Einsicht jedesmal an die Medizinal = Komiteen zurückgesendet, und von diesen in der gehörigen Ordnung zur Registratur hinterlegt, damit man von diesen Aktenstücken zu jeder Zeit Einsicht nehmen könne. p) Da Wir auf die vorgeschriebene Weise ohnehin zur genauen Kenntniß der Konkurrenten kommen, erachten Wir nicht erfoderlich, daß diesen über die abgelegte Konkurs = Prüfung besondere Zeugnisse ausgestellt werden, sondern die Aspiranten zu dem medizinischen Staatsdienste haben sich bei Vakaturen in den an Uns unmittelbar oder durch die Kreis-Kommissariate zu dirigirenden Bittschriften, mit Angaben des Medizinal - Komite, bei welchem, und der Zeit, wann sie dieselbe abgelegt haben, darauf zu berufen. q) Für die Fälle, in welchen Wir für einzelne Subjekte sowohl, als einzelne Prüfungs - Gegenstände nöthig erachten, den Medizinal-Komiteen Jemand,

mand, in den Wir in wissenschaftlicher Hinsicht Unser besonderes Vertrauen setzen, als ausserordentlichen Assessor beizugeben, behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor. — §. 3. Von der Prüfung der Apotheker. a) Wir verfügen, daß in Zukunft keine Apotheke in den Städten sowohl, als auf dem Lande auch nur auf einige Zeit ohne ein Subjekt gelassen werde, welches den Bestimmungen Unserer Gesetze in Hinsicht der erfoderlichen Fähigkeiten, des vorschriftmässig genossenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Unsere General-Kommissariate und Lokal-Polizei-Stellen haben hierüber besonders zu wachen. Deßhalb muß ein jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer oder als Pachter, oder als Provisor vorstehen will, zuvor bei einem Medizinal-Komite geprüft werden. d) Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erfoderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besitze; daß er in irgend einer grösseren Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmaceutischen Institute in dem naturhistorischen, physischen, mathemathischen, botanischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähiget habe. c) Das Medizinal-Komite untersucht auf gleiche Weise diese Zeugnisse, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protokoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apotheker zur Prüfung vor. d) Diese Prüfung ist ebenfalls dreifach, und besteht in einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen.

lichen. e) Zur schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medizinal-Komite auf gleiche Weise, wie bei den Aerzten, dem Apotheker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Kommission vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugestellt, und mit dieser zuletzt an den Vorstand übergeben, welcher über die fernere Admission nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Aerzten zu verfahren hat. f) Zugleich bestimmt das Medizinalkomite einen der wichtigern chemisch-pharmaceutischen Prozesse, welche der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheken, auf eigene Kosten, in Gegenwart eines Kommissärs des Komite, bei welchem Geschäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechseln haben, vornehmen und allein vollenden muß. Das hiedurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Kommissärs und des zu Prüfenden genommen, und zur Untersuchung und Beurtheilung dem versammelten Medizinal-Komite vorgelegt. g) Die mündliche Prüfung soll, wie bei den Aerzten öffentlich seyn, und sowohl diese, als die Apotheker rc. freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur allein Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik, Chemie und Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche auf das Geschäft eines Apothekers in dessen ganzen Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutische Waarenkenntnisse, nebst der Kunde Verfälschungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Diese mündliche Prüfung dauert ebenfalls drei Stunden. h) In Hinsicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apotheker

theker, ihrer Approbation oder Suspension u. dgl. wird nach den bei den Aerzten (§. 2. Lit e. und f.) vorgeschriebenen Normen gehandelt. i) Das dem geprüften Apotheker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugniß enthält die Resultate der dreifachen Prüfung, mit den Noten nach den vorgeschriebenen drei Klassen, die Unterschriften und die Fertigung. Der Apotheker erhält durch dieses Zeugniß das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Konzession eine neue derlei zu errichten. k) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung soll auch der Apotheker vor das noch versammelte Komite gerufen, derselbe über das Resultat davon in Kenntniß gesezt, und zugleich auf die nächstens erscheinende Apotheker-Ordnung angewiesen werden, deren Inhalt und den übrigen die Apotheker-Funktionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derselbe dem Vorstande mit Hand-Gelübde verspricht. §. 4. Bestimmung der Taxen für die Prob-Relation. Da Wir uns aus wichtigen Gründen bewogen finden, die Prob-Relationen der Aerzte und Apotheker nicht mehr, wie es bisher bei den Medizinal-Sektionen der Landesstellen der Fall war, frei zu geben, sondern von den zu Prüfenden ein verhältnißmässiges Honorar dafür den Mitgliedern der Medizinal-Komite entrichten zu lassen, so sezen Wir nachfolgendes Regulativ für die Taxen fest. Jeder Arzt und jeder Apotheker entrichtet für die Bemühungen der Mitglieder des Medizinal-Komite während der ganzen Prob-Relation, 1) dem Vorstande, oder dem als solchen funktionirenden Mitgliede 6 fl.; 2) jedem

der

der anwesenden Mitglieder 4 fl.; ferner dem Sekretär 3 fl.; für das Zeugniß, inklusive des Stempels zu 1 fl., — 3 fl.; dem Boten 2 fl. Diese Taxen müssen auch entrichtet werden, im Falle der zu Prüfende suspendirt wurde, die Taxen für das Zeugniß, welches er nicht erhält, abgerechnet. §. 5. Von der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle. a) An ein Medizinal-Komite können nach Unsern deßhalb getroffenen Bestimmungen, nur die bei den Appellations-Gerichten anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medizinisch-wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist, gebracht werden. Die Appellations-Gerichte stellen in dieser Hinsicht die betreffenden Akten dem ihnen zugewiesenen Medizinal-Komite mit einem Kommunikate zu, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten ist. Die Entscheidung, besonders in Kriminalfällen und wenn der Inquisit in Verhaft sizt, muß längstens in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Präsentation angerechnet, von dem Medizinal-Komite abgegeben, und mit derselben die Akten wieder vollständig und in Ordnung dem betreffenden Appellationsgerichte remittirt werden. b) Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Medizinal-Komite zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite etwa noch einige Erhebungen, Nachholungen oder Untersuchungen erfoderlich finden sollte, der eben festgesezte Termin zur Abgabe des Gutachtens, der Aufklärung, oder Entscheidung nicht hinreichend ist; doch soll diese auch in der-

dergleichen Fällen möglichst beschleuniget werden. Die Medizinal = Komiteen haben aber weder in diesen, noch bei anderen Gelegenheiten direkte etwas zu verfügen, sondern die unumgänglich erfoderlich erachteten Verfügungen durch das nämliche Appellations = Gericht, welches das Ganze veranlaßt hat, einzuleiten. c) Wie Wir schon oben §. 1. Lit. c. angeordnet haben, sollen die Verhandlungen zwischen den Appellations=Gerichten und den Medizinal=Komiteen durch Kommunikate geschehen, und eine dieser Stellen der anderen mit gebührender Achtung und nach der bisherigen Observanz im Range gleicher Stellen begegnen. Der einem jeden Medizinal = Komite von den General=Kommissariaten beigegebene Sekretär wird erfoderlichen Falls für die richtige Beobachtung des Kanzlei=Styles bei diesen und anderen Gelegenheiten Sorge tragen. d) Sogleich nach dem Einlaufe eines solchen Gegenstandes wird ihn der Vorstand, Falls er ihn nicht zur eigenen Bearbeitung qualifizirt findet, einem derjenigen Mitglieder zustellen lassen, für dessen vorzüglich betriebenes Fach derselbe sich besonders eignet. Dieses Mitglied wird nach geendeter Bearbeitung durch den Vorstand eine Sizung veranlassen. Der Vorstand eines jeden Medizinal = Komite hat darüber zu wachen, daß ohne die erheblichsten Ursachen kein Mitglied von einer Sizung entfernt bleibe, sondern vielmehr vom Anfange der Verhandlung bis zu ihrem Ende gegenwärtig sey. e) Für die Bearbeitung, den Vortrag und die Entscheidung dieser Gegenstände überhaupt bestimmen Wir folgende Vorschriften: 1) Ueber jeden in die gerichtliche Arznei = Wissenschaft einschlägigen Akt macht der Respizient

zient einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung, eine kurze, in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand, aber genaue Geschichts-Erzählung des Herganges, mit Hinweisung auf die vorzüglichen Akten-Produkte enthält. Am Ende trägt er seine Meinung und die Gründe dafür ebenfalls schriftlich vor; 2) in jedem Falle, ohne Ausnahm — müssen die wichtigen Akten-Produkte, welche über den in Frage stehenden wissenschaftlichen Gegenstand besondere Aufklärung geben oder darauf Bezug haben, vorgelesen, und zur Einsicht sämtlicher Mitglieder gebracht werden; 3) darauf hält der Vorstand die Umfrage, sammelt die Stimmen, und spricht das Konklusum nach ihrer Mehrzahl aus; 4) sollten sich erhebliche Einwendungen dagegen von einer oder den minderen Stimmen ergeben, deren Wichtigkeit entweder der Vorstand, oder das Mitglied zu schäzen hat, so wird nach Umständen die Sache entweder noch einmal vorgenommen, und hiezu ein Korreferent ernannt, oder das Separat-Votum schriftlich zu dem Konklusum gelegt, und in dem ausstellenden Gutachten ausdrücklich bemerkt, daß das Konklusum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern mit der genannten Mehrzahl gegen die genannte Minderzahl erhalten wurde; auch ist die Meinung der Minderzahl mit ihren Gründen beizusezen. Die bei solchen Verhandlungen aufzustellenden Gründe dürfen aber in keinem Falle ausserhalb dem Umfange der medizinischen Wissenschaften genommen werden. 5) Ueberhaupt ist in dem auszustellenden Gutachten darauf zu sehen, daß dasselbe deutlich und bestimmt, mit stäter Hinsicht auf die vorgelegte Frage, und wo

mög-

möglich mit Vermeidung der den medizinischen Laien weniger verständlichen lateinischen Kunst=Ausdrücke abgefaßt, und die Entscheidungs=Gründe beigesezt werden. Vorzüglich muß dies Leztere umständlich geschehen, wenn vorherige Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen verworfen werden. 6) Ueber dieses jedesmal gepflogenen Verhandlungen und die bei der Berathung geführten Stimmen wird von dem Sekretär ein Protokoll gehalten, mit dem schriftlichen Vortrage und dem Votum des Proponenten, nebst dem Aufsaze des Gutachtens, wie dasselbe an ein Appellations=Gericht abgegeben wurde, zu den Akten gelegt, und mit dem Geschäfts=Protokolle zugleich mit den Anzeigen der vorgenommenen Prob=Relationen vierteljährig an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt. Nach genommener Einsicht folgen diese Vorlagen zurück, um zu den Akten gelegt zu werden. 7) Wenn Unsere Medizinal=Komiteen bei Gelegenheit der Bearbeitung medizinisch = gerichtlicher Fälle auf Gegenstände kommen, über welche, entweder wegen polizeilichen oder wichtigen Vergehungen von Medizinal=Personen, oder gemachten wissenschaftlichen Fehlern derselben, Verfügungen erforderlich sind, so liegt dies ganz ausser der Geschäfts=Sphäre dieser Komite. In solchen Vorkommnissen ist die so eben anbefohlene quartalweise Einsendung des betreffenden Protokolls rc. nicht abzuwarten, sondern dasselbe mit einer pflichtmässigen Anzeige, unmittelbar nach geendeter Verhandlung zu thun, worauf Wir das fernere Geeignete verfügen werden. Unsere Medizinal=Komiteen werden diesen Unseren allerhöchsten Verordnungen genau nachkommen, und auf

solche Weise das von Uns in dieselben gesezte Vertrauen rechtfertigen. Allgem. Verordn. dd. München den 8. Dezember 1808, die Organisation der Medizinal-Komiteen zu München, Bamberg und Trient betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXXII. S. 2889. — Wir haben beschlossen, für Unsere Medizinal-Komiteen, nachfolgende Rangordnung und Uniforme festzusezen: 1) Der Vorstand eines jeden Medizinal-Komite steht als solcher im Range den Kreis-Kanzleidirektoren gleich, und trägt die denselben unterm 6. Dezember vorigen Jahres bestimmte Uniforme, (Regierungsblatt vom 14. September 1808. Stück L. Seite 1982.) 2) Die Mitglieder der Komiteen tragen die nach Unserer angezogenen Verordnung für die Kreisräthe bestimmte Uniforme, und stehen, in soferne dieselbe wirkliche Medizinal-Räthe sind, den Kreisräthen im Range gleich. 3) Die den Medizinal-Komiteen beigegebenen Sekretäre tragen die für die Sekretäre des Generalkommissariats vorgeschriebene Uniforme. Die Vorstände und Mitglieder Unserer Medizinal-Komiteen haben die hiemit vorgeschriebene Uniforme bei allen Amtsverrichtungen, und sonstigen öffentlichen Gelegenheiten zu tragen, und in keinem Falle zu überschreiten. Allgem. Verordnung dd. München den 27. Mai 1809, die Rangordnung und Uniforme der Medizinal-Komiteen betr. Rggbl. vom J. 1809. St. XXXVII. S. 837. — Die durch das Edikt vom 8. Dezember 1808 in München und Bamberg angeordneten Medizinal-Komiteen haben in ihren bisherigen Verhältnissen fortzubestehen, bis Wir diejenigen Abänderungen bestimmen werden, welche die

neue

neue Territorial=Eintheilung Unsers Reiches räthlich machen wird. Organisches Edikt dd. München den 7. Oktober 1810, die Formation der General=Kreis=Kommissariate betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. LII. S. 899. — Da den Gerichtsärzten (nach Titel II. §. 11. Buchstabe s.) die Vorfallenheiten und Untersuchungen im Fache der gerichtlichen Arzneiwissenschaft auf Requisition der Untergerichte obliegen, so kommt den Medizinal=Komiteen nur die kollegialische Bearbeitung der von den Appellations=Gerichten als zweiter Instanz ihnen zugesendeten Gegenstände und Akten zu, worüber Wir die dem organischen Edikte über die künftige Gerichts=Verfassung vom 24. Juli l. J. konformen Verfügungen erlassen werden. Dem Medizinal=Komite in Bamberg weisen Wir in dieser Hinsicht die Appellations=Gerichte in Bamberg, Amberg und Ansbach: dem Medizinal=Komitee in München die Appellations=Gerichte in München, Straubing, Neuburg und Memmingen: dem Medizinal=Komite in Trient endlich die Appellations=Gerichte in Trient und Innsbruck zu. Im Falle Unser Ober=Appellations=Gericht in München als letzte Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, die Superrevision eines medizinisch=gerichtlichen Gegenstandes erfoderlich erachtet, soll durch dasselbe an Unser Ministerium des Innern Bericht erstattet, und von den Ober=Medizinal=Räthen die Entscheidung erholet werden. Königl. allerh. Bekanntmachung dd. München den 8. September 1808, die Ernennung der Medizinalräthe bei den Kreiskommissariaten betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LVI. S. 2218.

Medizinalwesen, Prüfungen der medizinischen Kandida-

didaten, und ihre Promotionen. — Wir haben in dem unterm 8. September l. J. erlassenen, das Medizinal-Wesen in Unserm Reiche betreffenden organischen Edikte, Titel I. §. 2, bereits Unsere allerhöchste Gesinnungen über die Wichtigkeit einer zweckmässigen Bildung brauchbarer Aerzte an den Tag gelegt, und Uns die näheren Bestimmungen vorbehalten, nach welchen die Prüfungen an den medizinischen Sektionen Unserer Universitäten, als Kontrolle der Fähigkeiten der Zöglinge und ihres in allen Fächern dieser Wissenschaft genossenen Unterrichts sowohl, als der, in den damit verbundenen Anstalten, welchen Wir unaufhörlich den erfoderlichen Grad von Vollkommenheit zu geben bestimmt sind, erlangten praktischen Bildung, vorgenommen werden sollen. Damit hierinfalls allenthalben mit der gehörigen Gleichförmigkeit und Strenge zu Werke gegangen werde, sezen Wir für die Semestral- und Ende-Prüfungen, ferner für die Promotionen nachfolgende Normen fest. §. 1. Von den Semestral-Prüfungen. a) Jeder inländische Kandidat der Medizin hat am Ende eines jeden Semesters eine Prüfung aus den für ihn, nach dem festgesezten Studienplane, vorgeschriebenen Gegenständen bei den einschlägigen Professoren zu bestehen, worüber diese demselben ein mit ihrer Unterschrift und Siegel gefertigtes Zeugniß zustellen werden. Wir versehen Uns zu den medizinischen Professoren, daß sie sowohl in diesen Semestral-Prüfungen, als auch in den darüber auszustellenden Zeugnissen eine diesem wichtigen Gegenstande angemessene Strenge und Gewissenhaftigkeit beobachten, und nach diesen die Fähigkeiten, den

Fleiß

Fleiß und den gemachten Fortgang angeben werden. Die Noten über den leztern sind, nach Befund, bestimmt nach den drei Klassen, eines guten, sehr guten, oder ausgezeichnet guten, zu bezeichnen. b) Von einem jeden dieser ausgestellten Semestral-Prüfungsattestate werden Dupplikate von den Professoren zur Sektions-Registratur hinterlegt, und der leichtern Nachweisung wegen nach chronologischer und alphabetischer Ordnung gereihet. c) Wenn der Kandidat bei hinlänglichen Fähigkeiten in diesen Semestral-Prüfungen das erfoderliche Genügen in einem oder mehreren Fächern nicht geleistet, und sich dadurch zum Fortschreiten in der Wissenschaft nicht ganz als fähig erwiesen hat, so wird derselbe zur Wiederholung eines, oder nach Umständen mehrerer dieser Fächer, in den darauf folgenden Semestern angehalten. Bei mangelnden Fähigkeiten ist derselbe, im Falle er königlicher Stipendiat ist, ohne weiters von diesem Studium zu entfernen; ausserdem aber ihm der Rath zu ertheilen, sich auf einen anderen Zweig einer Wissenschaft oder Kunst zu verlegen. d) Glaubt der Kandidat aber, gegen solche in dem einen, oder anderen Falle über ihn getroffenen Verfügungen mit Grunde appelliren zu können, so muß dieses schriftlich an den Vorstand der Sektion, oder wenn dieser betheiligt seyn sollte, an den im Dienstesalter zunächst folgenden Professor geschehen. Dieser veranstaltet hierauf, mit Zuziehung noch zweier Professoren, eine nochmalige, aber schriftliche Prüfung über die in Frage stehenden Gegenstände, worüber ein Protokoll abzuhalten, die nach der Stimmenmehrheit eingeholte Entscheidung

dung beizusezen, leztere dem Kandidaten durch die Sektion schriftlich mitzutheilen, und das Ganze zu den Prüfungs-Akten zu hinterlegen ist. §. 2. Von den Ende-Prüfungen. a) So wie sich in den Semestral-Prüfungen die medizinischen Professoren von dem stufenweisen Fortgange der Kandidaten einzeln zu überzeugen haben, so sollen die Ende-Prüfungen eine solche Einrichtung erhalten, durch welche die medizinischen Professoren samt und sonders, und auch jeder andere kompetente Richter die Fähigkeiten der Kandidaten, und die Gesamtheit ihres theoretischen Wissens sowohl, als der erworbenen praktischen Fertigkeiten beurtheilen, und sich überzeugen können, daß die Ertheilung der medizinischen Doktors-Würde nur denjenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorschriften entsprochen haben. Deßhalb verordnen Wir auch, daß in Zukunft keine Verleihung eines sogenannten Ehren-Titels eines Doktors der Arznei-Wissenschaft mehr statt haben soll. b) In dieser Absicht hat ein jeder zur medizinischen Doktors-Würde aspirirende Kandidat, gleichviel ob derselbe Unser Unterthan, oder Ausländer sey, dem Sektions-Vorstande, zugleich mit der um Konferirung dieser Auszeichnung einzureichenden Bittschrift, die legalen Zeugnisse über alle aus dem medizinischen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erstandenen Semestral-Prüfungen, über die mit Fortgang besuchte innere und äussere Klinik, und die vorschriftmässig gemachten Vorbereitungs-Studien vorzulegen. c) Die medizinischen Professoren nehmen die Frage, ob ein Kandidat nach Vorlage der Zeugnisse zu den Ende-Prüfungen zugelassen

sen werden kann, in einer Sektions = Sizung in Berathung. Sind die sämtlichen Zeugnisse nach Vorschrift, so wird der Kandidat schriftlich hiezu vorgeladen; ausserdem aber zur Nachholung der abgängigen Fächer angewiesen, oder die Anstände Uns durch den akademischen Senat berichtlich vorgelegt. Ueber diese Verhandlung wird ein Protokoll gehalten, von allen medizinischen Professoren unterzeichnet, und zu den Examinations-Akten hinterlegt, im Falle sich Anstände ergeben aber mit den einzelnen schriftlichen Erklärungen der Sektions-Glieder, und den Original=Zeugnissen an Uns einbefördert. d) Die Ende = Prüfungen werden in Zukunft bestehen: 1) In einer schriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen; 2) in Behandlung eines Kranken in den klinischen Instituten, und wenn der Kandidat zugleich zur chirurgischen Doktors=Würde aspirirt, in Vornahme einer chirurgischen Operation an dem Leichname, und Anlegung eines wichtigen Verbandes; 3) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drei Stunden, in dem akademischen Sale; 4) in der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation; 5) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Säze. e) Zum Vorwurfe der schriftlichen Prüfung wird, sogleich in der über die Zulassung des Kandidaten zu den Ende = Prüfungen vorzunehmenden Berathung, (§. 2. lit. c.) von den sämtlichen Professoren über ein jedes Fach der Arznei=Wissenschaft eine Frage zu Protokoll gegeben, deren Beantwortung der Kandidat vor einer Kommission, durch welche aller Verdacht eines fremden litterärischen Einflusses beseitiget wird, zu bearbeiten hat. Wir erwarten, daß hiezu vorzüglich die lateinische Sprache

ge-

gewählt, und auch dadurch zur fleissigeren Betreibung derselben ein Antrieb veranlaßt werde. Die schriftlichen Arbeiten zirkuliren zur Beurtheilung bei allen medizinischen Professoren, und ein jeder derselben giebt darüber sein verschlossenes Votum ab; der Sektions-Vorstand eröffnet sie, wonach, wenn die Beantwortung nach der Stimmen-Mehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen ist, zu den übrigen Theilen der Ende-Prüfung vorgeschritten wird. Im Gegenfalle wird der Kandidat auch jetzt noch auf kürzere oder längere Zeit suspendirt, und zu besserer Befähigung, vorzüglich in jenen Fächern angewiesen, in welchen derselbe das hinlängliche Genügen nicht geleistet hat. Diese Ausarbeitungen der Kandidaten bleiben als ein schriftliches Dokument ihrer erworbenen medizinischen Kenntnisse, samt den von den Professoren darüber ausgestellten Beurtheilungen, bei den Sektions-Akten. Bei dieser Einrichtung finden Wir Uns bewogen, die bisher üblich gewesenen Examina domestica als unzweckmäßig abzuschaffen. f) Die Professoren der medizinischen und chirurgischen Klinik werden zugleich dem zu prüfenden Kandidaten unter ihrer Direktion die Behandlung eines Kranken übertragen, worüber derselbe der Sektion die von ihm verfaßten, detaillirten und raisonirten Krankengeschichten zur Beurtheilung und Hinterlegung bei den Akten übergibt. Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wundarznei-Kunst wird überdieß erfodert, daß der Kandidat wenigstens eine der wichtigeren chirurgischen Operationen am Leichname mache, und an diesem, oder an dem Phantome seine Fertigkeit und Geschicklichkeit im Verbande erweise. Auch hier-

hierüber wird der Professor der Chirurgie das gehörige Zeugniß zu den Akten hinterlegen. g) Um der mündlichen Ende-Prüfung mehr Oeffentlichkeit zu geben, und das ganze Publikum zum Zeugen der Parteilosigkeit und der strengen Pflichterfüllung der medizinischen Sektion von einer Seite, so wie von der Geschicklichkeit und der vollendeten Ausbildung des Kandidaten auf der anderen Seite, zu machen, soll diese Prüfung in dem akademischen Sale, bei versammelter Sektion, und bei offenen Thüren unternommen werden. In dieser öffentlichen Prüfung soll nicht nur, wie bisher geschieht, jeder Professor aus den von ihm vorgetragenen Lehrfächern, sondern auch aus allen Theilen der Medizin sich Fragen von den medizinischen Kandidaten beantworten lassen, wobei jedoch der Sektions-Vorstand darauf zu sehen hat, daß keines der Hauptfächer der Medizin umgangen werde. Nach geendeter Prüfung, welche drei Stunden zu dauern, und in der jeder der medizinischen Professoren vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn hat, wird über die Antworten des Kandidaten insgesamt und kollegialisch, nicht von jedem insbesondere über die Beantwortung der von ihm aufgestellten Fragen, unter dem Vorsitze des Sektions-Vorstandes das Urtheil von sämtlichen Professoren erholet, nach den Fächern gereihet, die Noten über jedes gegeben, und darüber ein genaues, von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll verfertigt, welches gleichfalls zu den Examinations-Akten gehet. Die Resultate dieser strengen öffentlichen Prüfung (examen rigorosum) sind es vorzüglich, worüber in den Absolutorien, von welchen un-

ten

ten die Rede seyn wird, Rechenschaft gegeben werden muß. h) Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medizinischen, oder doch einen mit der Heilkunde in näherer Beziehung stehenden Gegenstand, der Sektion zur Zensur, welche, wenn sie approbirt wird, auf Kosten des Kandidaten in den Druck gelegt, im entgegengesetzten Falle aber von dem letztern umgearbeitet wird. i) Die öffentliche Vertheidigung medizinischer Sätze und des Inhaltes der Dissertation, welche unmittelbar der Konferirung der akademischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis sowohl dafür liefern, daß die Dissertation des Kandidaten wahres Eigenthum sey, als auch überhaupt, daß er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen, und mit Fassung und Klugheit auseinander zu setzen verstehe. Zu dieser Handlung setzen Wir für die Kandidaten und die medizinische Sektion folgende Gesetze fest. Für den Kandidaten: 1) daß derselbe die zu vertheidigenden Sätze vor dem Drucke der Zensur der Sektion unterlege; 2) daß ihm dabei die Wahl des Präses, und auch die der Sprache frei stehe, wobei Wir aber die lateinische vorgezogen wünschen; 3) daß er sich zwar die Opponenten wählen könne, doch unter denselben wenigstens ein medizinischer Professor, ein Doktor der Arznei-Wissenschaft und ein Kandidat seyn müsse. Nebst diesen bleibt die Konkurrenz zur Opposition immer in der gesetzlich angewiesenen Zeit von zwei Stunden, jedem Sachverständigen frei; 4) daß der Kandidat die Theses dem Rektor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektions-Professoren wenigstens einige Tage vor der

De-

Defension selbst zustelle, am Tage derselben aber den übrigen Professoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse. Für die medizinische Sektion: 1, daß ein Exemplar von der Dissertation und den Thesen zu den Examinations-Akten gehe, und zehen Exemplare jederzeit durch den akademischen Senat an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt werden; 2. daß nie mehr, als zwei Kandidaten zusammen defendiren, wo dann die Dauer der Defension auf drei Stunden gesetzt ist; 3. daß die Theses einige Tage vor der Defension ad valvas academicas, mit einer Einladung an das gesamte litterarische Publikum angeschlagen werden. §. 3. Von den Promotionen. a) Die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arznei-Wissenschaft soll ein öffentlicher und mit den passenden Feierlichkeiten begleiteter Akt der gesamten Universität, vorzüglich aber der medizinischen Sektion seyn, durch welchen diese an dem zu promovirenden Kandidaten den, zu einem der interessantesten Zwecke der Menschheit, der Besorgung der Gesundheit der einzelnen Staats-Bürger erfoderlichen Grad der wissenschaftlichen Kultur anerkennt. b) Zur Erreichung dieses Zweckes wollen Wir folgende Anordnungen treffen: 1. An dem hiezu bestimmten Tage und der festgesetzten Stunde versammeln sich der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat, und die ganze medizinische Sektion feierlich in der Senat-Stube, und ziehen mit dem Doktoranden in den akademischen Sal; 2. Der Sektions-Vorstand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präses den Doktoranden zur Disputation anführet; 3. nach

geendeter

geendeter Disputation und nach gelößter Inauguralfrage des Präses und jener des Doktoranden, erzählet der erste den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abschrift den Akten beigegeben wird, und fodert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiatenwürde auf; 4. dieser läßt von dem Doktoranden die Eides-Formel, welche der Universitäts-Notar vorzusprechen hat, beschwören, und ertheilt die medizinische Lizentiatenwürde; 5. endlich spricht der Vorstand der medizinischen Sektion feierlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin zum Doktor aus, empfiehlt demselben seine Pflichten, und stattet dem versammelten Publikum den gebührenden Dank ab; c) Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretischen und praktischen Prüfungen gezeigt hat, daß er sich zu der Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, so muß er über die Erhebung zu dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleißes, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er seine Studien anfieng, durchlief und vollendete, ein authorisirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten. d) Das Certifikat der Erhebung zur Doktors-Würde ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muß: 1. Unsern Namen; 2. den Namen des Rektors, Prokanzlers und Sektions-Vorstandes; 3. die Erwähnung des Präses, der Disputation, der Dissertation; 4. die Bezeichnung der Universität, des Jahres, Monats und Tages dieses Aktes; 5. den Namen des neuen Doktors und dessen Geburtsort; 6. die Beziehung auf das Absolutorium; 7. die Unterschriften des Vorstandes, der Sektion und aller Professoren derselben;

8.

8. die Unterschriften des Rektors und Universitäts-Notars; 9. die Fertigung mit dem großen Siegel der Universität und Sektion. e) Da dieses Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doktor im Allgemeinen beurkundet; dieser aber bei vielen Anlässen von dem stufenweisen Gange der Ausbildung, dem Grade der Vollendung und den erworbenen speziellern Kenntnissen Rechenschaft abzulegen hat, so wird zu diesem Zwecke von der Sektion und dem Rektor ein General-Attestat oder Absolutorium ausgestellt, in welchem angegeben ist: 1. Die Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungs-Studien aller Art, besonders der vollständigen philosophischen Kurse; 2. die ganze Reihe der medizinischen Studien, mit den auf einander gefolgten Semestern und den in einem jeden gehörten Fächern, zugleich mit den Noten der oben angeordneten Semestral-Prüfungen und der Bezeichnung der jedesmaligen Professoren; 3. die Noten über die schriftlichen Beantwortungen (§. 2. lit. e.) 4. die Erwähnung der verfaßten Krankengeschichten und behandelten Kranken. Im Falle des Doktorats der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes; 5. die in der öffentlichen mündlichen Endeprüfung aus allen medizinischen Fächern erhaltenen Noten, (§. 2. lit. g.) wobei die §. 1. lit. a. vorgeschriebene Bezeichnung nach den drei Klassen angewendet wird; 6. die Angabe der gelieferten Dissertation und das Urtheil der medizinischen Sektion darüber; 7. die Erwähnung der Art der Auszeichnung bei der öffentlichen Defension. Diese Absolutorien werden von dem Vorstande der Sektion, allen

 Pro-

Professoren derselben, dann von dem Rektor und Universitäts=Notar unterzeichnet, und mit den größern Siegel der Universität und Sektion geschlossen gefertigt. f) In Hinsicht der Honorarien für die Prüfungen, Promotion, u. dgl. wollen Wir es bis auf weiters bei Unserm unterm 27. Februar 1804, (Regierungsblatt v. J. 1804, Stück XXI., Seite 526.) genehmigten Regulative belassen. Für die genaue Befolgung dieser Unserer allerhöchsten Verordnungen werden Uns die Rektoren der Universitäten, die akademischen Senate, und die Glieder der medizinischen Sektionen persönlich verantwortlich gemacht. Allg. Verordn. dd. München den 8. Dezember 1808, die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXXII. S. 2909.

Medizinalwesen in seinem ganzen Umfange gehört zum Wirkungskreis des Staatsmisteriums des Innern. Siehe Ministerien im §. 74.

Medizinalwesen. Bey jeder Kreisregierung ist ein Medizinalrath angestellt. Siehe Kreisregierung. S. 9347 im §. 4.

Medizinalwesen, Wirkungskreis der Kreisregierungen hierin; siehe Kreisregierungen. S. 9370 in dem §§. 51—56. einschlüssig.

Medizinalwesen, Auflösung des Ober=Medizinal-Collegiums, und Anstellung eines Obermedizinalrathes bey dem Ministerium des Innern. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, und zur Erzielung jeder möglichen Ersparung im Staatshaushalte haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, wie folgt:

§. 1.

§. 1. Das Ober-Medizinal-Collegium des Reichs wird mit dem 31. Dezember d. J. aufgelöst. §. 2. Das definitiv angestellte Personale desselben, mit Ausnahme eines Ober-Medizinalrathes, welchen Wir dem Staatsministerium des Innern zutheilen wollen, tritt mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz; die Functions-Zulagen und Regie-Beyträge werden zur Staatskasse eingezogen. §. 3. Unserem Staatsministerium des Innern wird es überlassen, in Gegenständen der allgemeinen Medizinal-Polizei und der hierüber zu erlassenden Verordnungen, Reglements und Normen, so wie über Begründung, Erweiterung oder Veränderung medizinischer Anstalten nach Gutbefinden die medizinische Fakultät einer der drey Landes-Universitäten, oder die beyden Medizinal-Komités zum Gutachten aufzufordern, und mit Herstellung der allenfalls nothwendigen Vorarbeiten zu beauftragen. §. 4. In denjenigen medizinisch-gerichtlichen Fällen, wo nach der durch die Medizinal-Komités erfolgten Revision noch eine Superrevision verlangt wird, findet das vor dem Jahre 1817 bestandene Verfahren wieder statt. §. 5. Die Sammlung der Materialien zur Herstellung einer Statistik des Reiches aus medizinischem Gesichtspunkte übertragen Wir unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern Unseren Kreisregierungen. §. 6. Unser Staats-Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Königl. allerh. Verordnung dd. München den 27. November 1825, die Auflösung des Obermedizinal-Collegiums betr. Reggs- und Intellbl.

für

für das Königreich Bayern vom J. 1825, Nro. 49. S. 929.

Medizinalwesen, Errichtung eines Obermedizinal-Ausschusses. Wir haben in Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 265 im zweiten Theile des Straf-Gesetzbuches mit Vorbehalt anderweiter Verfügung beschlossen und verordnen wie folgt: §. 1. Es soll ein Unserem Staats-Ministerium d. J. unmittelbar untergeordneter Obermedizinal-Ausschuß errichtet werden. §. 2. Der Obermedizinal-Ausschuß wird gebildet: a) aus dem Unserem Staatsministerium des Innern beigegebenen Obermedizinal-Rathe als Vorstand, b) aus vier Beisitzern, deren Ernennung Wir Uns vorbehalten. §. 3. Die Führung des Protokolls in den Sitzungen des Obermedizinal-Ausschusses ist einem der geheimen oder Kanzlei-Sekretäre Unsers Staatsministeriums des Innern zu übertragen. Die Registratur wird von jener des Ministeriums nicht getrennt. §. 4. Die Beisitzer des Obermedizinal-Ausschusses erhalten einen aus dem Fonds der innern Verwaltung zu schöpfenden, auf die Dauer der Dienstleistung beschränkten Funktionsgehalt, über dessen Größe Wir nähere Bestimmung treffen werden. §. 5. Der Obermedizinal-Ausschuß hält seine Sitzungen in dem Geschäftslokale Unseres Staatsministeriums des Innern. Die Regiebedürfnisse sind aus dem Letzteren hiefür angewiesenen Fonds abzugeben. §. 6. Der Obermedizinal-Ausschuß hat in allen medizinisch-gerichtlichen Fällen, in welchen von Unseren Gerichtshöfen die Revision des von einem Medizinal-Ausschusse abgegebenen Gutachtens nöthig erach-

achtet wird, das Superarbitrium auszustellen. §. 7. Derselbe hat dabei zugleich seine Aufmerksamkeit auf die sachgemäße Behandlung der medizinisch=gerichtlichen Gegenstände durch die Gerichtsärzte und auf die sorgfältige Beobachtung der für den Geschäftsgang und die Gutachten der Medizinal=Ausschüsse bestehenden Vorschriften zu richten, und jede wahrgenommene Verletzung der diesfälligen Anordnungen und Obliegenheiten zur Kenntniß Unseres Staatsministeriums des Innern zu bringen. §. 8. Zu dem Wirkungskreise des Obermedizinal=Ausschusses gehört ferner die Abgabe der Gutachten, so oft von Unserem Staatsministerium des Innern bei Vorkommissen der Sanitäts=Polizei und der dienstlichen Oberaufsicht und Disciplin die collegiale Prüfung und Entscheidung arzneiwissenschaftlicher Fragen der besondern Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen befunden wird. §. 9. Alle zur Bearbeitung des Obermedizinal=Ausschusses geeigneten Gegenstände können nur durch das Staatsministerium des Innern an dasselbe gebracht werden; ein unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden findet nicht statt. Die Gerichtshöfe haben daher, so oft die Voraussetzungen für die Einholung eines Superarbitriums gegeben sind, die Akten Unserem Staatsministerium der Justiz vorzulegen, welches dieselben an jenes des Innern gelangen lassen wird. §. 10. Die Abforderung der auszustellenden Gutachten hat durch Signat des dirigirenden Ministers des Innern zu geschehen. §. 11. Die Geschäfts=Repartition bei dem Obermedizinal=Ausschusse ist dem Vorstande desselben überlassen, der sich jedoch von der Bearbeitung ein=

zelner Fälle nicht auszunehmen hat. Das Einlaufs- und Repartitions-Protokoll ist durch ein hiefür zu bestimmendes Kanzlei-Individuum Unseres Staatsministeriums des Innern zu führen. §. 12. Der Vorstand ist verpflichtet, über die Beförderung und die vorschriftmäßige und gründliche Erledigung der zugetheilten Gegenstände zu wachen. Derselbe führt in den Sitzungen den Vorsitz, hält die Umfrage, sammelt nach geschlossener Berathung die Stimmen, und spricht die Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit aus. Die Abstimmung hat nach dem Dienstalter in der Art zu geschehen, daß der älteste Beisitzer seine Stimme zuerst, der Vorstand aber, so ferne er nicht selbst den Vortrag bearbeitet hat, zuletzt abgiebt. §. 13. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit und Abstimmung des Vorstandes und sämmtlicher Beisitzer erforderlich. §. 14. Bei Verhinderung oder Abwesenheit eines einzelnen Mitgliedes ist Unser Staatsminister des Innern ermächtiget, einen Ersatzmann aus der Zahl der Fakultäts-Mitglieder der Ludwig-Maximilians-Hochschule oder der praktischen Aerzte zu München als Votanten einzurufen. Eben demselben ist die Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen für die Beisitzer des Obermedizinal-Ausschusses vorbehalten. §. 15. Ueber jeden dem Ober-Medizinal-Ausschusse zur Begutachtung zugewiesenen Gegenstand ist ein erschöpfender schriftlicher Vortrag zu erstatten. §. 16. Das abzugebende Gutachten wird durch den Referenten nach dem Beschlusse der Mehrheit abgefaßt, von sämmtlichen Votanten unterzeichnet, und mit dem Sitzungs-Protokolle dem Staatsministerium

des

des Innern durch den Vorstand vorgelegt. §. 17. Das Sitzungs-Protokoll hat jedesmal, so oft der Beschluß nicht einstimmig gefaßt worden ist, die abweichenden Abstimmungen der Minderzahl sammt den Gründen genau anzugeben. Den einzelnen Votanten steht in solchen Fällen frey, entweder schriftliche Separat-Vota zu dem Sitzungs-Protokolle zu übergeben, oder ihre besonderen Abstimmungen zu Protokoll zu diktiren. §. 18. Die auf den Antrag der Gerichtshöfe abgegebenen Superarbitrien sind sammt dem Sitzungs-Protokolle und den etwaigen Separat-Votis dem Staats-Mrnisterium der Justiz in beglaubigter Abschrift mitzutheilen, die Urschriften aber in der Registratur des Staats-Ministeriums des Innern aufzubewahren. Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Verordnung dd. Bad-Brückenau den 24. Juli 1830, die Errichtung eines Obermedizinal-Ausschusses betr. Reggsbl. vom Jahre 1830. Nro. 29. Se 1013.

Medizinalwesen, Errichtung von Medizinalausschüssen an den Sitzen der Kreisregierungen. Um den Einrichtungen im Medizinalwesen eine sichere Grundlage der Berathungen zu geben, haben Wir beschlossen, wie folgt: I. An dem Sitze jeder Kreis-Regierung besteht künftig ein Aerztlicher Ausschuß. II. Derselbe besteht unter dem Vorsitze des Kreis-Medizinalrathes a) aus zwey promovirten praktischen Aerzten; b) aus einem promovirten praktischen Chirurgen; c) aus einem promovirten praktischen Geburtshelfer; d) aus einem ausübenden Chemiker; e) aus einem ausübenden Veterinär-

Ärzte. Diese Mitglieder werden aus den am Orte befindlichen Gerichtsärzten, praktischen Aerzten, an Universitätssitzen auch aus den Professoren, aus den Apothekern gewählt und von Uns auf Antrag des Staatsministeriums des Innern ernannt. III. Die Function eines Mitgliedes des ärztlichen Kreisausschusses ist unentgeldlich und widerruflich. Die Annahme derselben hängt von dem freyen Willen der Berufenen ab. Der Ausschuß ist gehalten, nicht nur die ihm von Unserm Staatsministerium des Innern, theils allgemein, theils besonders zugewiesenen Gegenstände zu berathen, sondern auch jene Fragen gutachtlich zu erörtern, worüber der Generalkommissär und Regierungs-Präsident des Kreises aus eigenem Ermessen dessen Ansicht zu vernehmen wünscht. IV. Der Ausschuß versammelt sich nur auf ausdrückliche Zusammenberufung des von dem Generalkommissär und Regierungs-Präsidenten beauftragten Kreis-Medizinal-Rathes. V. Die eigentlichen ärztlichen Mitglieder (II. a — c) werden zu allen, die Mitglieder für chemische und veterinärärztliche Gegenstände aber, wenn sie nicht zugleich approbirte Aerzte sind, nur zu den Sitzungen, die ihr Fach betreffen, zugezogen. VI. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verfügung beauftragt. Königliche Verordnung dd. München den 10. Jänner 1833, die Errichtung von Medizinalausschüssen an den Sitzen der Kreis-Regierungen betreffend. Reggsbl. vom J. 1833. Nro. 4. S. 57.

Medizinalwesen, Wirkungskreis der Polizeydirektionen, worauf auch die Magistrate in den Städten erster und zweiter Klasse hingewiesen sind. §. 53. Die Stadt-Aerzte,

Chi-

Chirurgen, Hebammen sind in allen polizeilichen Angelegenheiten den Polizei-Direktionen untergeben. §. 54. Mit Beiziehung der Stadt-Aerzte, haben sie die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen; die Apotheken und Material-Handlungen halbjährig zu visitiren; die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien der After-Aerzte zu verhindern; die Schutzpocken-Impfung nach den Verordnungen vornehmen zu lassen, und bei Epidemien und Epizootien alle polizeilichen Vorsichtsmaßregeln und ärztlichen Hilfsmittel zu verfügen. §. 55. Die Instruktion der Stadt- und Landgerichts-Phisiker macht daher einen ergänzenden Theil dieser Instruktion der Polizei-Direktionen selbst aus. §. 56. Durch die Sterbe-Listen werden die Polizei-Direktionen in den Stand gesetzt, die am meisten herrschenden Krankheiten zu erfahren, und den Ursachen derselben nachzuforschen. §. 57. Die Begräbnißorte müssen ausser den Städten angelegt, und für angemessene Leichenhäuser und ordentliche Todten-Beschau muß gesorgt werden. Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten dd. München den 24. September 1808. Reggsbl. vom Jahr 1808. Stück LXIII. S. 2509.

Medizinalwesen, Wirkungskreis der Polizeydirektion und des Magistrats in München; siehe Magistrat, Verhältniß desselben zur Polizey-Direktion.

Medizinalwesen, Einholung des ärztlichen Gutachtens der Medizinal-Komiteen in Strafsachen, siehe Sachverständige.

Mehlverkauf. Wir haben auf die Uns vorgelegten Anträge, die Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch betref-

betreffend, beschlossen, und verordnen wie folgt: 1. Die Bestimmungen der Preise des Mehls, des Brodes und des Fleisches durch die Polizeystellen und die Polizey-Behörden in den sieben Regierungsbezirken dießseits des Rheins, hat künftig zu unterbleiben. Zum Vollzuge dieser Anordnung bestimmen Wir eine Frist von sechs Monaten, damit durch den allmähligen Uebergang von den mehr entbehrlichen zu den minder entbehrlichen Gegenständen des Bedarfs, nachtheiligen Schwankungen der Preise begegnet, die öffentliche Meinung durch die Erfahrung aufgeklärt, und über grundlose Besorgnisse beruhiget, zugleich aber auch für die zur vollen Herstellung der den bestehenden Gesetzen angemessenen Freiheit der Konkurrenz und der hiezu erfoderlichen Einrichtungen zureichende Zeit gewonnen werde. 2. Jeder konzessionirte Mehlhändler, Bäcker und Fleischer hat nach Aufhebung der Taxe am ersten Tage eines jeden Monats der Polizeybehörde eine Anzeige der Preise zu übergeben, zu welchen er bis zum Ablaufe desselben Monats die verschiedenen Backwaaren, Mehl- oder Fleischsorten nach dem vorgeschriebenen Maaße oder Gewichte zu verkaufen gedenkt. Diese Anzeigen sind zugleich in oder an dem Laden, oder der Verkaufsbude eines jeden der benannten Gewerbetreibenden, auf einer, für die Käufer stets sichtbaren Tafel aufzuhängen, und überdieß von Polizeywegen, entweder durch das Wochenblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch Anschlag an dem Amt- oder Gemeindehause, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. 3. Die Einreichung der monatlichen Preis-Anzeigen hat von den betheiligten Gewerbetreibenden im

Ein-

Einzelnen zu geschehen. Das Eingehen von Beredungen über die Preisebestimmung ist bei nachdrücklicher polizeylicher Bestrafung untersagt. 4. Jeder Bäcker, Mehlhändler und Fleischer ist verbunden, die der Polizeybehörde angezeigten Preise bis zum Ablaufe des Monats unabänderlich einzuhalten. Die Ueberschreitung dieser Preise ist mit angemessener Polizeystrafe zu beahnden, dem Verkaufe unter dem Preise aber ohne irgend eine Beschränkung statt zu geben. 5. Bei dem reinen Roggen- und dem sogenannten Laibel- oder gemischten Brode ist, wo es nicht schon geschehen, die Unveränderlichkeit des Gewichtes einzuführen, und dabei jedem Bäcker die Aufdrückung bestimmter, der Polizey-Behörde bekannter Zeichen zur Pflicht zu machen. 6. Die polizeiliche Aufsicht auf den Verkauf des Mehls und des Brodes ist mit der, der Wichtigkeit der Sache angemessenen Thätigkeit und Sorgfalt fortzusetzen, und durch öftere Beschau auszuüben. Dabei ist jedoch die Untersuchung darauf zu beschränken: a) ob nicht dem Brode oder Mehle fremdartige, oder der Gesundheit nachtheilige Ingredienzen beigemischt — und b) ob die bei dem Verkaufe zu gebrauchenden Gemäße, Waagen und Gewichte geaicht und richtig seyen? 7. Jeder Bäcker ist verbunden, in seinem Laden zu allen Zeiten eine Waage bereit zu halten, und den Käufern auf Verlangen das gekaufte Brod vorzuwägen, damit diese sich selbst überzeugen können, ob die Backwaare das angezeigte Gewicht wirklich halte. 8. In gleicher Weise ist die polizeyliche Aufsicht auf den Fleisch-Verkauf fortzusetzen, und durch zweckmäßige Beschau-Anstalten zu verhüten,

verhüten, daß nicht solche Thiere geschlachtet, und zum Verkaufe ausgehauen werden, bei welchen der Genuß des Fleisches durch Krankheiten ekelhaft, oder der Gesundheit nachtheilig gemacht wird. 9. Die hinsichtlich der öffentlichen Schlachthäuser bestehenden Anordnungen behalten ihre Gültigkeit. Was den Fleischverkauf in den Bänken betrifft, so haben die Polizeybehörden ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß nicht durch denselben die Freiheit der einzelnen Gewerbetreibenden in der Bestimmung der Preise beschränkt, und unerlaubten Beredungen Vorschub gegeben werde. Sollten in dieser Beziehung widrige Wahrnehmungen gemacht werden, so sind die zur Abstellung der Mißbräuche geeigneten Verfügungen sogleich zu treffen, und es ist nach Umständen der Verkauf in den Häusern der Fleischer unter angemessenen Bestimmungen einzuführen. 10. Den Fleischern ist unter keinem Vorwande das Beiwiegen von Köpfen, Füßen, Eingeweiden und anderen weniger genießbaren Gegenständen zu gestatten. Dieselben haben alle solche Gegenstände jedesmal für sich allein, und mit Bestimmung eines besonderen Preises, niemals aber als Beilagen der Braten und des Kopffleisches zu verkaufen. Bei jeder sich bestätigenden Anzeige von dem Miteinwiegen einer Beylage ist sofort gegen den verkaufenden Fleischer mit polizeilicher Strafe einzuschreiten, und dabey die Einwendung einer mit den Käufern getroffenen freiwilligen Uebereinkunft nicht zuzulassen. 11. Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben ihr besonderes Augenmerk auf den genauen Vollzug der durch die Instruktion zum Vollzuge

des

des Gewerbsgesetzes vom 28. Dezember 1825 §. 18. Ziff. 2. und 3, und §.. 20. Ziff. 5., gegebenen Bestimmungen zu richten, und darüber zu wachen, daß dem Rechte der Errichtung von Niederlagen zur Vermehrung des Absatzes, dem freyen Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl und Fleisch von einem Polizeibezirke in den andern, und von Gemeinde zu Gemeinde, dann der Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte nicht nur keine unzuläßigen Schranken gesetzt, sondern vielmehr jede den Gesetzen angemessene Beförderung gewährt werde. Insbesondere ist in Städten und Märkten auf die Errichtung neuer und auf die Erweiterung bestehender Freybänke, vorzüglich aber auf die Vermehrung der Wochenmärkte Bedacht zu nehmen, auf den letztern die Zufuhr und der Verkauf von Mehl, Brod und Fleisch gegen jede gesetzlich unstatthafte Beschränkung kräftig zu schützen, und die freie Conkurrenz durch zweckmäßige Anordnungen zu ermuntern. 12. Wir behalten Uns vor, nach Befund der Umstände die aufgehobenen Polizeytaxen örtlich oder allgemein wieder herzustellen, soferne Unsere gerechten Erwartungen durch gemeinschädlichen Mißbrauch der gestatteten freien Preisbestimmung vereitelt werden würden. In Unsere Kreis-Regierungen und in die denselben untergebenen Polizei- und Gemeindebehörden setzen Wir übrigens das Vertrauen, daß dieselben die Erfüllung Unserer landesväterlichen Absichten durch Umsicht und Thätigkeit zu befördern sich bestreben werden. Kgl. allerhöchste Verordnung dd. Bad Brückenau den 16. August 1829, die Aufhebung der Polizeita-

lizeita-

lizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch btr. Reggsbl. vom J. 1829. Nr. 37. S. 697.

Mehl. Wir haben durch Unsere Verordnung vom 16. August v. J. die Polizeytaxen des Mehles, Brodes und Fleisches in der Erwartung Versuchsweise aufgehoben, damit durch eine freie Concurrenz der Verkäufer die nöthigsten Lebensmittel dem Publikum wohlfeiler, als unter dem Einfluße polizeylicher Taxen, würden geliefert werden. Mit Bedauern haben Wir Uns aus den vielfältigen Klagen überzeugt, daß der Erfolg dieser wohlwollenden Absicht nicht entsprechen hat, und finden Uns daher veranlaßt, dem Uns das Beste sowohl der Städte als des Landes Bewohner sehr am Herzen liegt, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu befehlen wie folgt: 1) Vom 1. Oktober d. J. an soll die polizeyliche Taxe des Mehles und Brodes dort, wo solche vor der Verordnung vom 10. August 1829 bestand, wieder eingeführt werden. 2) Wir ermächtigen Unsere Kreis-Regierungen, auch das Fleisch, wenn dieselben bemerken, daß dessen Verkaufspreis gegen den Preis des Schlacht-Viehes zu hoch steht, dort, wo früher Polizeytaxen bestanden, einer Taxe nach dem früheren Tarife auf so lange zu unterwerfen, als es die Herstellung des Verhältnisses nöthig macht. 3) Die Kreis-Regierungen werden sich daher stets in genauer Kenntniß der bestehenden Verkaufspreise des Getreides und Schlachtviehes auf alle Weise zu erhalten wissen und eifrig fortfahren, die freye Concurrenz der Victualien-Verkäufer auf jede gesetzliche Weise zu vermehren. Unser Staatsministerium des Innern ist mit der augenblicklichen Bekanntma-

machung dieses Unseres Befehles und mit dessen Vollzuge beauftragt. Königl. allerh. Entschließung dd. Berchtesgaden den 23. September 1830, die Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxen betr. Reggsbl. v. J. 1830. Nro. 34. S. 1133.

Meilenzeiger, Beschädigung derselben, siehe Eigenthum öffentliches, Vergehen wider dasselbe. Seite 6271. im Art. 436.

Meineid. — Meineid in Civilsachen. Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache, oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sey übrigens von welcher Art er wolle; imgleichen, wer den Meineidigen zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat: diese sollen nicht nur der Art. 265. verordneten Strafe unterworfen, sondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig seyn, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden. St. G. B. Th. I. B. II. Tit. I. Kap. V. §. 269. S. 106. — Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten: desgleichen Versicherungen oder Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid gethan werden, sind, rücksichtlich der Strafe des Meineides (Art. 269.), dem Eide selbst gleich zu halten. a. a. O. Art. 270. S. 107. — Ausser den im Art. 270. bestimmten Fällen soll die gebrochene Versicherung an Eidesstatt

gemäß

gemäß Art. 263. gestraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu dessen Leistung sich die Person bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleistet angenommen worden ist. a. a. O. Artikel 271. Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Civilsachen, wie auch jeder in einer blossen Privat-Versicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Untersuchung wegen eines Meineides zu. a. a. O. Art. 272.

Melancholie, schwere; siehe Zurechnung.

Menoniten, deren feierliche gerichtliche Aussagen. — Da den Menoniten oder Wiedertäufern nach den Grundsätzen ihrer Religion, die Leistung eines Eides nicht gestattet ist, und gleichwohl nicht selten Fälle sich ereignen, wo Personen dieser Religionspartei vor Gericht an Eidesstatt vernommen werden müssen, so haben Wir, um verschiedene Zweifel und Anfragen zu erledigen, auf Gutachten Unsers Ober-Appellationsgerichts und nach Vernehmung der Vorsteher, Aeltesten, und Lehrer der gedachten Religionspartei beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt: 1) Wenn ein Menonite in einer Zivil- oder Kriminal-Sache, als Zeuge oder Partei, zu feierlicher Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden soll, so muß derselbe zuvor durch ein Zeugniß eines Aeltesten, Lehrers, oder Vorstehers seiner Religions-Partei gehörig bescheinigen, daß er entweder in dieser Religion geboren sey, oder sich wenigstens seit einem Jahre zu derselben bekennt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe. Sodann ist derselbe 2) von dem Richter, allenfalls nach Befinden der Umstände, mit

Zuziehung eines Vorstehers oder Lehrers dieser Religionspartei im Allgemeinen, der Verbindlichkeiten, welche er bei dem Eintritt in seinen Glauben und in den Taufbund, übernommen habe, so wie seiner Bürgerpflicht die reine unverfälschte Wahrheit auszusagen, zu erinnern, und überdieß zu belehren, daß das Ja, und Nein hier dem wirklichen Eide völlig gleich gelte, und daß eine falsche Betheurung die dem Meineide gedrohten gesetzlichen Strafen nach sich ziehe. 3) Nach dieser vorläufigen Ermahnung ist dem Komparenten der Handschlag abzunehmen, begleitet von der nachzusprechenden Betheuerungsformel: „ich verspreche mit gegenwärtigen „Handschlag, wie bei meinem Taufbunde die reine „Wahrheit zu sagen!" Hiernach haben sich in vorkommenden Fällen sämtliche Gerichtsstellen Unsers Königreichs zu achten. Kgl. Verord. dd. München den 20. Okt. 1811, die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Menoniten btr. Rggsbl. vom J. 1811. St. LXVIII. S. 1601.

Menschenraub. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen, durch Gewalt oder List bemächtiget, um denselben ausser den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu lassen; desgleichen, wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder begangen hat, ist des Menschen-Raubes schuldig. St. G. B. Th. I. B. II. T. I. Kap. II. Art. 197. S. 78. — 1) Erster und unterster Grad. Die Schuldigen sollen, je nach der Größe ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des

des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesetzt oder unterworfen war, mit vier: bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 200. enthaltenen Verordnung. a. a. O. Art. 198. 2) Zweiter und dritter Grad. Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet: Wenn nämlich I. der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht worden ist, so soll der Verbrecher auf acht bis zwölf Jahre, und II. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sklav oder Leibeigener zu dienen, auf unbestimmte Zeit zum Zuchthause verurtheilt werden; alles jedoch vorbehaltlich der hiernächst folgenden Bestimmung. a. a. O. Art. 199. — Erweiternder Zusatz. Wenn die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen der Art. 198. und 199 Nr: I. seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern. Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet, oder noch nicht zu ihrer Freiheit wieder gekommen, so soll der Verbrecher, so lange beides nicht geschehen, in seinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet werden. — a. a. O. Art. 200.

Meßgelder. Was unter heutigem in rubrizirten Betreff an die kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung: Wir finden Uns durch die Berichte der Kreis-Regierungen über die Getreid-Meßgelder, welche an mehreren

reren Orten von den Rentamtsbothen, von den besonders angestellten Getreidmessern, und an manchen Orten von den Schreibern der Rentämter theils aus den Rentamtskassen, theils von den Empfängern des Getreides erhoben werden, bewogen, die Entschließung der Steuer- und Domainen-Sektion vom 20. März 1817 in Erinnerung zn bringen, und zur Aufhebung des eingerissenen Unfuges zu verfügen, wie folgt: 1) den Rentamtsbothen, besonders angestellten Kastenknechten, Kornmessern und den Schreibern der Rentbeamten ist verbothen, Meßgelder sowohl bei der Eindienung als bei der Abgabe des Getreides zu fodern, oder auch die ihnen ohne Foderung angebothenen anzunehmen. 2) Gegen diejenigen, welche eigenmächtig derlei Gaben von den Unterthanen erheben oder annehmen, ist nach der Strenge der Gesetze einzuschreiten. 3) Da die Rentamtsdiener und besonders angestellten Kornmesser und Kastenknechte verbunden sind, für ihre ständige Besoldungen sich allen ordentlichen Verrichtungen ihres Dienstes willig und treu zu unterziehen, so dürfen besondere Meßgelder aus den Rentkassen für sie nicht verrechnet werden. 4) In dem Bezuge der Meßgelder dürfen nur diejenigen Rentamtsbothen und Kastenknechte gelassen werden, welche ein erworbenes Recht darauf haben. Hiezu ist die bloße Uebung nicht genügend, sondern die ausdrückliche Anweisung auf derlei Gelder in Dekreten oder Bestallungsbriefen erfoderlich. Diejenigen, welchen zwar das Recht auf Meßgelder nach ihren früheren Dienstverhältnissen erweislich zustand, welche aber nachher eine ihren frühern Bezügen gleichkommende Besoldung

dung oder sonst eine Entschädigung dafür erhalten haben, sind zur Erhebung und Annahme der Meßgelder nicht befugt. 5) Unsere Regierungen, Finanzkammern, haben bei den Ansprüchen, welche auf den Fortbezug der Meßgelder erhoben werden, hiernach die Titel genau zu prüfen, und die Fälle, wo dieselben gegründet sind, anzuzeigen, auf die Rentbothen, Kastenknechte und Schreiber wachsam, so wie auf die Vermeidung überflüssiger Taglöhne bedacht zu seyn. — München den 16. Dezember 1820 an sämtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, die Getreid-Meßgelder betreff. Gererts Sammlung der Finanzverord. Bd. X. S. 953.

Meßgroschen. In Erwägung, daß den Gotteshäusern durch die nunmehr ausgetretenen Religiosen und andere Votivpriester mit dem täglichen Messelesen beträchtliche neue Ausgaben verursachet werden, wurde vermög eines an unterzeichnete Stelle erfolgten höchsteigenhändigen Reskripts vom 26. May abhin gnädigst anbefohlen, daß sowohl die Kloster-Geistlichen, als alle übrige bloßen Votiv- oder Meßpriester von jeder Messe sogleich 3 Kreuzer dem betreffenden Gotteshause bezahlen, die Ortspfarrer solchen Betrag täglich einkassiren, dem einschlägigen Rentamte anzeigen, und mit dem Rechnungsschlusse den Kirchen vergüten sollen. Sämtliche churfürstliche Rentämter dann Städte und Markts- s. a. Kirchen-Administrations-Obrigkeiten haben sich also nach dieser von der höchsten Stelle erlassenen Verordnung genauest zu achten, und die Orts-Pfarrer, dann übrig benöthigtes Kirchenpersonal hievon schleunigst in gehörige Kenntniß zu setzen. — Auftrag an sämtliche churfürstliche Rentämter

ämter, dann Städt- und Märkte; s. a. Kirchen- Administrations-Obrigkeiten, die von ausgetretenen Religiosen zu erheben kommenden Beiträge pro paramentis etc. btrff. Reggsbl. vom J. 1804. St. XXIV. S. 582.

Meßner, siehe Kirchendienste. S. 9085.

Meßnerhäuser, Umlagen hiezu. Siehe Gemeinde-Umlagen. Seite 7553. unter Ziffer 9.

Meßstipendien, Verbot, dieselben in das Ausland zu senden. — Auf mehrfältig vorgekommene Anzeigen über die Versendung von Meßstipendien in einem bedeutenden Geldbetrage in das Ausland, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt: 1) Die Versendung der Mißstipendien, von welchem Geldbetrage sie auch immer seyn mögen, in das Ausland ist durchaus verboten. 2) Wer gegen dieses Verbot handelt, soll gehalten seyn, neben der schon im Allgemeinen durch die General-Verordnung im Betreff der Auswanderungen und Vermögens-Exportationen vom 4. Juni 1804 (Reggsbl. S. 633) festgesetzten Strafe des Ersatzes der Abschoßgebühren, wenn sie von dem exportirten Vermögen zu erholen wären, und die Entrichtung von fünf Prozenten der exportirten Summen auch noch den ganzen in das Ausland versendeten Meßstipendien-Betrag zu erlegen, welcher sodann nach jedesmaliger Anweisung Unsers geheimen Ministeriums des Innern zur Unterstützung hilfsbedürftiger inländischer Geistlichen verwendet werden soll; 3) Sollten die Uebertreter dieses Verbots solche Personen seyn, von welchen der Ersatz im Gelde nicht erholet werden kann,

 so

so sind dieselben mit andern angemessenen nach Umständen zu schärfenden Strafen zu belegen. 4) Personen, welche zu solchen Geldversendungen dadurch mitwirken, daß sie unterrichtet von der Absicht und dem Zwecke derselben, die Besorgung der Uebersendung in das Ausland von Andern übernehmen, sollen mit der Entrichtung von zehn Prozenten des ganzen exportirten Geld-Betrages der Meßstipendien bestraft werden, die dem nämlichen Zwecke, wie der oben §. 2 bestimmte Straf-Betrag gewidmet werden sollen. Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen. — Königl. allerhöchste Bekanntmachung dd. München den 6. November 1813, die Versendung von Meßstipendien in das Ausland btrff. Regierungsbl. vom J. 1813. St. LX. S. 1369.

Miethzins, Vorzugsrecht desselben im Konkurse für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres; siehe **Prioritätsordnung** §. 21.

Milderungsgründe, siehe **Strafbarkeit** und **Strafmilderungsanträge**.

Militärgericht. Militärpersonen haben ihren Gerichts-Stand sowohl in Ansehung gemeiner, als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten. Treffen bei denselben Verbrechen Civil- und Militärpersonen zusammen, so wird sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzt. — St. G. B. Th. I. B. I. Tit. I. Kap. I. Art. 27. S. 194. — Da die Auslieferung eines zum Militär-Forum gehörigen Delinquenten an das Civilge-

Civilgericht salvo jure militari als stellvertretend für die Art. 27. Th. II. des Strafgesetzbuches verordnete vermischte Commission zu betrachten ist; da der Hauptzweck des erwähnten Art. 27. kein anderer ist, als die in dem daselbst voraus gesetzten Falle eintretende Collision entgegen stehender Gerichtsstände zu heben, welcher Zweck durch die obengedachte Auslieferung ebenfalls vollkommen erreicht wird, da endlich die wirkliche Niedersetzung des judicii mixti in allen, zumal in geringfügigen Fällen zu manchen Nachtheilen führen müßte; so ist unbedenklich, daß da, wo bisher statt des judicii mixti die Auslieferung eines Militärindividuums an die Civilbehörden salvo jure militari statt fand, dieselbe auch für künftig in Anwendung gebracht werde. (19. März 1814.) Die durch General-Pardons den Deserteurs zugesicherte Straflosigkeit dehnt sich niemals auf ihre Mithelfer und diejenigen Privaten aus, welche dieses Verbrechen begünstiget haben. Da übrigens die Verordnung vom 19. Aug. 1813. (R. Bl. 1813. Seite 1048.) und zwar ausnahmsweise für die dermaligen Verhältnisse lediglich die Untersuchung und Bestrafung solcher Personen, welche die Deserteurs begünstigen, zum Ressort der Militärgerichte hingewiesen hat, so kann bey dieser bestimmt erklärten Beschränkung dieselbe nicht weiter auf widerspenstige Konscribirte begünstiget und verheimlichet habende Individuen ausgedehnt werden. Den 25. Dezember 1813. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte über das Strafgesetzbuch. Seite 128.

Militärgerichtsbarkeit. Den Modifikationen, wel-

 che

che von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und dem zu Folge das Gesetz Ziffer 2. ausfertigen, und in demselben den an Uns gebrachten Wunsch zu §. 3. dieses Gesetzes in den §§. 3. und 9. aufnehmen lassen. Abschied für die Ständeversammlung dd. Bad-Brückenau den 15. August 1828. I. E. G. Bl. vom J. 1828. St. III. S. 17. — Wir haben in der Absicht, die Verhältnisse der Militär-Justiz in bürgerlichen Rechtssachen nach Grundlagen zu ordnen, welche dem Geiste der Verfassung und der eigenthümlichen Bestimmung und Beschaffenheit des Militärverbandes entsprechen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen: §. 1. Die Militär-Personen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten. §. 2. Die Conscribirten werden den Militärpersonen erst von dem Zeitpunkte an zugerechnet, wo sie in die Armee eingereiht worden sind, und den Militärdienst-Eid geleistet haben. §. 3. Alle activen, pensionirten oder à la Suite angestellten Officiere, so wie alle im Officiersrang stehenden Militärbeamten haben in Personal-Sachen einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand vor demjenigen Kreis- und Stadtgerichte, in dessen Bezirk sie in Garnison liegen, oder, in so fern sie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke,

wo sie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel ein Gerichtstand vor einem Appellationsgerichte zusteht. Unterofficiere und Soldaten und alle im Militär Angestellten dieser Classe können, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel dieser befreyte Gerichtsstand gebührt, nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohnorts, welches ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militär-Person das Zuständige ist, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden. Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sollen diese unteren Militärpersonen, so lange sie in der Garnison sind, vor dem Gerichte derselben; wenn sie im Urlaube sind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen lassen. §. 4. Alle an active Offiziere und im Offiziers-Rang stehende active Militär-Beamte, ferner an die bey den Corps befindlichen Unteroffiziere und Soldaten zu machen Insinuationen werden von den Gerichten den Commandanten der Regimenter, selbstständiger Bataillion oder Corps hinsichtlich der diesen Untergebenen, in Bezug auf andere Personen aber, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, den Commandantschaften zugesendet, welche verpflichtet sind, die Insinuationen zu bewerkstelligen, und wie dieses geschehen, zu den Acten nachzuweisen. Haben jedoch die vorerwähnten Militär-Personen Rechtsvertreter bei den competenten Gerichten bestellt, so ergehen die Insinuationen im Verlaufe des Streites unmittelbar an diese. Die Commandanten und Commandantschaften werden angewiesen, die Diensteѕ-Verhältnisse der geladenen so anzuordnen, daß eine Verzögerung der Justiz nicht entsteht,

steht, und die Geladenen zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen. Die allenfalls obwaltenden Hindernisse sind vor dem Termine, bei eigener Haftung der Commandanten, dem requirirenden Gerichte anzuzeigen. Diese Commandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufes eines Rechtsstreites von den Streit-Acten bey Gericht Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sondern auch nach Beendigung des Streites der Uebersendung der Acten zur Einsicht zu verlangen. §. 5. Die vorgenannten Regiments-Bataillons- und Corps-Commandanten, so wie die Commandantschaften verwalten mit Zuziehung des Auditors in allen Personalklagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste, welche den befreiten Gerichtstand vor einem Appellationsgerichte nicht haben, das Vermittlungsamt. §. 6. Die Militärpersonen sind in Personalklagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Wiederkläger erscheinen, dann in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frey. Die Stempelfreyheit jedoch genießen nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten und im Militär Angestellten dieser Classen, welche ausser ihrem Solde kein Vermögen haben, und sich hierüber, wenn sie im activen Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, wenn sie aber Beurlaubte sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen. §. 7. Jede Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten selbst der Art nach erkannt und vollzogen. Gegen active,

tive,

tive, pensionirte oder à la Suite angestellte Offiziere, so wie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen, wenn sie im activen Dienste sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hülfsvollstreckungs=Erkenntnisse mittelst Zwang an der Person, mittelst Auspfändung von Mobilien, oder mittelst Beschlagnahme der Gage durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen, von welcher die ausgepfändeten Mobilien oder die Gagenabzüge dem erkennenden Gerichte zur weiteren Verfügung übergeben, oder dem Ansinnen desselben gemäß zu dem unmittelbaren Empfang bei den Cassen den Berechtigten angewiesen werden müssen. §. 8. Stirbt eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison, so hat die Militärbehörde die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über. Hat eine verstorbene Militär=Person minderjährige Kinder hinterlassen, so haben die Commandanten das zuständige Gericht zum Zwecke der Bevormundung hievon ungesäumt zu benachrichtigen. §. 9. Rückt im Kriege die Armee ins Feld, so haben die bei derselben befindlichen Auditore mit Beziehung eines Actuars auf die Dauer des Kriegszustandes die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen bey jedem Regimente auszuüben. Zur Behandlung derselben Rechtssachen der ein selbstständiges Commando führenden Stabs= und der sämmtlichen General=Offiziere wird der im Hauptquartiere befindliche Stabs=Auditor, oder der dessen Stelle vertretende Auditor, mit einem Actuar verwendet — vorbehaltlich des Instanzen=Zuges an die einschlägigen königl. Civilgerichte zweyter

Instanz. Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 8. und 10. Abschnitt 3. behandelt, mit der besonderen Bemerkung, daß hinsichtlich der unteren Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnort haben, das Gericht der Garnison des Corps, wozu sie gehören, das zuständige sey. — Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabsauditoren verhandelten Acten, deßgleichen die bey denselben anhängigen noch unerledigten Sachen sind, wenn die Truppen-Abtheilungen wieder in ihre Friedens-Garnisonen eingerückt sind, den treffenden ordentlichen Gerichten, die ersteren zur Reponirung, die andern zur weiteren Behandlung und Erledigung ungesäumt einzuhändigen. §. 10. Die Auditore, so wie die Stabsauditore verfahren: 1) in streitigen Rechtssachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze; 2) bey Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sollen dieselben zwar nach den bestehenden Gesetzen verfahren, jedoch jedesmal zwey dazu beordnete Offiziere zuziehen. Ist der ständige Auditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben, so sind dergleichen Handlungen, so fern sie keinen Verschub leiden, von jedem andern Auditor, welcher deßhalb angegangen ist, ungesäumt vorzunehmen. 3) Insbesondere die Verlassenschaft der verstorbenen Militärpersonen betreffend, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Auditors- oder Stabsauditors-Gerichte nicht weiter, als auf die Versiegelung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschafts-Gegenstände, welche ohne Gefahr oder große Kosten an das ordentliche Gericht

nicht

nicht abgeliefert werden können. Die Erlöse aus diesen Stücken, so wie alle anderen Stücke der Verlassenschaft sind dem sonst zuständigen Gerichte zur vollständigen Behandlung der Verlassenschaft zu übersenden. §. 11. Wird außer Kriegszeiten die Armee ganz oder zum Theile auf kürzere oder längere Zeit zusammengezogen, so haben zwar während diese Zeit die Auditore und ein Stabs-Auditor bey Verlassenschaften verstorbener Militärpersonen in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 10. Nr. 2. 3. bestimmt ist, zu verfahren, auch einzelne gerichtliche Handlungen in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie darum ersucht worden sind, z. B. die Vernehmung eines Zeugen, die Abnahme eines Eides u. dgl. vorzunehmen; auf andere Privatrechtssachen der Militärpersonen aber hat dieses Zusammenziehen der Armee keinen weiteren Einfluß. Jedoch behalten Wir Uns vor, wo die Dauer oder der Ort des Zusammenziehens, oder ein ausserordentliches Verhältniß weitere Vorsorge erforderlich machen sollten, die Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf gleiche Weise, wie für die Kriegszeiten gesetzlich bestimmt ist, besonders zu ordnen. Wenn dieses geschieht, so finden die §§. 9 und 10. durchgängige Anwendung. §. 12. Das gegenwärtige Gesetz, wodurch alle bisher demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1829 in volle Wirkung, und mit dem Eintreten dieses Tages sind nicht nur alle, eine Militärperson angehenden, Privatrechtssachen bey den betreffenden bürgerlichen Gerichten, sondern auch alle bey den aufgelösten

Mili-

Militärgerichten bereits anhängigen Rechtssachen dahin abzugeben, deßgleichen die Registraturen und Depositen auszuliefern. Unsere Staats-Ministerien der Justiz und des Krieges sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. dd. Bad Brückenau den 15. August 1828, G. Bl. vom J. 1828. St. V. S. 41.

Militärgerichtsbarkeit. Da sich wegen Verschiedenheit der in den Provinzen Unsers Reiches noch geltenden Civilgesetze hinsichtlich der Militärpersonen Anstände ergeben haben, so verordnen Wir zur Beseitigung derselben, nach dem Gutachten Unserer Gesezkommission, wie folgt: I. Nach den Bestimmungen der baierischen Gerichtsordnung Kapitel III. Paragraph 10. und Kapitel XIV. Paragraph 7. sind in Civil-Rechtssachen gegen Militärpersonen ohne Unterschied 1) bei dinglichen und possessorischen Klagen die Geseze des Orts, wo die Sache gelegen ist; 2) bei Klagen aus einem Vertrage die Geseze des Orts, wo derselbe seine Vollkommenheit erlangt hat, oder wo derselbe zu erfüllen ist; 3) hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung die Geseze des Orts, wo diese begangen wurde; 4) hinsichtlich der Form und Solennität einer Handlung die Geseze des Orts, wo diese vorgenommen wurde, in Anwendung zu bringen. II. In Ansehung der übrigen persönlichen Klagen gegen Militärpersonen und für deren Rechtsgeschäfte, welche nach den Gesezen des Wohn-Sizes zu entscheiden sind, sollen 1) die Soldaten vom gemeinen Manne an bis zum Ober-Officiere nach den Gese-

Gesezen des Orts beurtheilt werden, wo sie vor dem Eintritt in den Kriegsdienst ihren Wohnsiz hatten; 2) für die Ober=Officiere hingegen soll ohne Unterschied des Grades der baierische Maximilianische Civil=Codex in der Entscheidung zum Grund gelegt werden. 3) Eben dieser Unterschied gilt für die übrigen bei dem Kriegsdienste als Auditor, Quartiermeister, Aerzte und dergleichen angestellte Personen in der Art, daß, wenn sie den Rang eines Ober=Officiers haben, der baierische Civil=Codex, außerdem aber das Gesez des Orts, wo sie vor ihrer Anstellung bei der Armee ihr Domicil hatten, in Anwendung zu bringen ist. Allgem. Verordnung dd. München den 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Geseze betr. Rggsbl. vom J. 1816. St. XXI. S. 387.

Militärgerichtsbarkeit, Strafgeseze. Da Wir Uns bewogen gefunden haben, rücksichtlich der militärischen Dienstes=Verbrechen die bisher bestandenen Kriegsartikel aufzuheben, und einsweilen besondere, den jezigen Verhältnissen angemessene Strafgeseze zu erlassen, so wollen Wir solche durch das Regierungsblatt mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß in den Art. 13, 15, 16 und 17, bestimmten Fällen die Gerichtsbarkeit Unserer bürgerlichen Strafgerichte bis auf weiters suspendirt seye, und diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich einer der darin ausgedrückten Handlungen schuldig machen, den einschlägigen Militärgerichten zur Untersuchung und Bestrafung überlassen werden sollen. Zugleich bestimmen Wir, daß soferne Unser kommandirender General, nach der ihm ertheilten Vollmacht, eine

Stadt

Stadt in Belagerungsstand erklären, oder in einem bestimmten Umkreise mit Suspendirung der bürgerlichen Ordnung das Kriegsgesez kund machen sollte, die in Unserm Edikte vom 27. Juli 1809 (Rggsbl. 1809. St. LVI. S. 1281. u. f.) enthaltenen Staats-Verbrechen lediglich durch die Kriegsgerichte untersucht und abgeurtheilt werden sollen. Allg. Verordn. dd. München den 19. August 1813, die militärischen Strafgeseze betr. — Armee-Befehle. München den 16. August 1813. Die bei der Armee zur Bestrafung der gemeinen Verbrechen bis jezt vorgeschriebene peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. wird dergestalt aufgehoben, daß das allgemeine Strafgesezbuch für das Königreich Baiern von dem — im Promulgazions-Edikte vom 16. Mai laufenden Jahres festgesezten — Zeitpunkte an, und nach den darin enthaltenen übrigen Bestimmungen bei den Militärgerichten in gesezliche Kraft und Wirkung tritt. Die erfoderliche Anzahl der Exemplarien desselben werden den sämmtlichen Regimentern, Batallons und übrigen Militärbehörden durch das Expedizions-Amt des Kriegs-Oekonomie-Rathes zugestellt werden. Um nun auch in Hinsicht der militärischen Dienstes-Verbrechen, ihrer Bestrafung, und der Befugniß der Kommandirenden in Vollziehung derselben bei den dermaligen Zeitumständen provisorisch, und so lange bis ein vollständiges militärisches Strafgesezbuch erscheinen wird, eine den jezigen Verhältnissen einsweilen angemessene Verfügung zu treffen, sollen anstatt der bisher bestandenen Kriegsartikel, die unten folgenden Gesezes-Bestimmungen künftighin zur Richtschnur genommen, und

und die darin verhängten Strafen in Anwendung gebracht werden. Die Kommandirenden werden beauftragt, diese Strafgeseze nicht nur alsogleich an drei nacheinander folgenden Tagen, den sämtlichen Regimentern, Bataillons und allen übrigen Abtheilungen auf angemessene Art verkünden zu lassen, sondern sie sollen auch besonders Sorge tragen, daß dieselben den eintreffenden Beurlaubten, oder aus den Spitälern zurückkommenden Kranken ebenfalls, und auch in der Folge öfters an den dazu gewöhnlich bestimmten Tagen gehörig bekannt gemacht werden. — Militärische Straf-Geseze. Erster Theil. Erster Titel. Von der Deserzion zum Feinde. Art. 1. Jede Militär-Person oder jedes andere Individuum, welches bei der Armee, und in derselben Gefolge angestellt ist, soll, wenn es ohne schriftliche Bevollmächtigung seiner Obern zum Feinde übergehen wird, mit dem Tode bestraft werden. Art. 2. Als Ueberläufer zum Feinde soll angesehen, und als solcher mit dem Tode bestraft werden, jede Militär-Person, oder jedes andere bei der Armee angestellte Individuum, welches ohne Befehl oder schriftliche Erlaubniß seiner Obern die von dem Kommandanten der Truppe bestimmten Grenzen auf jene Seiten hin, wo er mit dem Feinde in Verbindung treten könnte, wird überschritten haben. Art. 3. Gleichfalls soll mit dem Tode bestraft werden, jede Militär-Person, oder jedes andere zur Armee gehörige Individuum, welches aus einem belagerten oder von dem Feinde umringten Plaze herausgehen wird, ohne dazu von dem Kommandanten des Plazes schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben.

Art.

Art. 4. Jede Militär-Person, welche, während sie in Gegenwart des Feindes Schildwache oder als Feldwache steht, ihren Posten, ohne das, was ihr bei der Uebergabe desselben aufgetragen worden, beobachtet zu haben, verlassen wird, um nur auf ihre einige Sicherheit zu denken, soll mit dem Tode bestraft werden. Art. 5. Jede Militär-Person oder jedes andere bei der Armee stehende Individuum, welches überwiesen ist, seine Kameraden aufgewiegelt zu haben, zum Feinde überzugehen, soll als Oberhaupt eines Komplotts angesehen, und mit dem Tode bestraft werden, wenn auch gleich die Desertion nicht würde Statt gehabt haben. Diejenigen, welche der Verführung Gehör geben, sind nach dem Grade ihrer Theilnahme und der dadurch hervorgehenden Strafbarkeit mit zwei bis zehnjähriger Schanzarbeit auf den Festungen zu bestrafen. Art. 6. Wenn Militär-Personen ein Komplott zum Feinde überzugehen, gemacht haben, und der Anstifter nicht bekannt seyn wird, so soll die höchste im Grade von den mitschuldigen Militär-Personen, oder bei gleichem Grade die älteste im Dienste als Oberhaupt des Komplotts angesehen, und mit dem Tode; wenn es aber ins Innere geschieht, mit fünfzehn Jahren Schanzarbeiten auf den Festungen bestraft werden. Art. 7. Jeder Mitschuldige, welcher ein Komplott angeben wird, soll wegen des von ihm entdeckten Verbrechens nicht verfolgt, noch gestraft werden. Zweiter Titel. Von der Desertion ins Innere. Art. 8. Jede Militär-Person, oder jedes andere zur Armee gehörige Individuum, welches überwiesen wird, von der Armee oder aus einem

nem bedrohten festen Plaze desertirt zu seyn, um sich in das Innere des Königreichs Baiern zu begeben, soll mit fünf Jahren Schanzarbeiten auf den Festungen bestraft werden. Art. 9. Jede Militär-Person, welche überwiesen wird, von der Armee oder aus einem festen Plaze desertirt zu seyn, während sie im Dienste war, soll mit sieben Jahren Schanzarbeiten auf den Festungen; wenn sie aber, während sie als Schildwache oder Feld-Wache ausgestellt war, von ihrem Posten desertirt ist, mit zehn Jahren Schanzarbeit auf den Festungen bestraft werden. In dem ein und dem andern dieser beiden Fälle soll die Deserzion mit Gewehr und Gepäcke mit fünfzehn Jahren Schanzarbeitstrafe in den Festungen belegt werden. Art. 10. Jede Militär-Person, welche ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Obern, oder ohne Abschied in der durch die Geseze vorgeschriebenen Form sich entfernt, und binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nicht wieder stellt, soll als Deserteur angesehen und als solcher bestraft werden. Art. 11. Als Deserteur ins Innere soll gleichfalls angesehen werden, jede Militär-Person, welche ohne Abschied oder Erlaubniß die von dem Kommandanten bestimmten Granzen auf der dem Feinde entgegengesezten Seite wird überschritten haben, seye es nun im Lager, in einer Kantonirung oder in einem im Belagerungszustande befindlichen Plaze. Art. 12. Jede Militär-Person, oder jedes andere Individuum, welches bei der Armee oder in ihrem Gefolge angestellt ist, außerhalb dem Gebiete des Königreichs Baiern, soll, sobald dasselbe überwiesen wird, einen Deserteur versteckt oder seine Entweichung begünstigt zu haben, als Mit-

schul-

schuldiger des Deserteurs angesehen, und als solcher bestraft werden. Art. 13. Jeder Einwohner des Königreiches Baiern, der überwiesen wird, einen Deserteur versteckt oder dessen Entweichung begünstiget zu haben, wird in Friedenszeiten gemäß dem Art. 189, 190 und 191 im 18. Titel des Konskripzions-Gesezes bestraft; wenn er aber in Kriegszeiten einen Deserteur versteckt hält, oder seine Entweichung begünstiget, soll derselbe mit einjähriger, wenn er aber den Ueberläufer mit Waffen und Gepäcke verheimlichet hat, mit zweijähriger Schanz-Arbeit auf den Festungen bestraft werden. Art. 14. Jeder Einwohner des feindlichen von den baierischen Truppen besezten Landes, der sich in dem durch den vorigen Art. bestimmten Fall befindet, soll mit eben der nämlichen Strafe, wie der Ueberläufer, belegt werden. Dritter Titel. Von der Falschwerberei und dem Spioniren. Art. 15. Jeder Falsch-Werber fürs Ausland oder für Rebellen soll mit dem Tode bestraft werden. Art. 16. Jedes Individuum, welches überwiesen wird, für den Feind spionirt zu haben, soll ohne Rücksicht auf seinen Stand, Gewerbe, oder seine Eigenschaften mit dem Tode bestraft werden. Art. 17. Als Spion soll ferner angesehen und mit dem Tode bestraft werden, derjenige, welcher ertappt wird, im Aufnehmen von Plänen des Lagers, der Quartiere, Kantonirungen, Befestigungen, Zeughäuser, Magazine, Militär-Manufakturen oder sonstiger Militär-Anstalten, Kanäle, Flüsse, überhaupt Alles dessen, was zur Vertheidigung und Erhaltung des Landes und seiner Verbindungen dient. Vierter Titel. Von der

der Verrätherei. Art. 18. Jede Militär-Person oder jedes zur Armee gehörige Individuum, welches einer Verrätherei überwiesen ist, soll ohne irgend eine Rücksicht auf seinen Grad mit dem Tode bestraft werden. Art. 19. Als des Verrathes schuldig werden, außer den im Strafgesezbuche (II. Buch 2. Titel. 1. Cap.) aufgezählten Handlungen, die Urheber von den folgenden Verbrechen angesehen: I. Jedes Individuum, welches überwiesen seyn wird, sich in Gegenwart des Feindes erlaubt zu haben ein Geschrei auszustossen, welches dazu abzweckte, Schrecken und Unordnung in die Glieder zu bringen. II. Jeder Kommandant eines Postens, so wie jede Schild- oder Feldwache, welche in Gegenwart des Feindes, es seye bei der Armee, oder in einer belagerten Festung, eine falsche Uebergabe seines Postens machen wird, wenn als Folge dieses Vergehens die Sicherheit des Postens gefährdet wurde. III. Jeder Anführer einer Patrouille vor dem Feinde, welcher die Entdeckungen, die er würde gemacht haben, verborgen hält, oder den ihm gegebenen Befehl nicht pünktlich vollzieht, wenn als Folge dieser Nachlässigkeit oder des Ungehorsams der Erfolg irgend einer militärischen Operazion hiebei gefährdet wurde. IV. Jeder Kommandant eines Postens, welcher dem, der ihn ablöst, wesentliche Entdeckungen, welche er, sey es nun für sich selbst, oder durch seine Patrouillen oder durch irgend eine andere Person gemacht hat, und welche sich auf die Vertheidigung seines Postens beziehen, absichtlich verheimlichet, wenn als Folge dieser Verheimlichung die Sicherheit des Postens gefährdet wurde. V. Jede Militär-Per-

son, welche überwiesen ist, das Geheimniß des Postens oder die Parole irgend Jemanden, welcher davon keine Kenntniß haben soll, mitgetheilt zu haben. VI. Jede Militär=Person oder jedes zur Armee gehörige Individuum, welches in der feindlichen Armee ohne schriftliche Erlaubniß seiner Vorgesezten eine Korrespondenz unterhalten würde. Art. 20. VII. Jede Militär=Person oder jedes bei der Armee oder in ihrem Gefolge angestellte Individuum, welches ohne Befehl seines Vorgesezten, oder ohne hinreichenden Grund ein Stück Geschüz vernagelt, oder außer Dienststand sezt, so wie derjenige, welcher in einem Gefechte, oder einem Rückzuge vor dem Feinde ohne Befehl des Vorgesezten die Stränge abschneidet, einen Theil des Fuhrwerks, oder der seiner Führung anvertrauten Equipage zertrümmert, oder außer Dienststand sezt. Art. 21. VIII. Jeder Kommandant eines belagerten Plazes, der, ohne darüber die Meinung des im Plaze angeordneten Kriegsrathes (welchem allezeit die Kommandanten von der Artillerie und dem Geniewesen beisizen sollen) erholt zu haben, oder gegen die Mehrheit desselben in die Uebergabe des Plazes, bevor der Feind auf dem Hauptwalle eine zugängliche Bresche geschossen, oder bevor der Plaz einen Sturm ausgehalten hat, einwilliget. Art. 22. IX. Jeder Kriegskommissär oder wer immer dessen Dienste verrichtet, der, während er die Mittel dazu hatte, für die Vertheilung der Lebensmittel und Fourage, die für jeden Zweig des seiner Obsorge anvertrauten Dienstes, bestimmt waren, Vorsehung zu treffen unterläßt, oder der es vernachlässiget, oder sich geweigert hat, den Kom-

man=

mandirenden von dieser Art Bedürfnisse in Kenntniß zu sezen, wenn als Folge dieser Pflichtvergessenheit das Wohl der Armee oder der Erfolg ihrer Operazionen gefährdet wurde. Fünfter Titel. Von dem Diebstahle, der Plünderung, Verheerung und Mordbrennerei. Art. 23. Jede Militär-Person oder jedes zur Armee gehörige Individuum, das der Plünderung mit bewaffneter Hand oder Truppenweise, sey es nun in den Behausungen, oder an Personen oder an dem Eigenthume der Einwohner, wessen Landes es seyn mag, überwiesen wird, soll mit dem Tode bestraft werden. Art. 24. Ferner soll mit dem Tode bestraft werden, jede Militär-Person oder jedes zur Armee gehörige Individuum, welches überwiesen wird, mit bewaffneter Hand oder Truppenweise das Eigenthum der Einwohner, wessen Landes es auch seyn mag, ohne schriftlichen Befehl des Vorgesezten verheert und zu Grunde gerichtet zu haben. Art. 25. Mit der Todes-Strafe wird belegt, jede Militär-Person oder jedes andere zur Armee gehörige Individuum, welches überwiesen wird, in die Magazine, Zeughäuser und jedes andere öffentliche oder Privat-Eigenthum, gemachte oder vorzunehmende Aernte ohne schriftlichen Befehl des Generals oder eines andern Oberkommandanten, Feuer eingelegt zu haben, in welchem Lande dieses auch immer geschehen mag. Art. 26. Diejenige Militär- oder sonst zur Armee gehörige Person, welche überwiesen ist, einen Angriff auf das Leben des unbewaffneten Einwohners, auf das seiner Frau und Kinder, in welchem Lande es seyn mag, gewagt zu haben, soll mit dem Tode bestraft wer-

werden. Art. 27. Die durch eine Militär-Person oder ein zur Armee gehöriges Individuum vorgenommene Nothzüchtigung wird nach den Bestimmungen im Straf-Gesezbuche, und zwar für den ersten Grad gemäß Art. 187. mit 4 bis 8 Jahren im Arbeitshause, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse; für den zweiten Grad gemäß Art. 188, wenn nämlich die Nothzucht an einem Menschen unter 12 Jahren begangen worden ist, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt, oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten hat, mit 8 bis 16jährigem Zuchthause; für den dritten Grad gemäß Art. 189., wenn nämlich die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben ist, mit dem Tode bestraft werden. Art. 28. Jede Militär-Person, welche ohne dazu gegebenen Befehl, während oder nach dem Gefechte und auf dem Schlachtfelde einen in der Schlacht getödteten Menschen ausgezogen und beraubt hat, soll mit fünf Jahren Festungs-Schanzarbeit; wenn er dieses Verbrechen an einem noch lebenden Verwundeten, der außer Stand war, sich zu wehren, verübt hat, mit zehnjähriger Schanzarbeit, wenn er ihn aber, um sich seines Raubes zu versichern, verstümmelt oder getödtet hat, mit dem Tode bestraft werden. Jeder Marquetender oder eigentlich nicht militärisches Individuum, welches dieses Verbrechens überwiesen ist, wird im ersten Falle mit zehnjähriger, im zweiten Falle mit zwanzigjähriger Festungs-Schanzarbeit, im dritten Falle aber, wie vorsteht, mit dem Tode bestraft. Art. 29. Jeder Soldat, wel-

welcher überwiesen wird, die Löhnung seiner Kameraden oder jedes andere ihnen zugehörige Effekt gestohlen zu haben, soll auf sechs Jahre, wenn aber dieser Diebstahl an seinen kranken Kameraden im Lazarethe oder während diese dahin gebracht werden, verübt wird, mit zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden. Art. 30. Jede Militär=Person, welche ihre Waffen, ihre Kleidung und Equipirung ganz oder theilweise verkaufen oder versezen wird, soll nach Umständen mit der Festungs=Schanzarbeitsstrafe von zwei bis fünf Jahren belegt werden. Art. 31. Jede Militär= oder der Armee angehörige Person, welche überwiesen ist, Kasernen=Vorrath oder Kampirungs=Effekten gestohlen zu haben, soll mit der Festungs=Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren gestraft werden. Art. 32. Jede Militär= oder der Armee angehörige Person, welche überwiesen wird, entweder Munizion oder sonstige Artillerie=Requisiten aus dem Park=Magazin=Depot, oder sonstiger Zufuhr gestohlen zu haben, soll mit der Festungs=Schanzarbeits=Strafe von fünf bis zehn Jahren belegt werden. Art. 33. Jeder Marquetender oder jedes andere bei der Armee oder ihrem Gefolge sich befindende Individuum, welches die, in den vorstehenden Artikeln bemerkten, gestohlenen oder geraubten Sachen, ankauft, oder welches dieselben auf jede andere Art in Verwahrung nimmt, versteckt hält oder verheimlichet, soll von der Armee, aus dem Lager oder der Kantonirung weggejagt, alle seine Effekten, Waaren und das allenfalls aus solchen gestohlenen oder geraubten Sachen erlöste Geld konfiszirt, die Effekten und Waaren öffentlich verkauft, und der

Erlös von Allem zum Beßten der Spitäler der Armee verwendet werden. Art. 34. Jede Militär-Person, welche überwiesen ist, betrüglicherweise und ohne es zu bezahlen, bei einem Einwohner Essen oder Trinken genommen zu haben, es seye nun auf dem Marsch, in der Garnison oder Kantonirung, soll mit einer den mehr oder minder beschwerenden Umständen angemessenen körperlichen Züchtigung bestraft werden. Sechster Titel. Von dem Marodiren. Art. 35. Jeder Unteroffizier oder Soldat, oder jede andere zur Armee gehörige Person, welche sich in ein Haus, Hof, Maier-Hof, Garten, Park, oder verschlossenen Bezirk eingeschlichen, und daselbst entweder Vieh, Geflügel, Fleisch, Früchte, Gemüse, oder irgend eine andere Eßwaare oder Fourage gestohlen hat, soll im ersten Falle — der Unter-Offizier mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, — der Soldat mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung, im Wiederholungsfalle aber mit zwei bis zehnjähriger Festungs-Schanzarbeit, wenn das Marodiren aber truppenweise mit bewaffneter Hand, und auf eine gewaltthätige Art verübt wird, mit dem Tode bestraft werden. Art. 36. Jeder Marquetender und jedes eigentlich nicht militärische Individuum, welches sich im Gefolge der Armee befindet, und des Marodirens schuldig macht, soll gleich das Erstemal mit fünfjähriger Schanzarbeit, nebst Rückvergütung der durch das Marodiren entwendeten Sache in dem doppelten Betrage ihres Werthes an den Eigenthümer, bestraft werden. Art. 37. Jeder Offizier, welcher sich dem in seiner Gegenwart vorgenommenen Marodiren nicht widersezt, oder von seinen Untergeord-

ordneten irgend einen von dem Marodiren herrührenden Gegenstand gekauft, oder mit Wissen, daß er durch Marodiren erworben wurde, annimmt, soll mit der Entlassung, wenn er das Vergehen mit seinen Untergeordneten selbst verübt, nebst einem Jahre engen Festungs-Arreste, mit der Kassazion; wenn er aber die Truppe zum Marodiren angeführt hat, und dieses mit bewaffneter Hand auf eine gewaltthätige Art geschehen ist, mit dem Tode bestraft werden. Art. 38. Jeder Offizier, welcher zum Fouragiren beordert wird, hierin aber bei den ihm ertheilten Auftrag Exzessen begeht, wird mit der Kassazion bestraft. Siebenter Titel. Von der Insubordinazion. Art. 39. Jeder Militär, der im Falle eines Allarms, Appell, oder Generalmarsches sich nicht den Augenblick, wo die Truppe die Waffen ergreift, an seinen Posten begibt, soll im ersten und zweiten Falle, der Soldat mit körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, im dritten Wiederholungsfalle aber der Soldat mit zweijähriger Festungs-Schanzarbeit, der Unteroffizier mit Degradirung auf immer, der Offizier im ersten Falle mit einmonatlichem engen Arreste, welcher im zweiten Falle verdoppelt wird, das Drittemal aber mit Entlassung bestraft werden. Art. 40. Jeder Militär, der im Kriege sich nicht an den bestimmten Posten begeben haben wird, soll mit fünfjähriger Schanz-Arbeitsstrafe, derjenige aber, welcher seinen Posten verlassen wird, um auf seine eigene Sicherheit zu denken, zu Folge des Artikel 4. im Titel 1., mit dem Tode bestraft werden. Art. 41. Jede Militär-Person, welche über-

überwiesen ist, in einem Handgemenge mit dem Feinde die Waffen verlassen, oder feig weggeworfen zu haben, soll mit zehnjähriger Festungs-Schanzarbeit bestraft werden. Art. 42. Jeder Soldat, der auf den, dem Feinde nächstliegenden Vorposten, als Schild- oder Feldwache schlafend angetroffen wird, soll mit dem Tode bestraft werden; ausser diesem Falle aber an jedem andern Posten, wo sie als Schild- oder Feldwache schlafend angetroffen wird, mit fünf bis zehn Jahren Festungs-Schanzarbeit bestraft werden. Art. 43. Jeder Posten-Kommandant, der sich erlauben wird, die besonderen ihm bei der Uebergabe seines Postens gegebenen Aufträge und Befehle ohne Noth und aus böser Absicht zu ändern, soll, wenn die Folgen davon sehr schädlich gewesen sind, mit dem Tode, wenn sie es aber nicht sind, mit ein- bis zweijährigem engen Festungs-Arreste bestraft werden. Art. 44. Jeder Soldat, der Schild- oder Feldwache steht, und seine ihm bei der Uebergabe des Posten gemachten Aufträge nicht vollzogen hat, soll, wenn die Folgen davon sehr schädlich gewesen sind, mit dem Tode, sind sie es aber nicht gewesen, nach Bewandsam der mildernden oder erschwerenden Umstände mit körperlicher Züchtigung bestraft werden. Art. 45. Jede Militär-Person, welche überwiesen ist, eine Schildwache mit Worten oder Gebährden beleidiget zu haben, soll, wenn es ein gemeiner Soldat ist, mit zweijähriger, wenn es ein Unteroffizier ist, mit vierjähriger Festungs-Schanzarbeit, wenn es aber ein Offizier ist, mit ein bis zwei Jahren engem Festungs-Arreste in abgesondeter Verwahrung bestraft werden,

den, wurde aber Gewalt gebraucht, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden. Art. 46. Die Empörung oder der verabredete Ungehorsam gegen die Obern zieht die Todesstrafe für die, welche sie erregt haben, so wie für die anwesenden Offiziere nach sich, welche sich nicht durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel denselben widersezt haben. Art. 47. Jede Militär-Person, welche überwiesen ist, gegen die auf den Dienst sich beziehenden Befehle seinen Vorgesezten ungehorsam gewesen zu seyn, soll, ist es ein gemeiner Soldat, mit scharfer körperlicher Züchtigung, ist es ein Unteroffizier, mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, ist es ein Offizier, mit Entlassung, geschieht es aber vor dem Feinde, mit dem Tode bestraft werden. Art. 48. Jede Militär-Person, die überwiesen ist, ihren Vorgesezten mit Worten oder Gebährden gedroht zu haben, soll, wenn es ein Soldat oder Unteroffizier ist, mit zweijähriger Schanzarbeitsstrafe belegt, wenn es ein Offizier ist, kassirt werden. Wer aber an seinen Vorgesezten Hand anlegen und Gewaltthätigkeiten ausüben wird, soll mit dem Tode bestraft werden. Art. 49. Jede Truppe, welche, wenn sie gegen den Feind zu marschiren befehliget wird, den Gehorsam verweigert, wird im Rebellions-Züstande erklärt, und als solche bestraft. Art. 50. Jeder Soldat der gegen den Feind zu marschiren befehligt wird, und sich zu gehorchen weigert, wird mit dem Tode bestraft. Achter Titel. Von den Verbrechen wider den Dienst im Allgemeinen. Art. 51. Jede Militär-Person, welche überwiesen ist, sich des Abschiedes eines andern bedient, oder statt ihres

res Namens einen andern darin angegeben, oder irgend eine andere Verfälschung gemacht zu haben, soll zu einer fünfjährigen Schanzarbeitsstrafe verurtheilt werden. Art. 52. Jeder Soldat, der überwiesen ist, daß er sich unter einem falschen Namen, Geburtsort oder mit Verschweigung solcher Umstände, welche ihn zur Annahme bei dem Militär unfähig machen, hat anwerben lassen, soll, wenn er nicht binnen acht Tagen, vom Tage seines Zuganges an, den begangenen Fehler angibt, mit fünfjähriger Schanzarbeit auf den Festungen bestraft werden. Art. 53. Wenn eine Militär- oder sonst zur Armee gehörige Person ohne vorher nach den bestehenden Vorschriften erholte und erhaltene Erlaubniß sich verheurathet, so wird diese Ehe als gesezlich ungültig betrachtet, und soll, wenn es ein Soldat oder Unteroffizier ist, erster mit angemessener körperlicher Züchtigung, zweiter mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, wenn es aber ein Offizier ist, mit der Entlassung bestraft werden. Art. 54. Derjenige Soldat oder Unteroffizier, welcher auf verbotwidrigen Spiele um Geld angetroffen wird, soll für das erstemal mit Arrest, das zweitemal mit engem Arreste in Eisen bei Wasser und Brod, im Falle mehrerer Wiederholung aber der Soldat mit angemessener körperlichen Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung, der Offizier aber, welcher sich auf Hazard= oder sonstigen hohen Spielen betreten läßt, für den ersten Fall mit einem 14tägigen, — für den zweiten mit einem vierwöchentlichem engen Kasernenarreste bestraft; überdieß soll er schon beim zweitenmale, bis er überzeugende Beweise seiner Besserung geben wird, als zur Beförderung un-

geeignet, in den Konduit=Listen vorgetragen, und sogleich hierüber an die höhere Behörde Anzeige gemacht, beim drittenmale aber auf seine Entlassung rechtlich erkannt werden. Art. 55. Wenn ein Offizier betrunken auf die Wache oder in den ihm übertragenen Posten kommt, oder sich während desselben betrinkt, soll derselbe mit der Kassazion, der Soldat und Unteroffizier aber im ersten Falle mit engem Arreste in Eisen und Banden, im zweiten Falle der Unteroffizier mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, der Soldat mit körperlicher Züchtigung, und im weitern Wiederholungsfalle mit fünfjähriger Schanzarbeit bestraft werden. Bei dem Offizier, welcher ausserdem dem Trunke aus Gewohnheit ergeben ist, tritt die nämliche in dem vorstehenden Artikel enthaltene Verfügung rücksichtlich der Vormerkung in den Konduit=Listen für den zweiten, und des Erkenntnisses auf Entlassung für den dritten Fall ein. Art. 56. Der Kompagnie=, Eskadrons=, Bataillons= oder Regiments=Kommandant, welcher die Mannschaft an ihrem Solde, Brod, Kleidung oder sonsten was zu ihrer Verpflegung gegeben wird, betrügerischer Weise verkürzt, soll mit der Kassazion bestraft werden. Art. 57. Jede Militär=Person, welche aus betrügerischer Absicht zu viel Brod und Fourage=Porzionen oder andere Requisiten aus dem Magazin oder sonst herausnimmt, oder die Verstorbenen, Desertirten oder mit Abschied entlassene Mannschaft unrichtig, um sich dadurch Vortheil zu verschaffen, in den Listen fortführt, soll, wenn es ein Unteroffizier ist, mit fünfjährigen Schanzarbeiten, wenn es ein Offizier, Bataillons= oder Regiments=Quartiermeister

ist,

ist, mit Kassazion bestraft werden. Art. 58. Jede Militär- oder sonst zur Armee gehörige Person, welche sich einer bewaffneten Macht oder einer Wache, welcher ein eines Verbrechens Beschuldigter übergeben ist, um denselben zu befreien, widersezt oder sie an Erfüllung ihrer Pflicht hindert, soll mit fünfjähriger Festungs-Arbeit, wenn aber dabei Gewaltthätigkeit mit bewaffneter Hand verübt worden, mit dem Tode bestraft werden. Art. 59. Derjenige Soldat, welcher auf dem ihm anvertrauten Wachtposten einen Diebstahl begeht, oder das ihm auf demselben zur Verwahrung anbefohlene Gut, besonders bei Ueberschwemmungen oder Feuersbrunst diebisch entwendet, soll mit dem Tode bestraft werden. Art. 60. Jede Militär- oder sonst zur Armee gehörige Person, welche überwiesen ist, eine Schuzwache (salve garde) oder die sich in ihrer Dienstverrichtung befindende Gendarmerie mit Worten oder Gebährden beleidiget zu haben, soll, wenn es ein gemeiner Soldat ist, auf zwei Jahre mit der Festungs-Schanzarbeit, wenn ein Unteroffiier ist, auf vier Jahr mit der Schanzarbeit, wenn es aber ein Offizier ist, mit ein bis zwei Jahren engem Festungsarreste in abgesonderter Verwahrung, — wurden aber mit bewaffneter Hand Gewaltthätigkeiten ausgeübt, der Schuldige mit dem Tode bestraft werden. Art. 61. Wer den Offizier, der die Rond geht und die Wachten besichtiget, oder denjenigen, welcher die Patrouille verrichtet, mit Worten oder Gebährden beleidiget, der soll, wenn es ein gemeiner Soldat ist, mit zwei Jahren, wenn es ein Unteroffizier ist, mit vier Jahren Festungs-Schanzarbeit, und wenn es ein

ein Offizier ist, mit ein bis zwei Jahren engem Festungsarreste in abgesonderter Verwahrung, — derjenige aber, welcher dabei Gewalt brauchen und Hand an sie legen würde, mit dem Tode bestraft werden. Art. 62. Derjenige Trompeter oder Tambour, welcher ohne Wissen oder Befehl seines Vorgesezten die Trompete oder Trommel gebraucht, um zur Unzeit die Truppen zu allarmiren, soll in Friedenszeiten mit geschlossenem engen Arreste, in Kriegszeiten aber, wenn es im Angesichte des Feindes geschieht, und dahin abzweckt, Unordnung in die Reihen zu bringen, gemäß Art. 19. Zif. 1. als des Verraths schuldig angesehen, und als solcher mit dem Tode bestraft werden. Zweiter Theil. Erster Titel. Von der Art der Vollziehung der Todesurtheile. Art. 1. Die auf die gemeinen Verbrechen der Soldaten verhängte Todesstrafe wird in Friedenszeiten und in Garnisonen des Reiches nach den hierüber in dem Strafgesezbuche vorgeschriebenen Bestimmungen pünktlich vollzogen. Art. 2. Wenn die Armee sich im Felde befindet, so werden alle, sowohl nach den vorstehenden militärischen Strafgesezen, als auch nach dem Strafgesezbuche für gemeine Verbrechen ergangene Todesurtheile, und zwar die ersten sowohl in als außer dem Reiche durch das Erschießen, — mit der einzigen Ausnahme der Spione, welche durch den Strang gerichtet werden sollen, — zum Vollzug gebracht, und ist bei der Art der Vollziehung dasjenige zu beobachten, was desfalls in dem Reglement vorgeschrieben ist. Zweiter Titel. Von der Befugniß der Vollziehung der Straferkenntnisse. Art. 3. In

Hin-

Hinsicht der Befugnisse zur Vollziehung der gefällten Erkenntnisse, so wie der Instanzen-Ordnung hat es bis weiters bei der Dienst- und Justiz-Instruktion vom 15. März 1804 sein Verbleiben. Art. 4. Sobald aber die Armee oder ein beträchtliches Korps derselben im Kriegszustande über die Grenzen des Königreiches geschritten, oder im Königreiche selbst zusammengezogen ist, so hat der Kommandirende die Macht und Gewalt a) bei Derserzions-Komplotten, b) Aufruhren, c) bewaffneter Widersezlichkeit, d) bei Verrätherei, e) bei überhand nehmender Plünderung, f) bei grösseren Insubordinazions-Verbrechen, sogleich ein Standrecht anzuordnen, dem ihm untergebenen Korps- oder Festungs-Kommandanten die Vollmacht zur Anordnung eines Standrechtes in den eben bezeichneten Fällen zu ertheilen, über die Verbrecher nach den vorstehenden Straf-Gesezen, binnen der gesezlich bestimmten Zeitfrist erkennen, und das standrechtlich gefällte Urtheil — wenn er nicht nach vorher deshalb durch den Stabs- oder statt desselben funkzionirenden Auditor erstatteten Vortrag, aus besondern Umständen, eine Milderung eintreten zu lassen, den Verhältnissen angemessen findet, — ohne weiters in Vollzug sezen zu lassen. Art. 5. Bei allen übrigen in dem vorstehenden Artikel nicht bemerkten Verbrechen, welche nach gesezlicher Form instruirt, und entweder vermittels eines grösseren Kriegs-Kommissions-Spruches, oder eines förmliches Kriegsgerichts-Erkenntnisses erlediget werden müssen, steht dem Kommandirenden die Befugniß zu, diejenigen Urtheile, welche auf eine in der Befugniß der zweiten Instanz stehende Bestra-

strafung antragen, nach den in der oben angezogenen Justiz=Instrukzion enthaltenen Vorschriften vollziehen zu lassen. Art. 6. Wenn aber durch dieses Erkenntniß auf eine grössere Strafe erkennt wird, welche zu vollziehen die Befugniß der zweiten Instanz überschreitet, so hat der Kommandirende die Kriegsrechts=Verhandlungen und Spruch ohne weiters dem ihm zur Seite stehenden Revisions=Gerichte zu übergeben. Dieses Revisions=Gericht wird aus sieben Richtern, nämlich aus einem General=Major oder Obersten als Vorstand, aus drei andern Stabs=Offizieren, — worunter sich jedesmal der Kommandant der Gendarmerie befindet, — aus dem Stabs= und zwei andern Auditoren als Mitglieder, nebst einem dazu verpflichteten Aktuar zusammengesezt, und in eintretenden Fällen auf Anordnung des Kommandirenden gebildet. Art. 7. Zu dem im vorstehenden Artikel angeordneten Revisions=Gerichte gelangen demnach alle jene Kriegsgerichts=Urtheile, worin 1) auf die Todes=, 2) auf entehrende Strafe; 3) auf schimpfliche Fortweisung, 4) überhaupt auf solche Bestrafung erkannt wird, worüber die Befugniß zur Vollziehung dem General=Auditoriate ertheilt worden ist. Art. 8. Nachdem der Stabs= oder der statt seiner funkzionirende Auditor aus den bei dem Revisions=Gerichte eingelangten Verhandlungen dem versammelten Gerichte Vortrag erstattet, und zugleich seine Stimme abgegeben, der Vorstand hierauf von den übrigen fünf Mitgliedern die Abgabe ihrer Stimmen von unten herauf abgefordert, und nach der erfolgten Mehrheit, oder bei gleicher Stimmenzahl nach seiner eigenen Ausschlags=

Stim=

Stimme das Urtheil hat abfassen lassen, so wird solches nebst den Akten dem Kommandirenden vorgelegt. Ueber die Abgabe der Stimmen ist unter der Leitung des Proponenten ein eigenes Protokoll zu formiren, und sind hierin bei jedem Votanten die Entscheidungs-Gründe anzuführen. Art. 9. Der Kommandirende hat die Macht und Befugniß, das ihm von dem Revisions=Gerichte vorgelegte Urtheil zu bestätigen oder zu mildern, keineswegs aber selbes zu verschärfen, und sodann hinsichtlich der Eröffnung und Vollziehung des bestätigten oder gemilderten revisions=gerichtlichen Urtheils das weiters Erfoderliche zu verfügen. Art. 10. Die vollzogenen standrechtlichen, so wie die vollzogenen Kriegs- vielmehr revisions=gerichtlichen Urtheile müssen nebst den Verhandlungen an die allerhöchste Stelle einbefördert werden. Art. 11. Diese, den Kommandirenden in den vorstehend bestimmten Fällen eingeräumten Befugnisse erlöschen, und das ihm beigegebene Revisions=Gericht löset sich mit dem Augenblicke wieder auf, wann der Grund aufhört, aus welchem diese Befugnisse ertheilt, und dieses Gericht zusammengesetzt wurde. Die bis dahin allenfalls noch bei dem Revisions-Gerichte anhängigen Gegenstände sind in diesem Falle, so wie sie liegen, an das General-Auditoriat einzusenden. Reggsbl. v. J. 1813. St. XXXXV. S. 1049.

Militär=Kartel allgemeines des deutschen Bundes. Nachstehendes mit Zustimmung der Krone Bayern in der IV. Bundestags-Sitzung vom 10. Febr. d. J. beschlossene allgemeine Bundes=Kartel wird zur Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht. Bekanntmachung

des

des Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses, und des Aeußern dd. München den 9. April 1831, das allgemeine Kartel des deutschen Bundes betr. Die souveränen Fürsten und die freie Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grund-Züge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Kartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind: Artikel 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen, werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates, oder zu dessen Truppen begiebt. Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bey solchen ein Desertionsfall

ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern. Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaat entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden. Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartel besteht. Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen: a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militär=Dienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt; b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs= und Arrestkosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern. Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird. Art. 6. Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein

ein Gendarmerie-Commando befindet. Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem ein Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert. Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat. Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- und Militärbehörde der Provinz, wohin ein Deserteur sich begeben hat. Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird. Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eignen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen. In den Fällen, worin der Deserteur durch

verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jeder Zeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bey der Auslieferung den vollen Ersatz erhält. Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie: für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. K. M. für einen Deserteur mit Pferd 16 fl. K. M. für jedes Pferd ohne Mann 8 fl. K. M. Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie. Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden. Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen. Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundes-Gliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde. Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt. Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundes

desglieder ist strenge zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse. Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundes-Staates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt. Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären. Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls

falls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist. Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen. Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Kartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist. Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondere Kartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartels in Wider-

derspruch stehen. Art. 20. Vorstehende Kartelconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit. — Reggsbl. vom J. 1831. Nro. 17. S. 241. —

Militär-Kartel mit Frankreich. Nachdem der am 10. März l. J. mit der Krone Frankreich abgeschlossene Kartelvertrag, zu gegenseitiger Auslieferung der Ueberläufer aus den Königl. Bayerischen und Königl. Französischen Heeren, so wie der entwichenen Kriegsdienst-Pflichtigen, unterm 2. April l. J. von des Königs Majestät förmlich ratificirt, und die darüber ausgefertigte Urkunde am 27. desselben Monats zu Paris gegen die K. französische Ratifikations-Urkunde in herkömmlicher Weise ausgewechselt worden ist; so soll der gedachte Vertrag, wie solcher, in der Ursprache sowohl, als in beygefügter deutscher Uebersetzung hier folget, durch das Regierungsblatt, zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung der einschlägigen Civil- und Militär-Behörden, mit dem Anhange bekannt gemacht werden, daß dessen Bestimmungen nach Art. 1. von dem Tage der Auswechslung beyderseitiger Königlicher Ratifikatorien angefangen, in Wirksamkeit getreten sind. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern dd. München den 8. Mai 1827, das Kartel mit Frankreich betr. — Nachdem zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra, unterm zehnten März dieses Jahrs, eine Kartels-Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, deren wörtlicher Inhalt folgt: „Se. Majestät der König von Bayern und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra haben

ben die Abschließung einer Kartel=Uebereinkunft verabredet, und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Se. Majestät der König von Bayern den Herrn Grafen von Bray, Allerhöchstihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats=Rath, Großkreuz vom Civil=Verdienstorden der Bayerischen Krone, des königl. preußischen rothen Adlerordens, des kaiserl. russischen St. Annenordens und des königl. schwedischen Nord=Sternordens Ritter, des Maltheserordens Ritter, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. allerchristlichen Majestät, und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra, den Herrn Baron von Damas, Pair von Frankreich, General=Lieutenant, Großkreuz des königlichen und militärischen Ordens vom heiligen Ludwig, Großofficier vom königl. Orden der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Allerhöchstihren Minister und Staats=Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, welche nach vorgängiger Mittheilung ihrer beyderseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind: Artikel 1. Vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft sollen alle Individuen, welche aus den Kriegsdiensten der hohen contrahirenden Mächte entweichen, gegenseitig ausgeliefert werden. Artikel 2. Als Ueberläufer sollen betrachtet werden, nicht allein die Militär=Individuen aller Waffengattungen und aller Grade, welche ihre Fahnen verlassen, sondern auch alle Individuen, welche, zum Kriegs=Dienste, bey welchem Zweige immer verpflichtet, dem Aufrufe nicht folgen, und auf dem Gebiete einer der hohen contrahirenden Mächte eine Zuflucht suchen würden;

den; endlich die zu Festungs- und Zwangs-Arbeiten Verurtheilten, welche zum Widereintritt in den Militärdienst geeignet seyn sollten. Artikel 3. Von der vermöge gegenwärtiger Uebereinkunft zu fordernden Auslieferung oder Zurückstellung sind ausgenommen: 1) die Individuen, welche aus dem Staate auf dessen Gebiete sie eine Zuflucht suchen, gebürtig wären, und welche durch die Dersertion bloß die Rückkehr in ihr Vaterland beabsichtigen würden. 2) Diejenigen Individuen, welche, es sey vor oder nach ihrer Entweichung, sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben sollten, wodurch ihre Stellung vor die Gerichte des Landes, wohin sie sich geflüchtet, begründet wäre. Demungeachtet soll, in diesem letztern Falle, die Auslieferung vollzogen werden, nachdem der Ueberläufer freygesprochen seyn, oder seine Strafe ausgestanden haben wird; und es findet für die Zeit, während welcher er wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verhaftet geblieben, keine Kostenvergütung statt. In allen Fällen werden die Akten der gegen den Delinquenten geführten Untersuchung, entweder in authentischen Abschriften oder in beglaubigten Auszügen gegenseitig mitgetheilt, damit man ermessen könne, ob der Schuldige etwa noch zur Wiederaufnahme in Diensten würdig sey oder nicht. Artikel 4. Wenn ein Ueberläufer das Gebiet derjenigen der beyden Mächte, welcher er nicht angehört, erreicht hat, so darf er, unter keinem Vorwande, von den Officieren seiner Regierung dort verfolgt werden. Diese Officiere haben sich darauf zu beschränken, die Ortsbehörden von dem Uebergange des-

selben zu benachrichtigen, damit Letztere dessen Verhaftung verfügen. Es wird jedoch zur Beschleunigung der Verhaftung eines solchen Ausreißers gestattet, daß eine oder zwey mit dessen Verfolgung beauftragte Personen, welche hiezu mit ordentlichen von ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ausgestellten Pässen oder Ermächtigungen versehen seyn müssen, sich nach dem nächsten außerhalb der Gränze gelegenen Dorfe oder Flecken begeben, um die Ortsbehörden zur Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft aufzufordern. Artikel 5. Die Behörden, welche einen Ausreißer zurückzufordern, sich veranlaßt finden, haben sich deshalb an diejenigen Civil- oder Militär-Verwaltungen zu wenden, welche dem Gesuche zu entsprechen zunächst im Stande sind. Die also reklamirenden Behörden werden ihrer Requisition die Personal-Beschreibung des Ueberläufers beyfügen, und wenn derselbe zur Haft gebracht worden, soll die requirirende Behörde hievon mittelst einer Anzeige benachrichtigt werden, welcher ein Auszug aus dem Register des Wärters oder Aufsehers des Gefängnisses, in welches der Ausreißer gebracht worden, beyzulegen ist. Artikel 6. In dem Falle, wo Ueberläufer noch ihre Waffen bey sich tragen, oder mit ihrer Equipirung, Montur oder Dienstzeichen erscheinen, ohne mit einem Passe versehen zu seyn, eben so in allen Fällen, wo entweder durch das eigene Geständniß des entwichenen Individuums oder auf welche Art immer, die Gewißheit erlangt worden, daß ein Ueberläufer vom Heere des einen beyder contrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befinde, soll derselbe, ohne vorläufige Requisition, auf

der Stelle verhaftet, und unverzüglich an die zuständigen Gränzbehörden des andern Souverains ausgeliefert werden. Artikel 7. Wenn in Folge des Läugnens des Verhafteten oder sonst über die Indentität eines Ueberläufers irgend ein Zweifel entstehen sollte, so werden die Reklamirenden oder Betheiligten vor allem den nicht hinlänglich erhobenen Thatbestand herstellen, damit das verhaftete Individuum entweder in Freyheit gesetzt, oder an den andern Staat ausgeliefert werden könne. Artikel 8. In allen Fällen sollen die angehaltenen Ueberläufer vor die zustandigen Behörden gebracht werden, welche die Auslieferung nach den Vorschriften gegenwärtigiger Uebereinkunft zu bewirken haben. Die Auslieferung geschieht mit den Waffen, Pferden, Sätteln, Montirungs- oder andern Stücken, womit die Ausreißer versehen gewesen, oder welche man zur Zeit der Verhaftung bey ihnen gefunden hätte. Zugleich werden die Protokolle über die Verhaftung des Individuums, über die etwa mit ihm gepflogenen Verhöre und alle zur Herstellung der Desertion nöthigen Aktenstücke verabfolgt. Gleiche Zurückstellung soll hinsichtlich der Pferde, Waffen, Montirungs- und Ausrüstungs-Stücke, so wie aller sonstigen Gegenstände und Effeken statt finden, welche von den im dritten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft als nicht zur Auslieferung geeignet bezeichneten Individuen mitgenommen worden. Die Uebergabe der Bayerischen Ueberläufer wird zu Bergzabern, jene der französischen zu Weißenburg vollzogen werden. Artikel 9. Die durch Verhaftung der Ueberläufer veranlaßten Kosten, und zwar vom Tage der,

mit-

mittelst eines in obigen fünften Artikel erwähnten Auszugs, nachzuweisenden Verhaftung bis zum Tage der Auslieferung einschlüßig, werden gegenseitig vergütet. Diese Kosten begreifen die Nahrung und Verpflegung der Ausreißer und ihrer Pferde, und sind auf fünf und siebenzig Centimen, in französischem Gelde, oder ein und zwanzig Kreuzer und zwey Pfenninge Bayerischer Währung täglich für jeden Mann, und auf einen Franken sechs Centimen in französischem Gelde oder neun und zwanzig und einen halben Kreuzer Bayerischer Währung täglich für jedes Pferd festgesetzt. Fuhrkosten zur Fortschaffung der auszulieferden Ueberläufer werden nur auf ärztliches, deren absolute Nothwendigkeit erklärendes Gutachten vergütet. Im Krankheitsfalle wird für jeden Spitaltag ein Frank oder neun und zwanzig Kreuzer auf den Grund der beyzubringenden gehörig beglaubigten Nachweisungen rückerstattet. Nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit wird für verabreichte Kleidungsstücke ein Ersatz bewilligt. Außerdem wird von der requirirenden oder betheiligten Seite eine Belohnung von fünf und zwanzig Franken französ. Münze oder eilf Gulden neun zwanzig Kreuzer in Bayerischer Währung für jeden Mann, und von hundert zwanzig Franken oder fünf und fünfzig Gulden für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zu Gunsten jedweder Person ausbezahlt, welche die Entdeckung und Verhaftung eines Ueberläufers bewirkt, oder zur Zurückstellung eines Pferdes mit Sattel und Zeug beygetragen haben wird. Sollte das Pferd ohne Sattel und Zeug,

oder

oder letztere Stücke ohne Pferd zurückgestellt werden, so wird die Belohnung, im ersten Falle hundert Franken oder sechs und vierzig Gulden, im zweyten Falle achtzehen Franken drey und siebenzig Centimen, oder acht Gulden ein und vierzig Kreuzer betragen. Artikel 10. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Belohnungen werden unmittelbar nach der Auslieferung, in dem Orte selbst, wo letztere geschehen, und durch die Behörde, welche den Ueberläufer in Empfang nimmt, berichtigt. Diesfällige Anforderungen können nur nach vorläufig erfolgter Auszahlung geprüft werden. Artikel 11. Die hohen contrahirenden Mächte verpflichten sich wechselseitig die geeignetesten Maßregeln gegen die Desertion und Behufs der Ausmittlung der Ueberläufer, zu ergreifen. Sie werden zu diesem Ende alle nach den Landesgesetzen zuläßigen Mittel in Anwendung bringen, und sind insbesondere übereingekommen: 1) Auf unbekannte Individuen, welche ohne mit regelmäßigen Pässen versehen zu seyn, die Gränzen beyder Staaten überschreiten sollten, eine sorgfältige Aufmerksamkeit anzuordnen. 2) Allen wie immer Namen habenden Behörden auf das strengste zu untersagen, einen Unterthan des andern mitpaciscirenden Theiles, der nicht mit glaubhaften Zeugnissen oder Urkunden seine Befreiung von dem Militärdienste in seinem Vaterlande nachweiset, zu Kriegs-Diensten anzuwerben, oder darin aufzunehmen. Artikel 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zwey Jahre geschlossen, nach deren Ablaufe dieselbe auf weitere zwey Jahre und so fort in Kraft bleiben soll, so

ferne

ferne nicht von einer der beyden Regierungen eine gegentheilige Erklärung erfolgt. Artikel 13. Gegenwärtige Uebereinkunft soll binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen erfolgen. Zur Urkunde dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterschrieben, und mit ihren Insiegeln versehen. So geschehen in Paris den zehnten März eintausend acht hundert sieben und zwanzig. — So haben Wir, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die freundnachbarlichen Verhältnisse und das gute Vernehmen zwischen beyden Staaten immer mehr zu befestigen, die vorstehende Uebereinkunft genehmigt: demzufolge haben Wir solche in allen Beziehungen nach Form und Inhalt ratificirt und bestätigt, wie Wir solche andurch ratificiren und bestätigen, indem Wir versprechen, sie in allen Punkten vollziehen und beobachten zu lassen, ohne je zu verstatten, daß gedachte Uebereinkunft im geringsten verletzt werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Insiegels. So geschehen und gegeben in Unserer Residenz zu München den zweyten Tag des Monats April im Jahre Christi Ein tausend acht hundert sieben und zwanzig, Unserer Regierung im zweyten. — Qu'ayant été conclu le dix du mois de Mars de la présente année entre Nous et Sa Majesté le Roi de France et de Navarre une convention de Cartel de la teneur suivante: Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi dc France et de Navarre, étant convenus de conclure une convention de cartel, ont à cet effet, muni de leurs pleins pou-

pouvoirs, savoir: Sa Majesté le Roi de Bavière, Le Sieur Comte de Bray, Chambellan, Conseiller intime actuel, Membre du Conseil d'Etat, Grand-Croix des ordres du mérite civil de la Couronne de Bavière, de l'Aigle rouge de Prusse, de Sainte Anne de Russie, et de l'Etoile polaire de Suède, Chévalier de l'ordre de Saint Jean de Jerusalem, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plenipotentiaire près Sa Majesté Très Chrétienne, et Sa Majesté le Roi de France et de France et de Navarre, Le Sieur Baron de Damas, Pair de France, Lieutenant-Général de Ses armées, Grand-Croix de l'ordre royal et militaire de Saint Louis, Grand-Officier de l'ordre royal de la Legion d'honneur etc. etc. Son Ministre et Sécrètaire d'Etat au Département des affaires étrangères. Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans: Article premier. A dater de l'échange de ratifications de la présente Convention, tous les individus, qui déserterout le Service militaire des hautes Puissances contractantes, seront restitués de part et d'autre. Article second. Seront réputés déserteurs, non seulement les militaires des toutes armes, et de tous grades qui quitteront leurs drapeaux, mais encore tous les individus qui, appelés au service de toute branche militaire quelconque, ne se rendraient point à l'appel, et chercheraient à se refugier sur le territoire de l'une des hautes parties contractan-

tes

tes. Enfin, les condamnés aux travaux dans les forteresses et ateliers qui seraient susceptibles de rentrer au service militaire. Article troisième. Sont exceptés de la restitution ou de l'extradition, qui pourra étre demandée en vertu de la présente convention: 1) Les individus nés sur le territoire de l'Etat dans lequel ils auraient cherché un asile, et qui, moyennant la désertion, ne feraient que rentrer dans leur pays natal. 2) Les individus qui, soit avant, soit après leur désertion, se seraient rendus coupables d'un crime ou délit quelconque, à raison duquel il y aurait lieu de les traduire en justice devant les tribunaux du pays où ils se seront rétirés. Nóanmoins, en ce dernier cas, l'extradition sera effectuèe après que le déserteur aura été acquitté ou aura subi sa peine, et il n'y aura lieu à aucun remboursement de frais pour le tems pendant lequel il aura été détenu à raison du délit ou du crime dont il aura été accusé. Dans tous les cas, on communiquera réciproquement les actes de l'instruction, qui concernent les délinquans, pour en prendre connaissance, soit en copies authentiques, soit par extraits légalisés, afin que l'on puisse juger si le coupable est encore digne de rentrer ou non au service. Article quatrième. Lorsqu'un déserteur aura atteint le territoire de celle des deux Puissances à laquelle il n'appartiendra pas, il ne pourra, sous aucun prétexte, y être poursuivi par les officiers de son Gouvernement. Ces officiers se borneront à prévenir

venir de son passage les autorités locales, afin qu'elles aient à le faire arrêter. Toute fois, pour accélérer l'arrestation de ce déserteur, une ou deux personnes chargées de la poursuite, pourront, au moyen d'un passeport ou d'une autorisation en règle qu'elles devront obtenir de leur chef immédiat, se rendre au plus prochain bourg ou village, situé en dehors de la frontière, à l'effet de réclâmer des autorités locales, l'exucution de la présente convention. Article cinquième. Les autorités qui voudront réclamer un déserteur, adresseront leurs réclamations à l'admiuistration soit civile, soit militaire, qni, dans les deux pays, se trouvera le mieux à portée d'y satisfaire. Les dites autorités réclamantes accompagneront leur réquisitoire du signalement du déserteur, et, dans le cas où l'on serait parvenu à l'arrêter, l'autorité réquerante en sera prévenue par un avis accompagné d'un extrait du régistre du géolier ou concierge de la prison où le déserteur aura été ècroui. Article sixième. Dans le cas où les déserteurs seraient encore porteurs de leurs armes ou révêtus de leur équipement, habillement, ou marques distinctives, sans être munis d'un passe-port, et de même dans tous les cas où il serait constant, soit par l'aveu du déserteur, soit d'une manière quelconque, qu'un dèserteur de l'une des hautes parties contractantes so trouve sur le territoire de l'autre, il sera arrêté sur le champ, sans réquisition pré-

 alable

alable, pour être immèdiatement livré entré les mains des autorites compétentes établies sur les frontières de l'âutre Souverain. Article septième. Si, par suite de la dénégation de l'individu arrêté, ou autrement, il sélevait quelque doute sur l'identité d'un déserteur, la partie réclâmante ou intéressée devra constater, au préalable, les fais non suffisamment éclaircis, pour que l'individu arrêté puisse être mis en liberté, ou restitué à l'autre partie. Article huitième. Dans tous les cas, les déserteurs arrêtés seront rémis aux autorités compétentes, qui feront effectuer l'extradition sélon les régles déterminées par la présente Convention. L'extradition se fera avec les armes, chevaux, selles, habillemens, et tous autres objets quelconques dont les déserteurs étaient nantis, ou qui auraient été trouvés sur eux lors de l'arrestation. Elle sera accompagnée du procés verbal de l'arrestation de l'individu, des interrogatoires qu'il aurait subis, et de toutes autres pièces nécéssaires pour constater la désertion. Pareille restitution aura lieu des chevaux, effets d'armement, d'habillement, d'equipement, et tous autres objets et effets quelconques emportés par les individus désignés dans l'article trois de la présente convention, comme exceptés de l'extradition. La remise des déserteurs bavarois se fera à Bergzabern, et celle des déserteurs français à Weissembourg. Article neuvième.

Les

Les frais auxquels aura doneé lieu l'arrestation des déserteurs, seront remboursés de part et d'autre, à compter du jour de l'arrestation qui sera constaté par l'extrait dont il est fait mention à l'article cinq, jusqu'au jour de l'extradition inclusivement. Les frais comprendront la nourriture et l'entretien des déserteurs et de leurs chevaux, et sont fixés à soixante quinze centimes, argent de France, ou vingt un Kreutzer, deux déniers, de monnaie bavaroise, par jour pour chaque homme, et à un Franc, six centimes, argent de France, ou vingt neuf Kreutzer et demi, monnaie bavaroise, par jour pour chaque cheval. Les frais de voitures nécéssaires pour le transport des déserteurs extradés, ne seront remhoursés que sur la déclaration des médecins, qu'elles àtaient absolument nécéssaires. En cas de maladie, il sera remboursé pour chaque journée d'hôpital, un Franc, ou vingt neuf Kreutzer, d'après les états dûment certifiés qui seront fournis. Il ne sera accordé de remboursemen pour fourniture d'objets d'habillemens que dans les cas de laplus urgente nécéssite. Il sera payé, en outre, par la partie réquérante ou intéressée, une gratification de vingt cinq francs, argent de France, ou onze florins, vingt neuf Kreutzer de Bavière pour chaque homme; et decent vingt Francs, ou cinquante cinq florins pour chaque cheval et

son équipage, au profit de quiconque sera parvenu à découvrir et à faire arrêter un deserteur, ou qui aura contribué à la restitution d'un cheval et de son équipage. Si on rendrait le cheval sans l'équipage, ou l'équipage sans le cheval, la gratification serait, dans le premier cas, de cent francs ou quarante sixflorins, et dans le second cas, de dixhuit francs, soixante treize centimes, ou huit florins, quarante un Kreutzer. Article dixiéme. Les frais et gratifications dont il est fait mention dans l'article précédent, seront acquittés immediatement aprés l'extradition dans le lieu même où la remise du deserteur aura été faite, et par les soins de l'autorité qui le recevra. Les réclamations qui pourraient être faites à cet égard, ne seront examinées qu'aprés que le payement aura été provisoirement effectué. Article onzième. Les hautes parties contractantes s'engagent mutuellement à pendre les mesures les plus convenables pour la répression de la désertion, et pour la recherche des déserteurs. Elles feront usage, à cet effet, de tous les moyens que leur offrent les lois du pays, et elles sont convenues particulièrement: 1) De faire porter une attention scrupuleuse sur les individus inconnus, qui franchiraient les frontières des deux pays, sans être munis de passe-ports en règle. 2) De défendre sévérement à toute autorité quelconque

que d'enrôler ou de récevoir dans le service militaire, un sujet de l'autre des hautes parties contractantes, qui n'aura pas justifié par des certificats ou attestations en due forme, qu'il est dispensé du service militaire dans son pays. Article douzième. La présente convention est conclue pour deux ans, à l'expiration desquels elle continuera à être en vigueur por deux autres années, et ainsi de suite, sans déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernemens. Article treizième. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées das le terme de six semaines, ou plutôt, si faire se peut. En foi de quoi, les Plenipotentiaires répectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes. Fait à Paris le dix Mars mil huit cent vingt sept. — Nous, animé du désir sincère d'affermir de plus en plus les rapports de bon voisinage et le maintien de la bonne intelligence entre les deux Etats, avons pour agréable la convention inséré mot à mot ci- dessus; en conséquence Nous avons ratifié et confirmé, comme par les présentes Nous certifions et confirmons la dite convention en toute sa forme et teneur, promettant de la faire éxécuter et observer en tous points, sans y donner Nous méme ni souffrir qu'il y soit donné la moindre atteinte. En foi de quoi Nous avons signé les présentes et y avons fait apposer Notre grand sceau

royal

royal. Fait et donné en Notre chateau de Munich le deuxième jour du mois d'Avril de l'an degrâce mil huit cent vingt sept, de Notre regne le deuxième. Reggbl. vom J. 1827. Nro. 29. S. 369.

Militär-Kartel mit Oesterreich. Nachstehende Uebereinkunft, — die Erneuerung des mit den k. k. österreichischen Staaten bestehenden Militär=Kartels betr. — wird, so wie die zu Art. 5. derselben gegenseitig ausgewechselte ministerielle Erklärung zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung der betreffenden Behörden durch das Regierungsblatt des Königreichs bekannt gemacht. Bekanntmachung dd. München den 12. Dezember 1826, die Erneuerung des mit den k. k. österreichischen Staaten bestehenden Militär= Kartels betr. — Nachdem zwischen Unserem und dem Bevollmächtigten Sr. K. K. Apostolischen Majestät unter dem 30. Juny 1823 zu München eine erneuerte Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär=Deserteurs und militärpflichtigen Unterthanen abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, nachstehenden vollständigen Inhalts: „Nachdem Se. Majestät der König von Bayern, und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich es den zwischen Ihnen glücklich bestehenden Verwandtschafts= und Freundschafts=Verhältnissen, so wie dem Vortheile Ihrer beyderseitigen Staaten gemäß befunden haben, die zwischen Ihnen über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs unterm 24. May 1817 zu Wien auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossene Uebereinkunft unter jenen Modifika-

fikationen, welche Sie den Umständen angemessen erachtet haben, zu erneuern; so haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Majestät der König von Bayern, Allerhöchstihren Kämmerer, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeussern, des Ordens vom hl. Hubert Ritter, vom heiligen Georg und des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, dann des Königl. Ungarischen St. Stephans- und Kaiserl. Russischen St. Annen- und des Königl. Sächsischen Kron-Ordens Großkreuz, Herrn Aloys Franz Xaver Grafen v. Rechberg und Rothenlöwen, und Se. Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät Allerhöchstihren wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe, Herrn Grafen v. Trautmannsdorff-Weinsberg, welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind. Artikel I. Alle Civil- und Militär-Behörden der contrahirenden Theile, besonders aber die Commandanten der den Grenzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Grenzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Macht Schutz und Zuflucht finden könne. Artikel II. Diesem zufolge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Militärzweige der Armee des einen kontrahirenden Theils dienenden Militärpersonen, ingleichen die Fourierschützen

der

der Offiziere, welche das Gebiet des andern kontrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder militärischer Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigends reklamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souveräns oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt kontrahirenden Theile ein Kartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurück zu stellen, von welcher er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle statt finden, wo die Dersertion von den Truppen des eines kontrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte. Hinsichtlich der entwichenen Ober-Officiere der beyderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den diesfalls zwischen den kontrahirenden Mächten verabredeten besondern Bestimmungen zu benehmen. Artikel III. Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, in die Staaten eines der hohen Kontrahenten sich heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansässig gemacht hätte, nichts desto

we-

weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reklamirt wird. Artikel IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in soferne sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt sind, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären; indem beyde Mächte gegenseitig Sich dahin einverstehen, daß keine derselben verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen der anderen Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souveräns zurückkehren würden. Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur und Equipagenstücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bey den Pferden, nach den Bestimmungen des Art. V. und des allenfalsigen Bothen- oder Fuhr-Lohns bey den Equipage- und Armaturstücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurückzugeben, in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, insoferne er eines besitzt, zu leisten. Artikel V. Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung, wird täglich auf vier Kreuzer und 1¾ Pfund Brod, die Ration aber auf sechs Pfund Hafer (nach

dem

dem Maaße berechnet der 28te Theil eines bayerischen Schäffels und der achte Theil eines niederösterreichischen Metzens) acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh bayer. Gewicht festgesetzt. Die Vergütung des diesfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bey der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silbermünze und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brodes nach dem laufenden Marktpreise, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt zu geschehen. Der Tag der Ergreifung des Deserteurs als Maßstab des Termins, von welchem die Verpflegung zu berechnen kömmt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden. Da Deserteurs keine gesetzlich gültigen Schulden machen, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn. Artikel VI. Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Conventions-Geld für einen Mann zu Fuß und zwölf Gulden Conventionsgeld für einen Cavalleristen mit dem Pferde, wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat. Außer den Verpflegungs-Kosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwis-

wissenheit schon bey den Truppen der Macht, die ihn zurückzustellen hat, in Dienste genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles übrige wird, so wie der Deserteur, dem Corps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Artikels zurückgestellt. Sollten sich über den genauern Verhalt einer bey der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben; so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- oder Civilbehörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten. Artikel VII. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyen. Hätte ein Deserteur in einem andern Lande ein grobes Verbrechen, zum Beyspiel, Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersu-

suchung oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedesfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs=Akten entweder im Originale oder Auszugweise und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht. Ein Pferd, oder andere Effekten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert. Artikel VIII. Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er oder sie dieselbe überschritten haben, die Verfolgung nur durch einen einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte, ohne sich an der Person des Deserteurs im mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militär= oder Civilbehörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, und den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften. Wird derselbe wirklich an dem, durch die Parthey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte, arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung in Geld (Taglia) nicht Statt. Artikel IX. Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs sowie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effekten und

Pfer=

Pferden ein; so hat der damit beauftragte Truppen=Kommandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militär= oder Civilbehörde davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde, wann die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppen=Abtheilung auf den an der Grenze bestimmten Punkt, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen=Detachement eingefunden haben wird, gebracht, und letzterm gegen gehörige Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effekten und Pferden auf dieselben mitzurichten ist, übergeben. Der ausliefernde Commandant stellt seinerseits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V. und VI. festgesetzten Kosten und Auslagen aus. Artikel X. Gleicher Weise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Art. II. benannten Fourier=Schützen zum Militär=Etat gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten gegen Vergütung der im Art. V. bestimmten Verpflegungs=Kosten auf vorgängige Reklamation ausgeliefert werden. Artikel XI. Ein jeder Officier der Armee des einen Staates, welcher sich beygehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militärdienste des andern Staates gehöriges Individuum zur

Der=

Dersertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beyzubehalten, oder zu seiner Verhehlung beyzutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn an weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweymonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden. Artikel XII. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs= oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen, oder dgl. abzukaufen. Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurückzustellen, von welchem der Derserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, auch wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch ausserdem wegen Uebertretung des Verboths einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen. Artikel. XIII. Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiemit ausdrücklich auf die beyderseitigen flüchtigen Militärpflichtigen ausgedehnt, und so weit sie auf diese Letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt. In dieser Beziehung werden daher die gesicherten Einleitungen getroffen, damit 1) die an der Grenze

der

der einen Macht ohne legale Bewilligung und vorschriftmäßigen Paß erscheinenden nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen der andern Macht ohne weiters zurück in ihr Vaterland gewiesen werden. Im übrigen haben die wegen des freyen Verkehrs der Grenz-Bewohner von den beyderseitigen Regierungen festgesetzten Vorschriften fortwährend ihre volle Kraft. 2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftmäßigen Pässen in dem Gebiete der andern Macht befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Mitilärdienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reklamirung ihrer vorgesetzten Behörde in ihr Vaterland zurückgeschickt; — so wie 3) die Unterthanen der einen Macht, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militärpflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militärdienstleistung der andern Macht engagirt werden. Beyde Souverains versprechen Sich ausdrücklich, allen ihren Behörden, die es angeht, deshalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reklamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reklamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihren Vergehen angemessene Art zu bestrafen. Artikel XIV. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange als fortgesetzt angesehen werden, bis nicht von einer oder der anderen der zwey kontrahirenden Mächte eine

eine entgegengesetzte Aeusserung erfolgt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Kartellsvorschriften für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch zwischen Oesterreich und Bayern zu gelten haben, und dadurch die Stipulationen der gegenwärtigen Uebereinkunft als erloschen zu betrachten seyn werden; es müßten denn die beyden hohen kontrahirenden Theile sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinigen. Artikel XV. Beyde hohe Contrahenten werden zu gleicher Zeit diese erneuerte Kartel=Convention, sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen, in allen Ihren Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen und insbesondere allen Ihren Militär= und Civilbeamten und anderen Vorgesetzten befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde. Artikel XVI. Gegenwärtige Convention wird von beyden Theilen binnen drey Wochen, von dem Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ratificirt, und die beyderseitigen Ratifikationen sollen zu München zwischen den Bevollmächtigten ausgewechselt werden. Zu dessen Urkunde haben die oben benannten Bevollmächtigten dieselbe eigenhändig unterzeichnet, und ihre Siegel beygedrückt. So geschehen München am 30. Juny 1823. — So haben Wir nach reiflicher Erwägung dieser Uebereinkunft dieselbe in

allen

allen ihren Theilen genehmigt, und genehmigen sie hiemit, indem Wir zugleich geloben, alle darin enthaltene Bestimmungen genau in Vollzug setzen zu lassen. Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet, und Unser königliches grösseres Insiegel beydrücken lassen. Gegeben Bad-Brückenau den 17. July 1826. — Ministerielle-Erklärung. Da sich der Fall ereignet hat, daß bey Auslieferung von Deserteuren ausser den kartelmäßigen Verpflegskosten noch besondere Vergütung für Kleidungsstücke, Arzneyen, Heilung und Vorspann angesprochen worden ist, von Vergütungen dieser Art indessen weder in dem im Jahre 1817 zwischen Bayern und Oesterreich geschlossenen, noch auch in dem dieses Jahr erneuerten Militärkartel die Rede ist, so haben sich beyde hohe Theile zur Ergänzung des Art. 5. des Kartels nachträglich dahin vereinigt, daß in Zukunft zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Schreibereyen weder für die an Deserteurs verabreichten Kleidungsstücke, noch für Vorspann, Arzeneyen und Heilkosten gegenseitig eine Vergütung in Anrechnung gebracht werden soll. Der Unterzeichnete ist daher zu der ministeriellen Erklärung ermächtigt worden, daß diese nachträgliche Bestimmung von Seite seines allerhöchsten Hofes für eben so bindend, wie die sämmtlichen Artikel des Hauptvertrags angesehen, und dem zu Folge die Königlichen Behörden zu deren genauen Beobachtung werden angewiesen werden. München den 12. November 1826. Der Königliche Staats-Mi-

Minister des Königlichen Hauses und des Aeussern. Reggsbl. vom J. 1826. Nro. 52. S. 881.

Militär-Kartel mit Preußen. Nachdem der am 16. December v. J. dahier abgeschlossene Vertrag mit der Krone Preußen wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretender Militärpflichtigen Mannschaft unterm 6. v. M. von Seiner Königlich-Preußischen Majestät ratificirt worden, und die Auswechslung der beyderseitigen Ratifications-Urkunden hierauf am 18. v. M. erfolgt ist, so ist die hier abschriftlich anliegende dießfalls schon am 15. Januar l. J. von des Königs Majestät vollzogene Urkunde sofort durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, damit Jedermann sich darnach achten möge. Verordn. dd. München den 4. August 1818, Militär-Kartel mit Preußen betr. — Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Urkunden und fügen anmit zu wissen: Da Uns durch Unsern Staats-Minister Grafen v. Rechberg und Rothenlöwen eine am 16. December v. J. von demselben mit dem Königlich-Preußischen Gesandten hierselbst abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Ueberläufer und Kriegspflichtigen vorgelegt worden, welche wörtlich also lautet: Nachdem Ihre Königlichen Majestäten von Baiern und von Preußen, zu mehrerer Beförderung des zwischen beyden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der beyderseitigen Deserteurs, und sonst austretenden Militärpflichtigen Mannschaft, zu errichten beschlossen haben, so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden, von Sei-

Seiner Majestät dem Könige von Baiern, Allerhöchst-Dessen Kämmerer, Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Alois Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, des Ordens vom heil. Hubert Ritter, vom heil. Georg und des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone und des Königlich-Ungarischen St. Stephansordens Großkreuz rc. rc., und von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Allerhöchstdessen General-Lieutenant und Staats-Minister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Baierischen Hofe, Friedrich Wilhelm von Zastrow, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Militär-Verdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes, des Churhessischen großen Löwen-, und des Hessischen Militär-Verdienst-Ordens; welche nachstehende Vertrags-Punkte, unter Vorbehalt beyderseitiger Allerhöchster Ratification, verabredet und festgestellt haben: Erster Artikel. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von den Armeen der beyden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militär-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden. Zweyter Artikel. Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades, oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der bey-

den Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder übrigen Militär-Fuhrwesen dienenden Train-Soldaten, oder sonst etwa angestellten Knechte. Ein gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Officiere und die mitgenommenen Pferde und Effecten Anwendung. Dritter Artikel. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird demnach, selbst, wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains, zu denen eines Dritten, oder von diesen wiederum in die Lande des anderen paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert. Vierter Artikel. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt: a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt. b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen be-

begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in sofern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original, oder Auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militaire-Dienst geeignet sey oder nicht. Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangenen Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen. Fünfter Artikel. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militaire-Effecten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird. Sechster Artikel. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beyde hohe contrahirende Theile über bestimmte an Ihren Grenzen belegene Ablieferungs-Orte übereingekommen, und wird von Königlich-Baierischer Seite Zweybrücken und Cronach, und von Königlich-Preußischer Seite hiezu Sarlouis und Erfurt angenommen. In diese genannten Ablieferungs-Orten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden eilften und dreyzehnten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden. Siebenter Artikel. Die Auslieferung geschieht

in

in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militaire= oder Civil=Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effecten, Pferden, Waffen rc. sofort unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs=Orte gegen Bescheunigung übergeben. Achter Artikel. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militaire=Dienste des gedachten Staates angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansässig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben. Neunter Artikel. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landes=Regierungen oder an das General=Commando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militaire=Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, oder von dem Militaire als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civil=Behörden aber diejenigen, bey denen dieß der Fall nicht ist', ausgeliefert. Zehnter Artikel. Sollte zwischen Seiner

ner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königlich-Baierischen Staaten, von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Conventionen bestehen, oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königlich-Baierischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im sechsten Artikel bestimmten Preußischen Ablieferungs-Orten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königlich-Baierischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären. Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich-Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und andern Staaten bestehenden Kartel-Conventionen, Königlich-Baierische Deserteurs das Königlich-Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken. Eilfter Artikel. An Unterhaltungs-Kosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich für den Tag drey Groschen Preußisch Courant, oder dreyzehn Kreuzer Rheinisch; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung. Zwölfter Artikel. Außer diesen Kosten und der im nachfol-

folgenden Artikel bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genoss:ner Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bey dem im vierten Artikel Buchstab b, bestimmten Falle keine Vergütung an Unterhaltungs-Kosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist. Dreyzehnter Artikel. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thalern Preußisch Courant, oder Acht Gulden fünf und vierzig Kreuzer Rheinisch, für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preußisch Courant, oder Siebenzehn Gulden und dreyßig Kreuzer Rheinisch, für einen Mann mit dem Pferde, gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militaire-Pflichtigen, die nicht nach dem zweyten Artikel in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartel-Geld weg. Vierzehnter Artikel. Ueber den Empfang der im eilften und dreyzehnten Artikel gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten. Fünfzehnter Artikel. Allen

Be-

Behörden, besonders den Grenzbehörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften. Sechszehnter Artikel. Alle, nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Militaire=Pflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebensfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als aus wegen der zu erstattenden Verpflegungs=Kosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Derserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bey allen solchen Auslieferungen aber wird ein Kartel=Geld nicht entrichtet. Siebenzehnter Artikel. Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im Militaire=Pflichtigen Alter sind, und bey Ueberschreitung der jenseitigen Grenzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militaire=Pflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestat=

stattet werden. Achtzehnter Artikel. Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militaire-Pflichtige, die ihre dießfallsige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden. Neunzehnter Artikel. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militaire-Pflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt. Zwanzigster Artikel. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- oder Montirungs-Stücke und andere Militaire-Requisiten zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an sich gebracht hat. Ein und zwanzigster Artikel. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militaire-Pflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deser-

serteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des Letztern streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden. Zwey und zwanzigster Artikel. Als eine Verletzung des Gebiets ist es indessen nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Obrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civil=Obrigkeit oder der Militaire=Behörde verhaftet wird, kein Kartel=Geld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigen Falls er nach dem ein und zwanzigsten Artikel zu behandeln ist. Drey und zwanzigster Artikel. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militaire=Pflichtigkeit ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staat, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande

zur

zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden. Vier und zwanzigster Artikel. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bey der Armee des andern Souverains Militaire-Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen. Fünf und zwanzigster Artikel. Den Landes-Kindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militaire-Dienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Sechs und zwanzigster Artikel. Gegenwärtige Convention, deren Ratificationen binnen sechs Wochen umgewechselt werden sollen, wird von den hohen contrahirenden Mächten beyderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht. So geschehen und unterzeichnet zu München den 16. December 1817. — So wollen Wir solche Kartel-Convention, nach genauester Prüfung ihres Inhalts, in sämmtlichen Artikeln und Stipulationen andurch ge-

neh-

nehmigen, bestätigen und ratificiren, und werden Wir, nach erfolgter gleichmäßiger Bestätigung von Seite Seiner Königlichen Majestät von Preußen, alle einschlägigen sowohl Civil- als Militaire-Behörden des Königreichs zu derselben genauer und pünctlicher Vollziehung und Beobachtung sofort anweisen lassen, damit solche von der Zeit dieser Bekanntmachung an durchgängig in Anwendung komme. Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde mittelst eigenhändiger Unterschrift vollzogen, und dieselbe von obengenanntem Staats-Minister Unseres Hauses und des Aeußern contrasigniren, auch durch Beydrückung Unseres größern geheimen Canzley-Insiegels bekräftigen lassen. So gegeben und geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 15. Januar des Jahres Eintausend achthundert und achtzehn, Unseres Reiches im dreyzehnten. G.-Bl. vom J. 1818. St. XXII. S. 557.

Militärorden, Stiftung des Verdienstordens. Armee-Befehl. München den 1. März 1806. Die von dem gesammten Militär in dem für das Vaterland nun so ruhmvoll geendigten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit haben Uns bewogen, ein bleibendes Denkmal Unserer allerhöchsten Zufriedenheit — und zwar dadurch zu gründen, das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen Verdienst-Orden umzuschaffen, und demselben einen sichern Fond zuzuweisen, damit die vorzüglichsten Verdienste der Offiziers nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinguirt, — sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschafft werde. Wie nun dieser Orden, zu dessen Verherrlichung Wir die Groß-

mei-

meister=Stelle übernehmen, unter dem Namen Militärischer Max=Joseph=Orden künftig bestehen soll, zeigen die sub Nro. 1. hier anliegenden Statuten. Wir hoffen, daß Unsere dabey bezweckte Absicht nicht verkannt, sondern daß dieser neu gestiftete Orden als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen angesehen werde, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade ihres Königs, und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben. In Erwägung dieses erwarten Wir, daß derselbe mit jener Achtung aufgenommen und erhalten werde, die Wir selbst dem Verdienste um das Vaterland weihen, und wofür das Herz eines jedes biedern Baiers so laut spricht. In der Anlage No. 2. sind diejenigen verzeichnet, welche gleich jetzt, und zwar als Großkreuze, Commandeurs und Ritter mit der statutenmäßigen Pension in den Orden aufgenommen sind. Alle übrigen Offiziers, welche das bisherige Militär=Ehrenzeichen erhalten haben, und in erwähntem Verzeichnisse nicht vorkommen, sind als Ritter ad honores in den neuen Orden aufgenommen. Uebrigens ist Unser allerhöchster Wille, daß dieser Orden vom 1. Jänner des gegenwärtigen Jahres, als dem Tage der angenommenen Königswürde — anfangend, für gestiftet angesehen werde, und daß die mit dem Großkreuze belohnten Generale den Rang vor den wirklichen geheimen Räthen, welche Kämerer sind, zu genießen haben sollen. — Auszug aus den Statuten des Militär=Max=Joseph=Ordens. Art. 2. Dieser Orden wird nach dem Namen des allerdurchlauchtigsten Stifters — Militärischer Max=Joseph=Orden

be=

— benannt, und in drey Klassen, nämlich Großkreuze, Commandeurs und Ritter getheilt. Art. 3. Seine Majestät der König sind in allerhöchst eigner Person Großmeister desselben. Art. 4. Jeder Offizier, von welchem Grade und von welcher Militär-Branche er auch seyn mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang, oder andere Umstände, kann in denselben aufgenommen werden; doch können nur Generale das Großkreuz erhalten. Art. 5. Sechs der Großkreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl. — acht der Commandeurs jährlich 500 fl. und fünfzig der Ritter jährlich 300 fl. — Doch verstehet sich von selbst, daß diese festgesezte Anzahl der Pensionen keineswegs auf die Verleihung des Ordens sich erstrecke, indem so viele Großkreuze, Commandeurs und Ritter aufgenommen werden, als sich hiezu qualifiziren, wo sodann die jüngern, wenn schon alle Pensionen verliehen sind, bey den sich ergebenden Erledigungen, nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme, in solche einzurücken, bis dahin aber sich dennoch des Ehrenzeichens ihrer geleisteten Dienste zu erfreuen haben. Art. 6. Die Insignien bestehen für die Ritter in dem bisherigen Ehrenzeichen und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird. Die Commandeurs tragen dasselbe um etwas grösser — das Band um etwas breiter — um den Hals. Die Großkreuze noch einmal so groß, an einem breiten Bande von der nämlichen Farbe, von der rechten Schulter zur linken Hüfte; nebst dem haben dieselben das Ordenskreuz mit der Aufschrift — Virtuti pro patria — auf der linken Brust gestickt. Art. 7.

Da es ohnehin eines jeden Offiziers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äußersten Kräften und mit Aufopfetung seines Leibs und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was desfalls die Kriegsartikel und besonderen Befehle vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und sein Leben ist, standhaft und getreu zu erfüllen: so folgt von selbst, daß nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache. Art. 8. Auch wird zur unverbrüchlich zu beobachtenden Grundregel festgesezt: daß Niemand, wer er auch immer sey, wegen seiner hohen Geburt, langen Dienste, vor dem Feinde erhaltenen Wunden — noch viel weniger aber aus Gnaden und auf das Vorwort Anderer den Orden erhalte, sondern Art. 9. es werden hierzu tapfere Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nutzen der Armee gereichen, oder welche mit außerordentlicher Klugheit, oder Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind. Art. 22. Auf den Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem untern Theile des Schildes an einer Schluppe hängen, bey den Commandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen, — und bey den Großkreuzen liegt der Schild auf dem Kreuze. Art. 23. Nach dem Tode eines Generals oder Offiziers muß der Orden von den Erben nach der Begräbniß, da solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Großmeister eingesendet werden. Art. 24. Der quittirte Offizier behält den Orden, wie er ihn vor seiner

ner Quittirung empfangen hat, auch darf er denselben, wenn er eine Civil-Bedienung erhält, auf dem Civil-Rocke tragen; jedoch verliert jeder quittirende Offizier die ihm verliehene Ordenspension, — so wie den Orden selbst, wenn er ohne allerhöchste Erlaubniß in fremde Dienste tritt. Uebrigens muß, wie oben Artikel 23 befohlen, der Orden nach dem Tode des quittirten Offiziers an den Großmeister eingeschickt werden. Art. 25. Jeder Ritter, Commandeur oder Großkreuz wird bey seinem erfolgten Tode um einen Grad höher, als jener seiner bekleideten Charge ist, beerdiget. Art. 26. Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeyert, und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauf folgenden Tage gehalten werden. Art. 27. Sollte sich der Fall ergeben, daß ein mit dem Orden belohnter Offizier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbechens seiner Charge entsezt würde, so ergiebt sich von selbst, daß ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen und an den Großmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern sogleich zernichten lassen wird. Rggsbl. vom J. 1807. St. VI. S. 241. — Um dem militärischen Verdienste keinen Vorzug und keinen Vortheil zu entziehen, welcher dasselbe durch besondere Auszeichnungen und bleibende Merkmale der königlichen Gnade belohnt, werden künftig jene Unteroffiziere und Soldaten, welche seit dem Anfange des Feldzuges 1805 durch tapfere Thaten goldene oder silberne Ehrenzeichen sich erworben haben, die mit selben verbundene Zulage im Verhältnisse des Gra-

des, in welchem sie diese Auszeichnung erhielten, lebenslänglich auch dann fortbeziehen, wenn sie zu Offizieren befördert worden sind. An dieser Wohlthat sollen auch diejenigen, welche seit jenem Zeitpunkte Ehrenzeichen erhalten haben und bereits zur Offiziers-Charge vorgerückt sind, Theil nehmen, indem diese jene Zulage von dem Tage, als selbe wegen ihrer Beförderung einbehalten worden ist, nachträglich empfangen. Der Bezug dieser Zulage hört aber in dem Falle ganz auf, wenn solche Offiziere durch neue Beweise ihrer Tapferkeit und Klugheit, nach Anleitung der bestehenden Statuten zur Aufnahme in den Max=Joseph=Orden sich würdig gemacht haben, und zwar erst von der Zeit an, als selbe in die bestimmte Ordens=Pension einrücken, — dann, wenn ein mit dem Ehrenzeichen belohnter Offizier freiwillig aus dem königlichen Militär-Verbande tritt, oder denselben wegen eines Vergehens durch einen Kriegsspruch zu verlassen gezwungen ist, in welch lezterem Falle auch nach den Statuten das Ehrenzeichen abgenommen und vernichtet werden muß. Auszug aus dem Armeebefehle dd. München den 18. Dezember 1808. Reggsbl. vom J. 1809. St. I. S. 17. — Die Ertheilung des Militaire- oder Civil=Verdienst=Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. Ein Ordens=Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels. Edikt über den Adel im Kö-

Königreiche Bayern dd. München den 26. Mai 1818. §. 5. G.-Bl. vom J. 1818. St. XII. S. 213.

Militärorden, Stiftung eines eigenen Ehrenzeichens des Militär-Sanitäts-Personals. Zur Belohnung der ausgezeichneten Verdienste, welche mehrere Militär-Sanitäts-Individuen der königlichen Armee zur Zeit des Krieges theils in den Feldspitälern, theils auf dem Schlachtfelde selbst, in der mit Lebensgefahr verbundenen Besorgung der verwundeten und kranken Offiziere und Soldaten, durch Wissenschaft, Geschicklichkeit und anhaltenden Diensteifer sich erworben haben, und in der Folge noch erwerben, wird ein eigenes Ehrenzeichen des Militär-Sanitäts-Personals gestiftet. a) Dieses Ehrenzeichen besteht in goldenen und silbernen Medaillen, im Durchmesser von $1^5/_8$ baierischen Zollen, die goldenen von 10 Dukaten im Gewichte, die silbernen in der nämlichen Größe und Dicke, wie die goldenen; auf der einen Seite der Medaille wird das rechtssehende königliche Brustbild mit der Umschrift: MAXIMILIANUS. JOSEPHUS. REX. BOJOARIAE. Auf der andern Seite zwischen einem Lorbeer- und Eichen-Zweige die Inschrift: OB. MILITES. INTER. PRAELIA. ET. ARTE. ET. VIRTUTE. SERVATOS. — stehen. Dieselbe wird an dem Bande des militärischen Ehrenzeichens auf der linken Brust getragen. b) Die goldenen Ehrenzeichen werden nur an wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen verliehen, indem das Funktioniren in diesen Graden zu dieser höhern Belohnung keinen Anspruch giebt, — die silbernen sind für Bataillons-Chirurgen und Praktikan-

 ten

ten bestimmt. c) Das Ehrenzeichen können so viele Sanitäts-Individuen, als sich dieser ehrenvollen Auszeichnung wirklich verdient gemacht haben, erhalten; allein nur mit vier goldenen ist eine Pension von 300 — mit vier andern von 200 Gulden — mit acht silbernen eine von 150 Gulden verbunden, welche bei den goldenen Ehrenzeichen in zwei halbjährigen: — bei den silbernen in zwölf monatlichen Raten in so lange an den Besizer ausbezahlt wird, als derselbe lebt und im Militär-Verbande steht. Nach seinem Tode geht die Medaille als Andenken an seine Intestat- oder testamentarischen Erben über. Wünschen diese den Gold- oder Silberwerth in Gelde zu erhalten, so wird die Militär-Haupt-Kasse die Medaille, welche durch keinen Kauf das Eigenthum eines Andern werden kann, einlösen und dem geheimen Ministerium des Kriegswesens einsenden. d) Die Bataillons-Chirurgen und Praktikanten, welche mit silbernen Ehrenzeichen belohnt werden, erhalten alle, ohne Unterschied und bestimmte Zahl, in zwölf monatlichen Raten eine Pension von 100 Gulden; sie rückeu nicht durch die Länge der Dienstzeit zu einer allenfalls erledigten Pension von 150 Gulden vor, sondern sie können sich diese Gradation nur durch neue Verdienste erwerben. Wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen erhalten mit der Belohnung durch das goldene Ehrenzeichen eine der vier Pensionen von 200 fl.; sollte aber eine solche nicht erlediget seyn, so treten sie einstweilen in eine der Pensionen von 150 fl.; ist aber auch eine solche nicht erlediget, so erhalten sie 100 fl., bis sie nach und nach

in

in die ihnen zugewiesene Pension, nämlich jene von 200 fl., einrücken können. Auch die Regiments-Chirurgen und Sanitäts-Individuen höherer Grade rücken nicht nach der Reihe in die frei werdenden Pensionen von 300 fl., indem zur Erhaltung dieses Mehrgenusses wieder neue verdienstliche Handlungen erfodert werden. e) Dieses Ehrenzeichen kann nie für in Friedens-Zeiten geleistete Dienste, sondern nur solchen Miitär-Sanitäts-Individuen verliehen werden, welche im Kriege den Feldzügen wirklich beiwohnen, und auf dem Schlacht-Felde oder in den Feldspitälern in der Besorgung der verwundeten und kranken Offiziere und Soldaten entschiedene, die Grenzen der Dienstpflicht überschreitende Verdienste sich erringen. f) Um diese wichtige Belohnung ansprechen zu können, ist es nicht zureichend, daß die Chirurgen unter den fechtenden Truppen in der Schluß-Linie des Feindes herumschwärmen, und hie und da einen verwundeten Offizier oder Soldaten zurückbringen, indem sie dadurch ihre eigentliche Bestimmung verfehlen, und in den Augenblicken, in welchen ihre Gegenwart so wichtig ist, sich der Gefahr Preis geben, unnöthiger Weise ausser dienstbaren Stand gesezt zu werden, da sie sich doch weit zweckmäßiger an dem zum Verbande der Verwundeten bestimmten Plaze zu befinden haben, welcher von der Schlachtlinie zwar nicht zu entfernt, jedoch, weil von dem ersten ordentlichen Verbande sehr viel abhängt, möglichst gegen die Kugeln gesichert seyn sollte: — sondern es kommt hauptsächlich darauf an, daß die Chirurgen ihr wichtiges Dienstgeschäft, ohne sich durch Gefahren abhalten zu lassen, auf dem Schlacht-

Felde

Felde mit Geschicklichkeit, Geistesgegenwart und möglichster Schonung der Verwundeten besorgen, in den Feldspitälern mittels einer klugen Anwendung der durch Wissenschaft und Erfahrung als zweckmäßig anerkannten Heilmittel, mit einem anh-*enden ungeschwächten Eifer, mit einer unermüdlichen Geduld und Sanftmuth in der Pflege der Verwundeten und Kranken das unglückliche Schicksal so vieler Tapfern zu lindern, und ihr Leben dem Vaterlande und ihren Familien zu erhalten sich bestreben. Jeder Chirurg, der, mit den erfoderlichen Kenntnissen ausgerüstet, keine Mühe und Gefahr scheuet, um dieselben, es mag auf dem Schlacht-Felde oder in dem Spitale seyn, zur Rettung seiner militärischen Mitbürger in eine ausgezeichnete gedeihliche Wirkung zu sezen, hat Anspruch auf dieses Ehrenzeichen und die mit demselben verbundenen Vortheile. g) Die Gesuche um dieses Ehrenzeichen, oder wenn ein Individuum dasselbe schon besizt, um die Vorrückung in eine höhere Pensions-Klasse, müssen mit einer ausführlichen, aber ungeschmückten Darstellung der erworbenen Verdienste, und mit sieben zureichenden, und als unparteiisch anerkannten Beweisen der Aechtheit derselben, welche, so viel es die Umstände zulassen, von höheren, und nicht von Individuen gleichen Grades, oder gar von Untergeordneten ausgestellt seyn müssen, versehen seyn. Die Untersuchung der Belohnungs-Ansprüche wird durch eine Kriegs-Kommission, welche unter dem Vorsize eines Obersten, aus zwei Oberstlieutenants oder Majors, zwei Kapitäns, zwei Ober- oder Unterlieutenants besteht, vorgenommen; es müssen jederzeit zwei

chirur-

chirurgische Individuen höherer Grade, welche so, wie die übrigen Beisitzer, ihrer Stimme abzugeben haben, beigezogen werden, und es ist zu berücksichtigen, daß den Darstellungen solcher ausgezeichneten Handlungen, welche auf Verdienste, die auf dem Schlachtfelde erworben wurden, sich beziehen, ausser der Bestätigung der Truppen-Kommandanten, daß das chirurgische Individuum in der Besorgung der Verwundeten auf dem Verband-Plaze das Ungewöhnliche geleistet, und dadurch gerechte Ansprüche auf eine ausserordentliche Belohnung begründet habe, wenigstens zwei Zeugnisse ärztlicher Vorstände beigefügt seyen, welche bewähren, daß der Kandidat auch in wissenschaftlicher Hinsicht seinen aufhabenden Pflichten vollkommen zu entsprechen fähig sey, und die auf dem Schlachtfelde von ihm mit Verband versehenen Verwundeten, zweckmäßig besorgt, im Feldspitale angekommen seyen; so wie jenen Belohnungs-Gesuchen, welche auf in den Feldspitälern erworbenen Verdienste sich gründen, ausser der Bestätigung der ärztlichen Vorstände, wenigstens zwei Zeugnisse von Truppen-Kommandanten beiliegen müssen, daß der Kandidat auch sonst auf dem Schlachtfelde vorzüglich gute Dienste geleistet habe. Die Verhandlungen dieser Kriegs-Kommission werden durch den kommandirenden General des Armee-Korps mittels beigefügten Gutachten der allerhöchsten Stelle zur endlichen Entscheidung eingesendet. Auszug aus dem Armeebefehle dd. München den 8. November 1812. Reggsbl. vom J. 1812. St. LXIII. S. 1889.

Militärpatrouillen und Schildwachen, Beleidigung derselben durch Civilpersonen. Wir haben in Betreff

der

der Beleidigungen der Schildwachen, Militärpatrouillen und Gendarmen im Dienste durch Civil-Personen, insoferne diese Beleidigungen weder den Character eines Verbrechens, noch den eines Vergehens an sich tragen, sondern nur polizeylich strafbarer Natur sind, bereits in einer unterm 10. September und 3. November v. J. an Unser General-Auditoriat erlassenen Entschließung zu bestimmen geruhet, daß die Untersuchung und Aburtheilung solcher Fälle, mit Umgehung der Anordnung gemischter Gerichte durch die Polizey-Behörden allein verfügt werden solle, und haben, um hierunter bey allen Militär-Behörden eine gleichförmige Behandlung zu erzwecken, und künftigen Anfragen und Rekursen vorzubeugen, diese Bestimmung durch Unser Armee-Commando bey den sämmtlichen untergeordneten Militär-Behörden zur Darnachachtung bekannt machen lassen. Dabey wurde festgesezt, daß, wenn in solchen Fällen die Militär-Individuen gleichfalls eines Excesses beschuldiget werden, diese durch die Militärgerichte, wie es sich ohnehin von selbst versteht, untersucht und abgeurtheilt, das Urtheil aber jedesmal der einschlägigen Polizeybehörde zur Wissenschaft abschriftlich mitgetheilt werden soll. Indem Wir dieses andurch zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, weisen Wir Unsere Kreis-Regierungen zugleich an, sich hiernach allenthalben zu achten, und über den Vollzug bey den untergeordneten Polizey-Behörden in vorkommenden Fällen gehörig zu wachen. Königl. allerh. Verordn. dd. München den 23. November 1822, die polizeyliche Aburtheilung bey Beleidigungen der Schildwachen, Militär-Patrouillen und Gendarmen

men durch Civilpersonen betr. Reggs- und Intelligenzbl. für das Königreich Baiern vom J. 1822. Nro. 44. S. 1153. — Wir haben aus Veranlassung einiger Anstände, welche sich über die Grenzen der Militärgerichtsbarkeit, bey Vergleichung des Cabinetsbefehles vom 15. April 1817 §. 95 mit dem §. 8 Absbz 2, Titel IV., dann §. 5 Titel VIII. und §. 7 Titel IX. der Verfassungs-Urkunde ergeben haben, zur Vollziehung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen: 1. Die Civilpersonen, welche angeschuldigt sind, die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdet zu haben, sollen ihren ordentlichen Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung überlassen werden. 2. Rechtsstreitigkeiten über Militär-Lieferungs-Contrakte und ökonomische Gegenstände sollen, gleich den übrigen Privatrechtssachen Unseres Fiskus bey den einschlägigen Civilgerichten verhandelt und entschieden werden. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und sogleich in Vollzug gesezt werden. Königl. allerh. Verordn. dd. München den 11. Februar 1826, den Gerichtsstand über die die Sicherheit des Heeres gefährdenden Civilpersonen, und 2) über die wegen Militär-Lieferungs-Contrakten und ökonomischen Gegenständen entstehenden Streitigkeiten betr. Reggsbl. vom J. 1826. Nro. 7. S. 241.

Militärpensionen, Regulativ hiefür. Da das bisherige Regulativ der Militär-Pensionen vom Jahre 1750 in einem solchen Grade außer allem Verhältnisse mit den

den seitdem so sehr gestiegenen Preisen der Lebensmittel stehet, daß von demselben schon längst in mehreren Fällen abgewichen werden mußte, mithin, sowohl in Hinsicht auf bestimmte Ordnung, als auf das Bedürfniß der Individuen, für dessen Verbesserung eben dieselben Gründe obwalten, welche Uns bewogen haben, unter dem 14 en vorigen Monats ein verbessertes Regulativ für die Civil-Pensionen einzuführen: so haben Wir nicht gesäumt, gedachten Gegenstand der Militär-Pensionen in den von Uns angeordneten Militär-Finanz-Sitzungen einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Uns darüber ausführlichen Vortrag erstatten zu lassen. — In Gemäßheit dieses Vertrages, und nach reifer Erwägung der Motiven, worauf derselbe beruhet, beschließen Wir: A. Rücksichtlich der männlichen Militär-Pensionen: 1tens) als eine Mittel-Norme setzen Wir vom 1sten August dieses Jahres anfangend, fest: Für den Obersten eine monatliche Pension von 83 fl. 20 kr. Für den Oberstlieutenant von 58 fl. 20 kr. Für den Major von 45 fl. 50 kr. Für den Kapitain von 37 fl. 30 kr. Für den Staabs-Kapitain von 33 fl. 20 kr. Für den Oberlieutenant von 24 fl. und für den Unterlieutenant von 20 fl. 50 kr. In diese Mittel-Norme rücken sämtliche dermalen schon pensionirte Offiziere nach ihren verschiedenen Diensstesstuffen ein; diejenigen allein ausgenommen, denen die unten vorkommenden Grundsätze in Absicht der Pensions-Fähigkeit im Wege stehen, oder welche wirklich schon mehr, als diese Mittel-Norme beziehen, und worüber Wir Uns die nähere Entscheidung vorbehalten. 2tens) Als Normal-

mal-Pension setzen Wir für die Zukunft fest, monatlich für den Obersten 100 fl., für den Oberstlieutenant 66 fl. 40 kr., für den Major 58 fl. 20 kr., für den Kapitain 41 fl. 40 kr., für den Staabs-Kapitain 37 fl. 30 kr., für den Oberlieutenant 6 fl. und für den Unterlieutenant 22 fl. In diese Normal-Pension treten, jedoch mit Rücksicht auf die unten festgestellten Grundsätze, alle diejenigen ein, welche nach dem 1sten des künftigen Monats anfangend — in den Pensions-Stand werden gesezt werden. — 3tens) Vom Feldwebel abwärts bestimmen Wir das Real=Invaliden-Traktament monatlich für den Feldwebel, Fourier, 1sten Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied und Waagmeister auf !0 fl., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, 2ten Wachtmeister, Profos, Regiments-Tambour, Kasern=Hausmeister, Oberknecht und Magazins-Aufseher auf 7 fl. 30 kr., für Korporals auf 7 fl., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stuckknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie auf 5 fl. 4tens) Die künftige Pension dieser Individuen setzen Wir fest, monatlich für den Feldwebel, Fourier, 1sten Wachtmeister, Ober-Feuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied, Waagmeister auf 7 fl. 30 kr., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, Profos, Regiments=Tambour, Kasernen-Hausmeister, Oberknecht, Magazins-Aufseher auf 5 fl., für Korporals auf 4 fl. 30 kr., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stuckknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie auf 2 fl. 30 kr. 5tens) Der Eintritt in die Normal-Pension

ist

ist an eine gewisse Anzahl Dienstjahre nicht gebunden; und sollte auch ein Subjekt 50 Jahre ununterbrochen zurückgelegt haben, so erwirbt es sich dadurch noch keinen Anspruch auf diese Normal-Pension, wenn es übrigens noch fortzudienen im Stande ist. 6tens) Auch die wirklich absolute Untauglichkeit zum ferneren Dienste begründet noch keinen Anspruch auf die Normal-Pension; sondern die Untauglichkeit muß im wirklichen Staatsdienste ohne eigenes Verschulden erlanget seyn, oder es müssen vieljährige vorwurfsfrey geleistete Dienste vorausgehen. Die absolute Untauglichkeit muß übrigens nach vorheriger Untersuchung durch legale Zeugnisse unpartheyischer Experten dargethan werden. Derjenige, welcher durch Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses, zu einer nicht geeigneten Pensions-Verleihung beyträgt, soll gehalten seyn, dem Aerarium den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen; oder, wenn er dazu nicht vermöglich wäre, einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich unterliegen. 7tens) In Vergehungsfällen, welche entweder die Entlassung oder Kassation nach sich ziehen, bestimmt die richterliche Erkenntniß, ob eine Pension, oder keine zu ertheilen sey. — In andern Fällen, wo Jemand wegen Mangel der zum Dienste erforderlichen Eigenschaften, wegen übler dem Dienste nachtheiligen Aufführung, oder wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, die aber förmlich hergestellt seyn muß, nicht mehr im Dienste beybehalten werden kann, obgleich bey ihm die völlige physische Untauglichkeit noch nicht vorhanden ist, soll derselbe nicht mehr als zwey Drittel, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, nur die Hälfte

der Pension erhalten. 8tens) Die Normal-Pensionen sind lediglich der Charge anklebig, welche der Pensionirte bey der Dienstaktivität wirklich bekleidet, nicht aber derjenigen, worauf er blos als Titular das Patent erhalten hat: so erhält ein zum Dienste unfähig gewordener Kapitain nur die Kapitains-Pension, wenn ihm auch anderer Verhältnisse wegen das Major- oder Oberstlieutenants-Patent aus besonderer Gnade ertheilt worden seyn sollte. 9tens) Von den festgesezten Normal-Pensions-Bestimmungen werden Wir in keinem Falle abweichen, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eintreten, die eine Ausnahme durchaus nöthig machen: z. B. im wirklichen Dienste ohne eigenes Verschulden erfolgte Erblindung; — gänzliche Verstümmlung vor dem Feinde, und überhaupt solche Zufälle, die den Pensionirten außer Stand setzen, sich selbst zu helfen, sondern fremden Beystand ihm unentbehrlich machen. In dergleichen Fällen werden Wir, bis durch ein zu diesem Ende eingerichtetes Invaliden-Institut für die Unterbringung solcher Pensionirten gesorgt ist, auf einen verhältnißmäßigen Pensions-Zuschuß Rücksicht nehmen. 10tens) Jede Pension legt die Verbindlichkeit auf, sie in Unsern Staaten zu verzehren, und wird eingezogen, wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllet wird. Den pensionirten Individuen bleibt jedoch unbenommen, sich den Ort ihres Aufenthalts, wofern er nur in Unsern Staaten liegt, nach eigenem Gutbefinden zu wählen. B. Rücksichtlich der weiblichen Militär-Pensionen setzen Wir vom 1sten August anfangend, folgende Mittelnorme eines monatlichen Pensions-Bezuges fest: 1tens) Für eine Feldzeugmeisters- oder Ge-

Generallieutenants = Wittwe 50 fl., für die Wittwe eines Generalmajors 41 fl. 40 kr., eines Obersten 33 fl. 20 kr., eines Oberstlieutenants 25 fl., eines Majors 20 fl. 50 kr., eines Kapitains 10 fl., eines Ober= und Unterlieutenants 8 fl. 20 kr. 2tens) Vom Feldwebel abwärts erhält in dieser Mittelnorme die Hartschiers=Wittwe monatlich 3 fl., die Wittwe eines Feldwebels, Fouriers, 1sten Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. monatlich 2 fl. 30 kr., die Wittwe eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2ten Wachtmeisters, Regiments = Tambours, Profosen und Korporals 2 fl., die Wittwe eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters und Gemeinen 1 fl. 30 kr. 3tens) Mit Rücksicht auf diese nicht zu überschreitende Mittelnorme haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden zu bestimmen, daß die dermal schon bestehenden weiblichen Militär = Pensionisten, nach Verhältniß ihrer Umstände, eine Verbesserung ihrer Pension erhalten sollen. 4tens) Als künftige Normal-Wittwen = Pension setzen Wir monatlich fest: Für eine Feldmarschalls=Wittwe 166 fl. 40 kr., für die Wittwe eines Feldzeugmeisters oder Generallieutenants 100 fl., eines Generalmajors 83 fl. 20 kr., eines Obersten 50 fl., eines Oberstlieutenants 33 fl. 20 kr., eines Majors 29 fl. 10 kr., eines Kapitains 12 fl. 30 kr., eines Ober= und Unterlieutenants 10 fl. 5tens) Vom Feldwebel abwärts ist die künftige monatliche Normal-Pension für die Hartschiers Wittwe 3 fl. 30 kr., für die Wittwe eines Feldwebels, Fouriers, 1ten Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. 3 fl., eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2ten Wachtmeisters, Regiments=

Tam-

Tambours, Profosen und Korporals 2 fl. 30 kr., eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters und Gemeinen 2 fl. 6tens) Diese Normal-Pension haben die Militär-Wittwen, welche künftig erst in diesen Stand versezt werden, unter der Bedingung zu beziehen, daß daß ihre Ehegatten volle 20 Dienstjahre zurückgelegt, und durch den Gagen-Abzug, welchen Wir nachher bestimmen werden, zu dem allgemeinen Wittwe-Pensions-Fonde ihre Raten beygetragen haben. 7tens) In das bisherige Regulativ wollen Wir aus besonderer höchsten Gnade nicht allein die wirklich schon, aber minder pensionirten Wittwen aufnehmen lassen, welche den Pensionsverzicht bey ihrer Verheirathung zwar ausgestellet haben, von denen aber erwiesen ist, daß sie sich in gänzlicher Armuth befinden, und unvermögend sind, sich etwas zu verdienen; sondern auch diese Gnade auf alle reversirte Wittwen, wenn sich auch dermalen noch nichts genießen, ausdehnen, wofern sie obige Eigenschaften wirklich besitzen, und solche mit legalen Zeugnissen beweisen können. 8tens) Uebrigens finden auch bey den Militär-Wittwen jene allgemeine Grundsätze ihre Anwendung, nach welchen bei einer neuen Verheirathung die Pensionen der Wittwen erlöschen, und ohne alle Ausnahme die Pensionen in Unsern Staaten verzehrt werden müssen. Um zur Erleichterung der Staats-Kasse einen Fond für obige Pensions-Vermehrung zu erhalten, haben Wir folgende Maaßregeln eintreten zu lassen beschlossen: a) Die von sämtlichen Militär-Individuen zu erlegenden Patents- und Beförderungs-Taxen, sodann die Urlaubs-Taxen, welche von den Offizieren, die

die in das Ausland gehen, entrichtet werden müssen, ferner die Abschieds- und Entlassungs-Taxen, nach ihren bereits bestimmten Abstuffungen, werden nicht mehr zu Unserm geheimen Taxations-Amte gezogen, sondern fallen in die Kriegs-Kasse, welche dagegen die Anschaffung der Schreibmaterialien für Unsere geheime Kriegs-Kanzley, so wie für die Kriegs- Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Kanzeleyen zu bestreiten hat. Der sich herauswerfende Ueberschuß wird zu den Pensions-Verbesserungen verwendet; und um diesem Ueberschusse die gehörige Ergiebigkeit zu verschaffen, stellen Wir als Grundsatz fest, daß in keinem Falle die angeordneten Taxen nachgelassen werden sollen. b) Sämtliche Besoldete des Militärstandes von dem Generale abwärts, mit Einschluß der männlichen Pensionisten, und der beurlaubten Offiziere und Gemeinen leisten von dem 1sten des künftigen Monats anfangend, von jedem Gulden der Gage-Löhnung oder Pension, welche sie beziehen, einen Beytrag von Einem halben Kreuzer, der an ihrer Gebühr abgezogen, und zum Behufe der Pensions-Vermehrung verwendet wird. Den beurlaubten Gemeinen ist der oben bestimmte Beytrag an ihrer Monturs-Gebühr abzuziehen. c) Alle diejenigen Offiziere, welche in Zukunft die Heirath-Erlaubniß erhalten, erlegen eine dreymonatliche Gage, welche bey jeder weitern Beförderung dergestalt zu ergänzen ist, daß z. B. ein Lieutenant, der sich in dieser Diensteßstuffe verheirathet, und also drey Lieutenants-Gagen erlegt hat, bey seiner Beförderung zum Kapitain, die Differenz der drey Lieutenants- und Kapitains-Gagen noch nachtragen, und hie-

hiemit bey allen seinen nachherigen Beförderungen so lange in dem nämlichen Verhältnisse fortfahren muß, als er nicht in den Wittwerstand versezt ist. Zur Herstellung billiger Gleichheit tragen die mit Pensionsverzicht wirklich verheiratheten Offiziere eine Monats=Gage in 24 monatlichen Raten nach, und erhalten dadurch einen Anspruch auf die Normal-Pension für ihre nachgelassenen Wittwen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß von den so eben erwähnten Gage=Beyträgen der halbe Kreuzer Abzug keineswegs zu entrichten ist. d) Jeder schon in Pension stehende, welcher die Heiraths-Erlaubniß nachsucht, erhält dieselbe nicht anders, als unter der Verbindlichkeit, einen ganzen Jahrsbetrag seiner Pension zur Wittwen=Kasse zu erlegen. e) Wir haben schon bey Unserm Regierungsantritt erklärt, daß Wir den Verkauf der Offiziers=Chargen nicht gestatten wollen, und erneuern diese Erklärung mit dem Zusatze, daß Wir fest auf derselben zu bestehen gedenken. Sollten Wir jedoch aus ganz besondern Gründen Uns bewogen finden, einem Offizier, der vor Unserm Regierungsantritte seine Charge gekauft hat, zu erlauben, dieselbe an einen anderen mit dem bereits eingeführten Vorbehalte zu verkaufen, daß dieser sie nicht weiter verkaufen könne; so hat ein solcher Offizier außer den 10 pro Centen, die er an die Militär=Akademie entrichten muß, noch weitere 20 pro Cente an den Wittwenfond zu entrichten. Die Verkaufssummen werden sowohl wegen der nun eingetretenen Gage=Vermehrung, als weil Wir den Kauf der Offiziers=Chargen zu erleichtern, richtigen Staatsgrundsätzen nicht gemäß finden, folgender-

 ma-

maßen festgesezt: Für eine Unterlieutenantsstelle 2400 fl. Für eine Oberlieutenantsstelle 3600 fl. Für eine Staabs-Kapitainsstelle 4800 fl. Für eine wirkliche Kapitains-Stelle 9000 fl. f) Jede erledigt werdende Charge soll zwey Monate unbesezt bleiben, oder falls sie auch gleich wieder besezt wird, dennoch die Gage der beyden ersten Monate nach der Erledigung dem Wittwenfonde zugewendet werden; hingegen wird die Verordnung vom 27sten April 1801 wegen der 6monatlichen Gage-Karenz für die Zukunft aufgehoben. g) Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, der seinen Abschied kauft, hat fünf Gulden zu dem Wittwenfond zu erlegen. h) Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Beyträge, findet nach erfolgtem Ableben kein Anspruch statt, welchen Namen dieser auch haben möge. Das nämliche gilt von demjenigen, der aus dem Militärstande tritt. Auch wird keine Wittwe der Pension fähig geachtet, wenn ihr Mann nicht im Militärstande stirbt, ungeachtet er zuvor in demselben seine Beyträge zu dem Wittwenfonde geleistet hat. i) Da das neue Pensionssystem vermittelst obiger Beyträge gewissermaßen auf das Privateigenthum gegründet wird; so soll eine eigene Administration aufgestellt und organisiret werden, welche in den vorkommenden Fällen nicht nur zu untersuchen hat, ob die schuldigen Beyträge von dem Verlebten vollkommen geleistet worden sind, indem dieses eine ausschließende Bedingung ist, ohne welche die neue Normal-Pension nicht erhalten werden kann; sondern sie hat auch die Pensionsgesuche selbst dem Regulative und angenommenen Grundsätzen gemäß zu begutachten; wel-

ches

ches Gutachten sodann in den Militär=Finanz=Sessionen näher zu prüfen, und Uns zur weitern höchsten Entschließung vorzulegen ist. k) Alle übrigen rücksichtlich der zu stellenden Heiraths=Kautionen, und sonst in Betreff der Verheirathungen bey dem Militär erlassenen Verordnungen, sollen auch in Zukunft genau und pünktlich beobachtet werden; und Wir haben an sämtlich kommandirende Behörden das Nöthige hierüber bereits erlassen. Zugleich haben Wir denselben eröffnet, daß die festgesezte reglementmäßige Zahl der Weiber in der Kaserne niemals überschritten, noch über jene Zahl hinaus eine Heiraths=Erlaubniß unter eigener Haftung des Regiments=Kommandanten für die dereinstige Pension, ertheilt werden dürfe. l) Um die Verfertigung des näheren Entwurfes zur Versorgung sowohl der verwaisten Offiziers= als der übrigen verwaisten Soldaten=Kinder zu befördern, haben Wir ferner die Militärbehörden angewiesen, Verzeichnisse einzusenden, worinn spezifizirt wird, wie viele, und welche Individuen von dem ganzen Militärstande verheirathet, und mit welcher Zahl Kinder sie versehen sind. Uebrigens gewärtigen Wir noch die Vorlage des besondern Regulativs über die Pensionen für das Personal des Kriegs=Justiz= und Kriegs=Oekonomie=Rathes, so wie der übrigen Militärverwaltungen, welche unter obigen Bestimmungen noch nicht begriffen sind, um dieses Regulativ ebenfalls gehörig prüfen, und Unsere höchste Entschließung darüber fassen zu können. Höchstlandesherrliche Verordn. dd. München den 24. July 1803, die Militär=Pensionen betr. Reggsbl. vom J. 1803. St. XXXV. S. 593.

Militärpensionen. Vermög höchster Entschließung wird hiemit sämtlichen baierischen Rentämtern der Auftrag gemacht: Den mit ihren Pensionen bey ihnen angewiesenen Militär-Pensionisten männlichen Geschlechts vom 1sten Jänner gegenwärtigen Jahres anfangend, vom jedem Gulden einen halben Kreuzer zum Behufe der Wittwenkasse abzuziehen, und sowohl das Ausbezahlte, als das Abgezogene auf dem Scheine genau zu bemerken, damit nur das wirklich Ausbezahlte von der Provinzial-Hauptkasse dem Kriegszahlamte aufgerechnet werde; lezteres aber, wegen dem Abgezogenen sich mit der Wittwenkasse gehörig berechnen könne, übrigens wird bemerket, daß von jeder Ausbezahlung, welche unter einem Gulden beträgt, von 1 bis 30 Kreuzer nur ein Pfenning, von 31 Kreuzer aber aufwärts bis zum Gulden, ein halber Kreuzer abzuziehen sey. Auftrag der churfürstlichen Landesdirektion von Bayern dd. München den 9. Mai 1804, die Militär-Pensionisten betr. Reggsbl. vom J. 1804. St. XX. S. 489.

Militärpensionen. Da nunmehr den außer Landes wohnenden Militär-Pensionisten ein volles Jahr Zeit belassen worden ist, die ihnen allgemein auferlegte Verbindlichkeit, sich irgendwo im Inlande niederzulassen, und daselbst ihre Pensionen zu verzehren, zu erfüllen; so hört nunmehr vom 1. des eintretenden Monats an alle Nachzahlung der Pensions-Rückstände auch in dem Falle auf, wenn sich die noch ohne Erlaubniß Abwesenden in das Inland wirklich zurückbegeben; und es wird ihnen künftig bloß die laufende Pension vom Tage ihrer gerichtlich bezeugten Zurückkunft an ausbezahlet.

Un-

Unser Kriegs-Oekonomie-Rath hat diese Unsre höchste Entschließung öffentlich bekannt zu machen, und sich selbst darnach zu achten. Höchsteigenhändig unterschriebenes Rescript dd. München den 28. Juli 1804, die außer Landes wohnenden Militärpensionisten betr. Rggsbl. vom J. 1804. St. XXXIV. S. 766.

Militärpensionen. Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 23sten September dieses Jahres auch in Rücksicht der Pensionsregulirungen als Grundsatz huldreichest festzusetzen geruhet haben, daß ein im Felde zugebrachtes Dienstjahr zwey Friedens-Dienstjahren gleich gerechnet werden solle; so wird diese höchste Entschliessung zu Jedermanns Wissenschaft und mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Wittwen jener Männer, welche im Felde gestanden, und daselbst verlebt sind, ein Feld-Dienstjahr derselben für zwey Friedens-Dienstjahre rechnen, und hiernach auf die gnädigst bestimmten Pensions-Normen den rechtmäßigen Anspruch machen dürfen. Ausschreibung des Kriegs-Oekonomie-Rathes dd. München den 9. Oktober 1804, die im Felde zugebrachten Dienstjahre betr. Reggsbl. vom J. 1804. St. XLII. S. 891.

Militärpensionen. Von dieser Beschränkung der Pensionstransferirung während dem Laufe eines Finanz-Jahres sind jedoch die Militärpensionen ausgenommen, weil die Militär-Pensions-Quittungen von den Kreisen an die Zentral-Staatskasse statt baarem Gelde eingesendet werden dürfen. Auszug aus der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen dd. München den 10. Juli 1812, die Gesuche um Pensionstransferirung

für

für das nächstkommende Finanzjahr betr. Reggsbl. vom J. 1812. St. XLI. S. 1361.

Militärpensionisten. Wir haben hinsichtlich der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, dann der pensionirten Wittwen von Unteroffizieren und Soldaten nachstehende Bestimmungen getroffen: I. Alle Unteroffiziere und Soldaten, diejenigen sowohl, welche dermalen schon pensionirt sind, als auch jene, denen künftig eine Pension ertheilt wird, sie mögen die Pension bereits definitiv oder nur zeitlich beschränkt, dieselbe als solche, oder lediglich als Unterstützung erhalten haben, oder erhalten, treten von nun an bey dem Genusse der ihnen bewilligten Pension gänzlich aus dem Militär=Verbande, und sind denselben deßhalb von den betreffenden Kommandantschaften, und in eintretenden Fällen von den Regimentern, Bataillons, oder sonstigen Truppen-Abtheilungen die Militär-Abschiede zu ertheilen. II. Die Frauen dieser pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, jene nämlich, welchen bey dem Militär auf den Grund der deßfallsigen Normal=Verordnungen die Heiraths=Erlaubniß bewilligt wurde, behalten dessen ungeachtet auf den Fall des Absterbens ihres Ehemannes die gesetzlich begründeten Ansprüche auf die Wittwen-Pension und die Unterstützung ihrer Kinder. III. Das General-Auditoriat hat die Vorsorge zu treffen, daß die beygebrachten Heiraths-Cautionen dieser Pensionirten an die betreffenden Civil-Gerichte ausgeliefert werden, welche, nachdem diese Cautionen zum bessern Unterhalt der Wittwen, und der etwa vorhandenen Kinder auf den Fall des Verabsterbens des Ehemannes gestellt wurden, sowohl

wohl für Erreichung dieses Zweckes wachen, als auch die Eigenthümer von der Uebernahme dieser Cautionen in Kenntniß setzen werden. IV. Die Wittwen der Unter-Offiziere und Soldaten, welchen dermal schon die Wittwen-Pension bewilliget ist, und jene, welchen sie künftig ertheilt wird, treten bey dem Genusse dieser Pension aus allem Militär-Verbande gänzlich in ihre vorigen bürgerlichen Verhältnisse, es versteht sich jedoch, daß sie diese Pension nur so lange genießen, bis sie sich nicht etwa wieder verehelichen, für welchen Fall daher in denen jedesmal zum Empfange ihres betreffenden Pensions-Betrages beyzubringenden Lebens-Certifikaten bemerkt werden muß, daß sie noch Wittwen sind, oder an welchem Tage sie sich etwa wieder verehelichet haben. V. Dieser Verfügung zu Folge sind dann auch die bey den Kommandantschaften etwa anhängigen Civil-Rechtssachen dieser männlichen und weiblichen Militär-Pensionisten zugleich den einschlägigen Civil-Behörden zu übergeben, die noch anhängigen Strafrechtssachen aber vor Ertheilung der Entlassung der betreffenden Individuen so schleunig als möglich zu erledigen, und sonach auch denselben nach dem Resultate der Untersuchung die Abschiede zu ertheilen. Hiebey wird jedoch bemerkt, daß die angeordnete Ablieferung der bey den Kommandantschaften etwa noch anhängigen Civil-Rechtssachen der erwähnten männlichen und weiblichen Militärpensionisten an die einschlägigen Civil-Gerichte nur in so weit und alsbann statt findet, wenn beyde Theile von der Militär-Behörde darüber vernommen worden, und zur Abgabe ihrer anhängigen Civil-Rechtssachen an das Civil-

Ge-

Gericht die Einwilligung erklärt haben. VI. Da dem zu Folge diese aus dem Militär-Verbande tretenden Pensionisten ganz ihrem vorigen bürgerlichen Stande zurückgegeben werden, so haben sie auch nunmehr in allen wie immer auf ihre Militärpensions-Verhältnisse Bezug habenden Vorstellungen und Gesuchen sich lediglich an ihre vorgesetzte Civil-Obrigkeit zu wenden, welche dann nach Lage der Umstände nähern Bericht erstatten wird. Gleichwie Wir nun Unser Armee-Commando mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen bereits beauftragt haben, eben so ertheilen Wir auch den sämmtlichen Civil-, Justiz- und Administrativ-Behörden andurch die Weisung, daß sie sich, soviel eine jede betrifft, nach jenen Bestimmungen auf das genaueste achten, und allenthalben über den Volizug derselben wachen. Königl. Verordn. dd. München den 30. Dezember 1822, die Entlassung der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, und der Wittwen von den Unteroffiziers und Soldaten aus dem Militär-Verbande betr. Reggs- und Intell.-Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1823. Nro. 1. S. 5.

Militärpflichtigkeit siehe **Konscription.**

Militärstrafgerichtsbarkeit. Wir haben zwar in Unserer bei Promulgazion der militärischen Strafgeseze unterm 19. August 1813 erlassenen allgemeinen Verordnung festgesezt, daß in den, Art. 13. 15. 16 u. 17. bestimmten Fällen die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte bis auf weiters suspendirt seye, und diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich einer der darin ausgedrückten Handlungen schuldig machen, den ein-

schlä-

schlägigen Militärgerichten zur Untersuchung und Bestrafung überlassen werden sollen. Da jedoch die geänderten Zeitumstände diese provisorische Verfügung entbehrlich machen, so erklären Wir dieselbe hiemit von nun an wieder für aufgehoben, wonach die, der in obigen Artikeln der militärischen Strafgeseze genannten strafbaren Handlungen beschuldigte Individuen ihren ordentlichen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überlassen sind, so wie auch die im Artikel 13 für die Kriegszeiten erhöhte Bestrafung gegen die Zivilpersonen des Königreichs keine Anwendung mehr finden kann, sondern nur die im Titel 18. des Konskriptions-Gesezes Artikel 189. 190 und 191 bestimmten Strafen einzutreten haben. Allg. Verordn. dd. München den 10. November 1815, die Wiederaufhebung der Suspension der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Straf-Gerichte in den, Art. 13. 15. 16 und 17. der militärischen Strafgerichte bestimmten Fällen betr. Rggsbl. vom J. 1815. St. XLVI. S. 937.

Minderjährige, Rechte derselbe gegen ihre Vormünder zufolge des Hypothekengesetzes, deren Vorzüge hinsichtlich der Veranlassung des Eintrages und Haftung bey versäumten Eintrag, siehe Hypotheken. Seite 8201 im §. 12. Nr. 5.; dann Seite 8204 im §. 20. und ferner S. 8234 im §. 104. Nr. 4., sofort S. 8267 im §. 16 und S. 8307 im §. 28. Nr. 14., endlich S. 8336 im §. 58.

Minderjährige, Vorzug derselben im Konkurse gegen ihre Vormünder im Falle des Mangels eines Separationsrechts oder einer Hypothek, siehe Prioritäts-Ordnung.

Minderjährige, welche zugleich in Bayern und Würtemberg begütert sind, Bevormundung derselben. Da sich wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Bayern und Würtemberg Vermögen besitzen, einige Zweifel ergeben haben, die durch den Inhalt des am 7. May 1821 zwischen beyden Staaten geschlossenen Jurisdiktions-Vertrags nicht ganz bestimmt zu heben waren, so ist man beyderseits über folgende Artikel nachträglich übereingekommen. Artikel 1. Wenn jemand, der im Königreiche Bayern und im Königreiche Würtemberg zugleich Vermögen besitzt (es sey ein Mann oder eine Frau, welche als Wittwe vermöge der Güter-Gemeinschaft in dem Vermögen sitzen geblieben war) mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjährigen Kinder stirbt, so ist die Vormundschaft über diese in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der oder die Verstorbene den Wohnsitz gehabt hat. Artikel 2. Der andere der beyden Staaten macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der oder die Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszuantworten oder zur Verwaltung zu überlassen, und es sollen der Vormund oder die Vormünder auch in Ansehung dieses Vermögens nur allein der sie bestellenden Obrigkeit des Wohnortes Rechnung zu stellen schuldig seyn. Artikel 3. Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beyden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen, so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt. Werden in der Folge diese Immobilien in ge-

setzmäßiger Art ganz oder zum Theile veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht u. dgl., so lößt sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter, nach Artikel 2 zu behandeln. Artikel 4. Derjenige der beyden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen unter der Verbindlichkeit der Obercuratel, über die Verwaltung der dort gelegenen Güter-Rechnung zu legen, und deren Genehmigung oder Consens bey Veräusserung, Verpfändung oder Belastung dieser Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgestellte Vormund ist auf Verlangen gehalten, sich wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegen die aufsehende Curatel-Behörde des andern Staates an Eidesstatt zu reversiren. Artikel 5. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beyden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beyden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem und für den Minderjährigen nachtheilig seyn könnte. Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem andern Staate, hat es jeden Falls bey dem-

demjenigen was Artikel 2, 3, 4 festgesetzt ist, sein Bewenden. Artikel 6. Hat endlich der oder die Verstorbene im Königreiche Bayern und im Königreiche Würtemberg zwar Vermögen, aber in keinem von beyden einen Wohnsitz, so wird in einem jeden der beyden Staaten, ohne Rücksicht auf den andern, eine Güter-Curatel bestellt, vorbehaltlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist. Artikel 7. Vorstehende Vertrags-Artikel finden auf die Verhältnisse der zur Zeit etwa schon bestehenden und gegenseitig anerkannten Vormundschaften keine nothwendige Anwendung, vielmehr sollen dergleichen Vormundschaften auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu deren Beendigung fortgeführt werden. Gegenwärtige doppelt ausgefertigte, von beyderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete nachträgliche Uebereinkunft soll den beyden allerhöchsten Höfen unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden längstens innerhalb zwey Monaten in München gegen einander ausgewechselt werden. So geschehen München am 8. März 1825. — Vorstehender nachträglichen Uebereinkunft zu dem mit der Krone Würtemberg am 7. May 1821 geschlossenen Jurisdiktions-Vertrage ist von Sr. Königlichen Majestät die allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, und es werden die betreffenden Königlichen Behörden zu pünktlicher Befolgung und Vollziehung derselben angewiesen werden.

Be-

Bekanntmachung des Staats = Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern dd. München den 14. Dezember 1825, nachträgliche Uebereinkunft mit der Krone Würtemberg, die Bevormundung der in Bayern und Würtemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr. Reggs = und Intellgbl. für das Königreich Bayern vom J. 1825. Nro. 55. S. 1153.

Minderjährigkeit, deren Einwirkung auf Strafe und Strafbarkeit; siehe Strafe und Strafbarkeit.

Mineralogische Sammlungen der Universität München; siehe Universität München.

Ministerien, Formation derselben. Um den Aufwand im Staatshaushalte auf jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Weise zu mindern, und den Verwaltungs-Organismus zu vereinfachen, haben Wir beschlossen, eine neue Formation Unserer Staats - Ministerien, und zugleich einige Veränderungen in Bezug auf ihren bisherigen Wirkungskreis und Geschäftsgang anzuordnen. — Nach Vernehmung Unseres Staatsraths wollen Wir zu diesem Behufe verordnen, wie folgt: Titel I. Formation der Ministerien. §. 1. Für dermalen sollen fünf Ministerien bestehen: I. das Ministerium des Hauses und des Aeußern, II. jenes der Justiz, III. des Innern, IV. der Finanzen, V. der Armee. §. 2. Jedes dieser fünf Ministerien wird künftig bestehen: a) aus einem dirigirenden Minister, b) aus einer bestimmten Anzahl von Ministerial=Räthen, c) aus einem General=Sekretär, d) aus einem Archivar (jedoch mit Ausnahme des Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern) und der erforderlichen Anzahl von Registratoren, e) aus

den

den für dermal von Uns nach §. 6 für die Geschäfte der geheimer Sekretärs, Expeditoren, Buchhalter und Rechnungs-Commissärs bezeichnet werdenden Angestellten, f) aus zwey Kanzellisten, g) aus den für dermal ernannt werdenden Dienern und Boten. §. 3. Einem Minister kann gleichzeitig die Leitung mehrerer Ministerien übertragen werden, ohne hiedurch einen Anspruch auf Gehaltsvermehrung zu begründen. §. 4. Die General-Sekretärs bestimmen Wir aus der Reihe der Ministerial-Räthe. §. 5. Der Archivar und die Registratoren werden von Uns dekretirt; sie müssen in Zukunft vorschriftmäßig die akademischen Studien absolvirt, und im äußern Dienste des betreffenden Ministeriums ein Amt oder einer Stelle bereits in definitiver Eigenschaft bekleidet haben. §. 6. Für dermalen wollen Wir zugleich aus dem bisherigen Ministerial-Personale folgende Ernennungen festsetzen: a) für den Dienst der geheimen Sekretärs, Buchhalter und Rechnungs-Commissärs des Ministerium des Hauses und des Aeußern 5 b) des Ministeriums der Justiz 2 c) des Ministeriums des Innern 5 und d) des Ministeriums der Finanzen 10. Es bleibt anbey den Ministern überlassen, das zu diesen Functionen der Sekretärs, Rechnungs-Commissärs, Buchhalter, Revisoren, Tabellisten und anderen Stellen dieser Kathegorie noch nöthig habende Personale aus den bisher bey ihrem Ministerium angestellten Individuen auszuwählen, oder auch zu den wichtigern eine grössere Vorbildung erfordernden Arbeiten solche Individuen zu verwenden, welche bereits als Staatsdiener in definitiver Eigenschaft äußere Stellen bekleiden. — Während diese Beamten

com-

commissorio modo in dem Ministerium functioniren, können ihre Stellen nur provisorisch besezt werden, in so ferne sie nicht von einer Richteramtsstelle in das Justiz-Ministerium gerufen werden. — Aus dem Etats-Maximum des betreffenden Ministeriums müssen diesen committirten Beamten nicht nur die Emolumente derselben, sondern auch die allenfalls sich ergebenden Umzugskosten vergütet werden. Die Zahl von Gehülfen dieser Kathegorie wird für jedes Ministerium Etatsmäßig festgesezt. §. 7. Die Canzlisten erhalten auf Antrag Unserer Minister Dekrete, welche Wir unterfertigen; es dürfen hiezu jedoch nur Individuen in Vorschlag kommen, welche durch mehrjährige Dienstleistung volle Brauchbarkeit, einen ununterbrochenen Diensteifer und ausgezeichnete Moralität bewährt haben. §. 8. Die übrigen, für den Dienst erforderlichen Gehülfen, Schreiber, Boten und Diener bestellt der betreffende Minister, so ferne Wir leztere, Diener und Boten nicht, wie dermal, selbst ernennen, auf Ruf und Widerruf; er bestreitet die sich hierauf ergebenden Kosten aus dem Maximum, welches Wir etatsmäßig hiefür festsetzen werden. Für jezt wollen Wir jedoch sogleich aus dem bisherigen Personale für jedes Ministerium einen Kanzleydiener und zwey bis drey Boten ernennen. Wir werden durch allgemeine Bestimmungen für jene Gehülfen, Schreiber, Diener und Boten dieser Kathegorie, welche nach langjährigen guten Diensten unbrauchbar werden, besondere Vorsorge treffen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die bereits angestellten Individuen durchaus nach den Bestimmungen der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde behandelt werden.

den. §. 9. Die Zahl der Ministerial-Räthe bestimmen Wir für jedes Ministerium mit Ausschluß des General-Sekretärs vorläufig in folgender Weise: a) für das Ministerium des Hauses und des Aeußern, zwey, b) für jenes der Justiz, zwey, c) für jenes des Innern, fünf, d) für jenes der Finanzen, sechs. §. 10. Uebrigens werden noch beygeordnet: a) dem Ministerium des Hauses und des Aeußern ein Vorstand des Haus- und Staats-Archivs, und ein Reichs-Herold; b) dem Ministerium der Justiz bis zur Vollendung der neuen Gesetzbücher ein Ministerialrath, und ein aus dem bisherigen Personale zu ernennender geheimer Sekretär; c) dem Ministerium des Innern ein Obermedicinalrath, und die erforderliche Anzahl Bautechniker; d) dem Ministerium der Finanzen ein Ober-Inspector der Forsten; so wie demselben auch zwey Kron-Anwälte gemäß der Verordnung vom 27. November dieses Jahres untergeordnet werden. §. 11. Das Personale des Ministeriums der Armee werden Wir durch besondere Entschließung bestimmen. §. 12. Für die Bureaukosten und Regiebedürfnisse eines jeden Ministeriums wird eine in maximum bestimmte Geldsumme auf den betreffenden Ministerial-Etat angewiesen. §. 13. Als ergänzender Bestandtheil des Ministeriums des Innern besteht in Zukunft für die Angelegenheiten des Cultus, des Unterrichts und der für diese beyden Zwecke bestimmten Stiftungen eine eigene Ministerial-Section, über deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang Wir eine besondere Verordnung erlassen werden. §. 14. In unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen

zen

zen wird künftig die General-Administration der Posten stehen, und eine Section dieses Ministeriums bilden. Mit diesem Ministerium wird auch das Lehen-Archiv des Reichs unmittelbar vereiniget. §. 15. Die Besoldung eines Ministers mit Portefeuille wird auf Sechstausend Gulden festgesetzt, derselbe erhält außerdem gemäß Unserem Cabinets-Befehle vom 26. Oktober dieses Jahres, eine Functions-Zulage, welche jedoch die Summe vom Sechstausend Gulden nicht übersteigen kann. Dem dirigirenden Minister des Hauses und des Aeußern werden Wir jedoch außerdem noch besondere Tafelgelder bestimmen. §. 16. Die Rangverhältnisse der Minister haben Wir bereits durch Cabinets-Befehl vom 26. Oktober dieses Jahres bestimmt, worauf Wir hiemit hinweisen. §. 17. Die Ministerial-Räthe behalten den bisherigen Rang. §. 18. Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert. §. 19. Die Ernennung des Gesammt-Personals und die Bestimmung der Besoldungen werden Wir nachfolgen lassen. — Titel II. Wirkungskreis der Ministerien. A. Allgemeine Bestimmungen. §. 20. Unsere Ministerien sollen sich in der Regel nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen Geschäftszweige befassen; das Detail der Verwaltung aber den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden überlassen. — Zu diesem Behufe werden Wir die Instructionen sämtlicher Stellen und Behörden successive einer durchgreifenden Revision unterwerfen, und hiebey die Competenz derselben näher bestimmen. §. 21. Jedes Ministerium wird in Zukunft die Etats über den erforderlichen Auf-

wand für die seiner Leitung übergebenen Dienst=Zweige selbst anfertigen, und die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten lassen. §. 22. Eben so steht künftig jedem Ministerium die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu. Zu diesem Behufe wird das Ministerium der Finanzen auf den Grund der General=Etats an die betreffenden Cassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etatssumme eines jeden einzelnen Ministeriums mit Bezeichnung der Zahlungs=Hauptepochen assigniren, dieses aber die Detail=Repartition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst besorgen. §. 23. Die General=Etats werden jährlich innerhalb der Gränzen des Finanz=Gesetzes einer jeden Epoche in einer eigenen Conferenz der Minister berathen, unter Unserer besonderen Genehmigung festgesetzt, und hiernach der einem jeden Minister bey den verschiedenen Cassen des Reiches zustehende Credit bestimmt. — Jeder Minister ist für die Einhaltung dieser Etats persönlich verantwortlich, in so ferne nicht die Ueberschreitung durch ausserordentliche Ereignisse herbeygeführt wurde, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt stand; — solche Ueberschreitungen, so wie der die Etats=Summen übersteigende Mehr=Aufwand für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen können unter Allerhöchster Genehmigung aus den besondern Etats=Reserven, oder aus dem allgemeinen Reserve=Fond des Reiches innerhalb der Gränzen des Finanz=Gesetzes einer jeden Periode gedeckt werden. §. 24. Die von Uns genehmigten General=Etats und die Assignation der General=Credite

der

der Minister werden von diesen contrasignirt, und von dem Präsidenten des obersten Rechnungs-Hofes ingrossirt; dieser ist verantwortlich, daß die erwähnten General-Etats und General-Credite, auf welchen die geschehene Ingrossirung vor der Absendung an die Cassen verificirt werden muß, in die Register des obersten Rechnungs-Hofes eingetragen, und jede Ueberschreitung derselben jederzeit Uns unmittelbar angezeigt werde. §. 25. Der oberste Rechnungshof ist verantwortlich, daß jedes Staats-Gefäll und jeder Staatsaufwand jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werde, wohin sie sich gemäß der Bestimmungen des Finanzgesetzes nach der Natur der Sache eignen. — Die näheren Bestimmungen in letzterer Beziehung werden Wir nach Vollendung der bereits angeordneten Revision der Instruction des obersten Rechnungshofes erlassen. §. 26. Jedem Minister steht der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besondern Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen zu; nachdem diese vorschriftsmäßig vorbereitet wurden, und die allerhöchste Sanction erhielten, hat er sie zu contrasigniren. §. 27. Jeder Minister hat die Dienstpolizey über das in seinem Ministerium und bey den demselben untergeordneten Stellen, Behörden und Aemtern angestellte Personale innerhalb der Gränzen der Verfassung, der besondern Gesetze und Reglements auszuüben; einem jeden steht ferner, unter Beobachtung der Vorschriften der Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung derjenigen Staatsdiener zu, welche von Uns decretirt werden, und die Contrasignirung

rung der zu diesem Behufe von Uns auszufertigenden Decrete und Rescripte; auch gehört die Aufnahme und Entlassung der auf Ruf und Widerruf angestellten Gehülfen seines Ministeriums und die Aufsicht auf die Dienstführung der bey den verschiedenen Geschäftszweigen seines Ressorts angestellten Beamten zu seinem Wirkungskreise. §. 28. Einem jeden Minister steht ferner unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die selbstständige Anordnung aller zum Behufe der Vollziehung erforderlichen Maßregeln, die oberste Leitung derselben, und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anstände zu. §. 29. Für jedes Verwaltungs-Jahr hat Uns jeder Minister einen umfassenden Bericht über den Zustand der Verwaltung seines Ministeriums und der hiezu gehörigen Zweige zu erstatten, hierin insbesondere über den Vollzug allgemeiner Anordnungen sich zu verbreiten, und über die ihm zur Disposition gestellten Etatssummen Rechenschaft abzulegen. — B. Besondere Bestimmungen. I. Wirkungskreis des Ministeriums des Hauses und des Aeußern. Hiezu gehören folgende Gegenstände: §. 30. Die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern und den an Unserem Hofe accreditirten Gesandten in allen bey den verschiedenen Ministerien vorkommenden Geschäften. §. 31. Die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande. §. 32. Die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten. §. 33. Die Angelegenheiten des deutschen Bundes. §. 34. Alle activen und passiven Staats-Prätensionen, benehmlich mit dem Ministerium der Finan-

nanzen. §. 35. Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Landes betreffen. §. 36. Die Einsicht aller Instructionen an die obersten Kreisbehörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit Nachbarn betreffen. §. 37. Die Grenzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien. §. 38. Die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päbstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören. §. 39. Die Ordenssachen. §. 40. Die Gegenstände, welche Familien-Verträge und das Privat-Fürstenrecht in Unserem Hause betreffen. §. 41. Die Thronlehen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen. §. 42. Die Verleihung des Adels aller Grade, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der fünften Beylage zur Verfassungs-Urkunde. §. 43. Die unmittelbare Besorgung der in dem organischen Edicte vom 1. November 1808 Tit. II. bezeichneten bisher dem Reichsherolden-Amte zugestandenen Geschäfte, unter Beobachtung der im vorstehenden Paragraph allegirten Grundbestimmungen. §. 44. Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Ministerium des Innern. §. 45. Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus- und Staats-Archivs. §. 46. Die Beglaubigung aller Acte, welche im Auslande gültig seyn sollen. §. 47. Das Paßwesen in das Ausland. §. 48. Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme frem-

der

der Orden und sonstiger Auszeichnungen. — II. Wirkungskreis des Ministeriums der Justiz. §. 49. Die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen, sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit. §. 50. Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechtsverfassung. §. 51. Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justizhöfe, Gerichte oder Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechtssachen, wohin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher, und die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depositen gehören; Aufsicht auf die Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Strafrechtspflege die Untersuchungs-Gefängnisse zu rechnen sind; Anordnung von Visitationen der Justizhöfe oder Gerichtsbehörden. §. 52. Die oberste Aufsicht über die Advokaten, Notarien und Rechtsanwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justizgegenständen. Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den — den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungwidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Ministerium mit dem Ministerium der Justiz darüber vorher zu benehmen. §. 53. Die Anträge a) über Begnadigungen oder Straf-Nachlässe in strafrechtlichen Sachen; b) über Großjährig-

rigkeits-Erklärungen: c) über Legitimationen und Adoptionen; d) über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heirath oder der Wiederverehelichung; e) über Moratorien; f) über Rehabilitationen; g) über alle andere nach den im Königreiche bestehenden Civilgesetzen statthabenden — dem Monarchen vorbehaltenen Dispensationen. §. 54. Im verfassungsmäßigen Wege die Vorschläge über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und über authentische Interpretation der Gesetze im Allgemeinen sowohl, als insbesondere bei Anfragen der Gerichtshöfe, in so ferne diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesetzen aus doctrinellen Gründen beschieden werden können. — Letzternfalls sind die vom Justiz-Ministerium beschiedenen Anfragen alljährlich in dem Hauptberichte über den Zustand des Justizwesens darzustellen. In legislativen Sachen, welche den Geschäftskreis eines andern Ministeriums berühren, ist über den Gesetzvorschlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit den einschlägigen Ministerien in's Benehmen zu treten. §. 55. Die Entscheidung der Competenz-Conflicte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, so wie derjenigen, welche zwischen den Appellationsgerichten entstehen. §. 56. Bei Competenz-Conflicten zwischen einer Justiz- und einer Administrativ-Behörde, tritt zuerst die Communication der einschlägigen Ministerien unter sich ein, worauf sodann die Sache an den Staatsrath gebracht wird. §. 57. Den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums bei Familien-Fidei-Commissen bestimmt die Beilage VII. der Verfassungs-

Urkunde. §. 58. Außer diesen Geschäften des Ministeriums der Justiz hat der Minister in der Eigenschaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach der königlichen Declaration vom 19. März 1807 und der Beilage IV. der Verfassungs-Urkunde bei der den Standesherrn angewiesenen Austrägal-Instanz den Vorsitz. §. 59. Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen nach den besondern Bestimmungen der Beilage IV. der Verfassungs-Urkunde §. 10. §. 60. Der Justiz-Minister ist Mitglied Unseres Familienrathes; seinen Wirkungskreis bei dem zu Entscheidung der Klage gegen ein Königliches Familienglied anzuordnenden Gerichte bestimmt das Königliche Familien-Statut vom 5. August 1819 im Titel X. — III. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern. Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände: §. 61. Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Beilage II. derselben, mit Inbegriff ihrer zu §. 103. gehörigen Anhänge. §. 62. Die Gegenstände in Ansehung der Geistescultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich a) die Akademien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Vorbereitungsschulen; b) das Volksschulwesen, die Erziehungshäuser und die Bildungs-Anstalten für die Lehrer; c) die Kunst- und Gewerbs-Schulen. §. 63. Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen. — Das Ministerium, so wie die demselben beigeord-

ordnete Section für die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten hat sich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfallsigen Uebergriffe der Obercuratel oder des Fiscus, auf die Wachsamkeit gegen die Vernachläßigung der Obercuratel und auf die Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreiszwecken erforderlichen, jedoch möglichst zu vermindernden Beiträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen. §. 64. Alle Gegenstände des innern Staatsrechts und der Landeshoheit. §. 65. Das Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, erforderlichen Falles benehmlich mit dem Ministerium des Aeussern. §. 66. Die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ministeriums der Armee gehören: a) die Militär-Conscription; b) die Landwehr; c) das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Vorspanns-Wesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Ministerium der Armee. Die Besorgung derselben Gegenstände bey dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den Ministerien des Aeußern und der Armee. d) Die Gegenstände in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung; insoweit dabey Correspondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern. §. 67. Die Bildung, Eintheilung und Purificirung aller Sprengel der innern Verwaltung, nämlich der Kreise, Polizeybezirke, Land-, Herrschafts-

und

und Ortsgerichte, Pfarreyen, Gemeinden, und besondere Administrationen, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien. §. 68. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn, unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 und der IV. Beylage zur Verfassungs-Urkunde; in soferne sie in das Gebiet der Justiz einschlagen, benehmlich mit dem Ministerium der Justiz. §. 69. Die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, so ferne nicht von streitigen Privatrechten dabey die Frage entsteht; unter genauer Beobachtung der Grundbestimmungen der Königlichen Deklaration vom 31. December 1806 und 19. März 1807, so wie der IV. und VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, und erforderlichen Falls im Benehmen mit anderen Ministerien. §. 70. Die Aufsicht und oberste Leitung des Reichsarchivs und der Filiale desselben; die letzteren sollen mit den Kreisregierungen in nähere Verbindung gesetzt werden. §. 71. Die Aufsicht auf die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes. §. 72. Die Entscheidungen der Conflicte zwischen den Stellen und Behörden des innern Dienstes; die Erledigung der Conflicte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstzweige, benehmlich mit den andern betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bey dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind. §. 73. Die Geschäftsführung bey dem Landrathe, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien. §. 74. Die gesammte Staats- und Landespolizey, dann alle dahin gehörigen

gen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben, insbesondere a) alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungs-Anstalten, und die oberste Curatel über alle Wohlthätigkeits-Stiftungen unter Berücksichtigung des im §. 63. aufgestellten Grundsatzes. b) Die Polizey-Gefängnisse und Zwangsarbeits-Anstalten, dann unter Mitaufsicht des Ministeriums der Justiz die Zucht- und Strafarbeitshäuser; c) das Medicinalwesen in seinem ganzen Umfange; d) die Gensdarmerie in Beziehung auf ihre polizeylichen und dienstlichen Verrichtungen; e) das Paßwesen in Bezug auf das Inland; f) die Aufsicht auf den Buchhandel, die Obsorge gegen den Mißbrauch der Freiheit der Presse und die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der dritten Beylage zur Verfassungs-Urkunde; g) die oberste Aufsicht über Conservation und Verwendung der besonderen zu polizeylichen Zwecken bestimmten Fonds. §. 75. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, nach den besonderen Bestimmungen des Edicts vom 17. May 1818, in letzterer Beziehung als oberste Curatel unter möglichster Durchführung des im §. 63 aufgestellten Grundsatzes. §. 76. Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der innern Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz. §. 77. Die Ober-Aufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte

in

in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften. §. 78. Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bey dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben. §. 79. Wenn Anträge oder Gutachten an Uns zu erstatten sind, die Initiative bey Ernennung der General-Commissärs, des den beyden Regierungskammern gemeinschaftlichen Personals, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen; ferner die Initiative zu Ernennung des landgerichtlichen Personals, denn bey Bestätigung der herrschaftsgerichtlichen Diener, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Justiz. Nach eben diesem Grundsatze richtet sich die Aufsicht über diese Staatsdiener und ihre Geschäftsführung. §. 80. Die Concurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bey den vorbereitenden Berathungen des Ministeriums der Justiz. §. 81. Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich a) die Forst- und Jagd-Polizey bey Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen; b) Agricultur; das Fabriken-, Manufactur- und Gewerbswesen; c) Credit- und Assecuranz-Anstalten (Leihhäuser, Brand-Assecuranz ꝛc.) d) das öffentliche Commerz, benehmlich mit dem Finanz-Ministerium; e) die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und polizeylicher Beziehung; die Löhnrößler- und Boten-Anstalten im Lande, letztere benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen. f) Die Wasser-, Brücken- und Strassenbauten, ohne Ausnahme, mag der hiezu er-

erforderliche Aufwand aus den Staatskassen, den Kreis- oder Districts-Umlagen, aus Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen bestritten werden. Bey Anlegung neuer Kanäle und Strassenzüge muß mit dem Ministerium der Armee Rücksprache genommen werden. §. 82. Die Civilbauten bey Staats- Stiftungs- und Gemeindegebäuden; mit Ausnahme der Militärgebäude. Verläufig bestimmen Wir, daß die Elementar-Ueberschläge über Construction oder Reparation der Aerarial-Gebäude jederzeit den äußern Verwaltungs-Behörden, zu deren Dienst sie bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, für jedes Ministerium jährlich eine Haupt-Uebersicht über den Aufwand, welcher zum Behufe der zu seinem Ressort bestimmten Staatsgebäude nöthig ist, hergestellt, und dem betreffenden Ministerium nebst den Elementar-Ueberschlägen übergeben werden. Auf den Grund einer gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher dirigirender Minister, mit alleiniger Ausnahme des Armee-Ministers, wird dann unter Berücksichtigung der Ansätze des Finanz-Gesetzes und Rückbehaltung eines wohlbemessenen Reserve-Fonds der Aufwand auf Bauten für jeden Etat festgesetzt. Wir werden hierüber jedoch noch ausführlichere Bestimmungen erlassen. §. 83. Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs. — IV. Wirkungskreis des Ministeriums der Finanzen. Der Wirkungskreis desselben umfaßt §. 84. Die Kenntniß und Conservation des gesammten Staats-Vermögens in allen seinen Theilen, unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesonde-

dere jener des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde. Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens, sowohl in Domainen als nutzbaren Rechten; die Uebersicht der gesammten Staats-Einkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu. §. 85. Die oberste Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staats-Einnahmen aus dem Staats-Eigenthume, sowohl dem vollen als dem getheilten, und den nutzbaren Rechten des Staates, sowohl jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind. Demselben kömmt daher die oberste Leitung der gesammten noch dermal bestehenden Lehen, mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Ministerium des Hauses und des Aeußern übertragen bleiben, zu. Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, übertragen. §. 86. Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objecte, dann die Erwägung der Principien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der directen Auflagen, und hienach der Antrag über die Bestimmung und Erhebungsart sämmtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen directen Auflagen, und über die Aufstellung eines definitiven Steuersystems. §. 87. Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirecten Auflagen und der Antrag über die Abänderung in denselben, oder die Einführung neuer; in Hinsicht des Zollwesens benehmlich mit dem Ministerium des Innern. §. 88. Die oberste Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden directen und in-

indirecten Staatsauflagen. §. 89. Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staatseinkünfte unter Beobachtung der in den §§. 21 — 24. dieser Verordnung ertheilten Vorschriften. Die Ausfertigungen in Bezug auf die Subrepartition des Hofetats, und die hierauf basirten Ordonancirungen an die Staatskassen. §. 90. Dem Ministerium der Finanzen sind untergeordnet: alle Stellen, welche Theile des Staats-Vermögens verwalten, die Staatsrenten percipiren, so wie auch jene Behörden und Aemter, welche die Staatsfonds verausgaben. Dahin gehören folgende Zweige: a) die Finanzkammern mit ihren Kreiskassen, ihrem gesammten Rechnungspersonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußern Perceptions-Behörden; b) das gesammte Zoll- und Mauthwesen sammt den Brücken- und Weggeldern; in Beziehung auf die Tarife im Benehmen mit dem Ministerium des Innern; c) das Salinen und Bergwerkswesen; d) die königliche Porzellain-Fabrik; e) die königliche Münzanstalt; f) das Postwesen; g) das Forstwesen, in so ferne es die ärarialischen Waldungen betrifft; h) die königlichen Jagden; i) das gesammte Stempel- und Taxwesen; bey letzterem benehmlich mit den betreffenden Ministerien in Hinsicht aller Anträge über Veränderungen in den bestehenden Normen; k) die Lotterie-Anstalt; l) die königlichen Brauereyen, Fabriken und Oekonomien, insbesondere die unmittelbare Administration der königlichen Oekonomien in Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan, und endlich m) die Centralkasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammenfließen. §.

91.

91. Die Oberaufsicht über das gesammte mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirte Staats-Schuldentilgungswesen unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde. §. 92. Die oberste Leitung und Vertretung des fiscalischen Interesse, so viel es das Staats-Eigenthum und die nutzbaren Rechte des Staates betrifft, und in so ferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt; unter den in der besondern Verordnung wegen Aufhebung des General-Fiscalats unterm 27. v. Monats bestimmten Kompetenz-Verhältnissen. §. 93. Die Conservation des gesammten Staats-Eigenthums und die Anträge und Leitung bey Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen. Kein Verkauf oder Austausch eines zum Staatsgute gehörigen Objects darf angeordnet werden, ohne daß zuvor Unsere specielle Genehmigung erholt worden ist. Die in dieser Beziehung erfolgenden Königlichen Rescripte werden von dem dirigirenden Minister der Finanzen kontrasignirt, müssen aber von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt werden, welcher dieselben in die Register des obersten Rechnungshofes eintragen zu lassen, und Uns bey Verantwortlichkeit unmittelbare Anzeige zu erstatten hat, wenn der Erlös nicht nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und den in den Rescripten besonders ausgesprochenen Modalitäten verwendet worden seyn sollte. Auch zu neuen Erwerbungen aus den Kaufschillings- und Ablösungs-Geldern ist Unsere besondere allerhöchste Genehmi-

migung erforderlich. §. 94. Die Aufsicht über den obersten Rechnungshof, welcher nach den Gesetzen der Comptabilität über die ihm vorzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen, demselben jedoch die Resultate seiner Prüfung vorzulegen hat. §. 95. Die Bearbeitung des Budgets-Entwurfes für jede Finanzperiode, und der Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze. §. 96. Innerhalb der Grenzen des jedesmaligen Finanz-Gesetzes die Assignirung der Haupt-Etatssummen auf die Staatskassen nach den §§. 21 — 24 gegebenen Vorschriften. §. 97. Die Mitwirkung bey Anordnung von Kreis-Umlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Geschäfts-Leitung in den Verhandlungen mit dem Landrathe. — V. Wirkungskreis des Ministeriums der Armee. Hiezu eignen sich folgende Gegenstände: §. 98. Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee. §. 99. Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Verpflegung der Armee, zu welcher, wie bisher, auch das Gensdarmerie-Corps in personeller und administrativer Beziehung gehört; ihre Bewegungen und Verwendung mit Ausnahme der Gensdarmerie, welche in dieser Beziehung zur Verfügung des Ministeriums des Innern gestellt ist; ferner das ganze Sanitätswesen der Armee. Die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet. §. 100. Die Militär-Transporte und Etappen ebenfalls benehmlich mit dem Ministerium des Innern. §. 101. Die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen. §. 102. Die Kartels-Entwür-

würfe im Benehmen mit dem Ministerium des Hauses und des Aeußern. §. 103. Die Bestimmung der General-Pardons. §. 104. Die oberste Leitung des topographischen Bureau, zur Benützung sowohl für das Ministerium der Armee selbst als für alle andere Ministerien. §. 105. Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude und dahin einschlägigen Anstalten. §. 106. Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres. §. 107. Die oberste Aufsicht auf die Militärgerichte unter genauer Beobachtung der verfassungsmässigen Bestimmungen, insbesondere des Tit. 9. §. 7. der Verfassungs-Urkunde. §. 108. Die oberste Leitung über das Salpeterwesen, und alle zur bessern Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen; die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers; diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Ministerien. §. 109. Die Militär-Administrations- und Confiskations-Gegenstände; letztere unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 6. Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde. §. 110. Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten, als Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungs-Fonds, worüber Uns nach vorgegangener Superrevision und Verbescheidung des obersten Rechnungshofes im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gemacht werden muß. Die Aufsicht auf die bestehende Militärfonds-Commission. §. 111. Die oberste Leitung der Militär-Hauptkasse, über deren Rechnung dem obersten Rechnungs-

nungs-

nungshofe die Superrevision zusteht. — Tit. III. Geschäftsgang. §. 112. Die Leitung aller einem Ministerium zugetheilten Geschäfte, steht dem dirigirenden Minister derselben zu, welchem das sämmtliche Personal seines Ministeriums untergeordnet ist. §. 113. In Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung eines dirigirenden Ministers bestimmen Wir denjenigen Minister oder Staats-Rath, welcher interimistisch das Portefeuille zu übernehmen hat. §. 114. In den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer oder aller Ministerien berühren, treten die dirigirenden Minister mit dem Feldmarschall zu einer Ministerial-Conferenz zusammen, wozu jedoch jederzeit Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist. §. 115. Wir werden solche Conferenzen ausserdem noch in jenen besonderen Fällen anordnen, welche Wir dazu geeignet finden, und hiezu ausser den dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall nach Gutbefinden auch noch andere Staats-Beamte beyziehen. §. 116. Diese Conferenzen sind jedoch durchaus nur berathend. §. 117. Alle bey dem Ministerium einlaufenden Producte werden nach Anordnung des Ministers geöffnet, präsentirt, in das Geschäfts-Protocoll eingetragen, und mit den Acten an die Ministerialräthe nach den von dem Minister im Allgemeinen oder für die besonderen Fälle erlassenen Bestimmungen vertheilt. §. 118. Es bleibt dem Minister vorbehalten, denjenigen Ministerial-Räthen, welche einen sehr umfassenden Geschäftszweig zu bearbeiten haben, einen oder mehrere Gehülfen zuzutheilen. §. 119. Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem

Minister nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt. Die Ministerialräthe sind für die richtige Darstellung des Factums verantwortlich. §. 120. Jedem Minister bleibt es vorbehalten, die Ministerialräthe zu besondern Conferenzen zu vereinigen, er ist jedoch keineswegs an den Beschluß derselben gebunden. §. 121. Der dirigirende Minister kann die geheimen Sekretäre ganz nach seinem Gutbefinden zum Conzipiren, Expediren, zu Buchhaltungs-, Revisions- oder zu Registratur-Geschäften verwenden. §. 122. Die Königlichen Dekrete und Rescripte, welche Wir eigenhändig unterzeichnen, werden von dem betreffenden Minister kontrasignirt. §. 123. Die Landtags-Abschiede werden von sämmtlichen dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall kontrasignirt. §. 124. Die Ministerial-Ausfertigungen in bloßen Gegenständen des Vollzugs werden in der bisherigen Form unter der Unterschrift des Ministers erlassen, und von dem General-Sekretär kontrasignirt. §. 125. Die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzley mit der Dienerschaft stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Sekretärs. §. 126. Die Registraturen und Kanzleyen der Ministerien sind für alle Anwälte und Fremde unzugänglich. §. 127. Ueber die nicht zu überschreitende Etatssumme, welche Wir gemäß §. 12. zur Bestreitung der nöthigen Bureaukosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften für jedes Ministerium festsetzen werden, kann der dirigirende Minister desselben nach Gutbefinden zum Beßten des Dienstes verfügen. Ueber die Verwendung dieser Summen, so wie des im

§. 8.

§. 8. dieser Verordnung bemerkten Maximums werden bloße Geldrechnungen gestellt, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als um nachzuweisen, wie viel von dem Etats-Maximum verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Bureau-Geräthschaften inventarisiren zu lassen. Für ausserordentliche Dienstbedürfnisse der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden Wir statt der bisherigen Dispositionsfonds einen Ministerial-Reservefond festsetzen, dessen gänzliche oder theilweise Repartition auf jene Ministerien Wir im Laufe eines jeden Jahrs unmittelbar bestimmen werden. §. 128. Unsere Minister werden beauftragt, allen bey den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beystandsleistung für dritte Personen in Dienstgeschäften, so wie jede Correspondenz in Geschäftssachen zu verbieten, gegen die wirklichen Staats-Diener mit Disciplinarstrafen nach aller Strenge der Vorschriften der Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde §. 10 — 15 einzuschreiten, und die diesem Verbote entgegen handelnden amovibeln Individuen aus dem Ministerium zu entfernen. — Titel IV. Transitorische Bestimmungen und Schluß. §. 129. Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1826 für alle Ministerien in Kraft treten. §. 130. Nur die Bestimmungen der §§. 21, 22, 23, 24. der lit. f. des §. 81 und die Vorschriften des §. 82. treten erst mit dem nächsten Etatsjahre in volle Kraft. Zu ihrer Ausfüh-

rung

rung sollen jedoch förderlichst alle Vorbereitungen getroffen werden; das Ministerium der Finanzen hat zu diesem Behufe im Benehmen mit den übrigen Ministerien die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und solche Vorarbeiten herzustellen, daß noch vor dem Ablaufe des ersten Quartals 1826 die entsprechenden Instructionen an sämmtliche Behörden erlassen werden können. Zur Berathung der Hauptinstructionen werden Wir seiner Zeit eine besondere Ministerialconferenz anordnen. §. 131. Die Staats-Buchhaltung der Finanzen und die Hauptforst-Buchhaltung werden mit dem 31. März künftigen Jahrs aufgelöset, und die Geschäfte derselben vom zweyten Quartal 1826 anfangend von dem Ministerium der Finanzen unmittelbar besorgt. §. 132. Das definitiv angestellte Personale der Ministerien des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, und der Finanzen, welches in den durch den Tit. I. dieser Verordnung festgesetzten Status nicht eingereiht werden kann, tritt mit dem ersten Jänner 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quieszenz. Diese nämliche Maßregel tritt mit dem 1. April 1826 für das Personal der Finanzen und der Forst-Buchhaltung ein. §. 133. Das bey diesen Ministerien und Stellen provisorisch angestellte Personale und die bloßen Functionäre und Diurnisten werden mit den 31. December d. J. entlassen. Die fernere Verwendung derselben, so wie die brauchbaren Quiescenten eingereiht sind, wird Unsern Ministern zur Pflicht gemacht, und Wir tragen ihnen zugleich auf, diejenigen Functionäre, welche durch langjährige Dienste ihre volle Brauchbarkeit bewährt ha-

haben, bey nächster Gelegenheit auf Stellen bey den Ministerien oder im äußern Dienste, wozu sie geeignet sind, in Antrag zu bringen. — Einsweilen kann den Verheiratheten ihr bisheriger Functions-Gehalt bis zum lezten September 1826 fortbezahlt werden, sie müssen jedoch, wenn es nöthig seyn sollte bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen. — Für diejenigen alten Funktionärs, die mit Fleiß und Redlichkeit durch lang versehene Dienste sich ausgezeichnet haben, aber aus Abgang der erforderlichen Qualifikation sich zu einer fernern Verwendung nicht mehr eignen, werden Wir zu ihrer verhältnißmäßigen Unterstützung die geeignete Fürsorge treffen lassen, und erwarten hierüber die Anträge Unserer Minister. §. 134. Das im §. 6 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete Hülfspersonale haben die Minister durchaus aus denjenigen Individuen auszuwählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereiht werden; der von denselben nach §. 26 der Beylage IX. zur Verfassungs-Urkunde anzusprechende Ergänzungs-Gehalt, so wie jener Theil ihres Quiescenzgehaltes, welcher inclusive der Ergänzung dem Betrage der für die betreffende Dienstes-Kathegorie festgesezten Functionsgebühren gleichkommt, ist aus dem Maximum zu bestreiten, welches Wir auf den Grund des §. 6 dieser Verordnung unterm heutigen in einer besondern Entschließung festgesezt haben. Ueber dieses Etatsmaximum darf kein Minister früher aus freyer Wahl disponiren, als bis alles überzählige und hiernach in die Quieszenz gesezte Personal in den Status der Ministerien oder der äussern Ver-

Verwaltungsstellen eingereiht seyn wird. §. 135. Damit der Uebergang zur neuen Geschäfts-Ordnung erleichtert, und Unsern Ministerien die erforderlichen Mittel verschafft werden, um alle hiezu nöthigen Vorarbeiten herstellen, insbesondere die Einleitung zur Vereinfachung des Geschäftsganges und der hiezu unentbehrlichen Revision der Reglements treffen zu können, wollen Wir gestatten, daß jedes Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs über den Normalstand noch einiges Personale aus der Reihe der zu quiescierenden Ueberzähligen auf kurze Zeit verwenden, und denselben die Supplirung ihres Gehaltes aus der Staatskasse bezahlen dürfe. Zu diesem Behufe ist ein ausserordentlicher Etat anzufertigen, welcher Unserer besondern Sanction bedarf. §. 136. Die Speciallisten des im §. 132 bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualification desselben vorzulegen. Wir machen Unsere Minister verantwortlich, jede Gelegenheit zu Reactivirung desselben mittelst Einreihung in den Status zu ergreifen, und Uns ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich vorgetragen werden müssen, keine Beförderungen in Antrag zu bringen, als bis alle brauchbaren Quiescenten der betreffenden Classe bey dem Ministerium oder den äußern Stellen statusmäßig eingereiht seyn werden. §. 137. Die dirigirenden Minister sind für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich und zwar jeder derselben sowohl hinsichtlich der allgemeinen, sämmtliche Ministerien betreffenden, Anordnungen als hinsichtlich der besonderen Bestimmungen seines Wirkungskreises. Wir vertrauen

in

in dieselben, und das ihnen untergeordnete Personale, daß sie ihrem hochwichtigen Berufe mit edlem Eifer entsprechen und die ihnen anvertraute Gewalt ausschließend zur Aufrechthaltung der Würde Unserer Krone und zur Wohlfahrt Unseres treuen Volkes gebrauchen werden. Königl. allerh. Verordn. dd. Mü chen den 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betr. Reggs- und Intbl.-Bl. für das Königreich Bayern v. J. 1825. Nro. 52. S. 977.

Ministerien, Competenz-Conflicte derselben gehören vor den Staatsrath; siehe Staatsrath.

Ministerien; einen jedem derselben ist die zur Bestreitung seines Amtes erforderliche Summe angewiesen. Wir genehmigen den Wunsch, einem jeden Unserer Staats-Ministerien die zur Bestreitung seines Amtes erforderliche Summe, unabhängig von unserm Finanz-Ministerium, anweisen, und zur Disposition stellen zu lassen, und werden zur Vollziehung desselben das Geeignete anordnen, jedoch sollen alle sich ergebenden Ueberschüsse genau der Staatskasse berechnet werden. Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern dd. Baden-Baden den 22. Juli 1819. II. B. b. G. Bl. vom J. 1819. St. VI. S. 31.

Minister aktive, sind Mitglieder des Staatsrathes; jene ohne Portefeuilles können zu den Staatsraths-Sitzungen berufen werden; siehe Staatsrath.

Minister, können den Sitzungen der beyden Kammern (der Ständeversammlung) beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind. Verf. Urk. dd. München

chen den 26. Mai 1818. Tit. VII. §. 24. G.-Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101.

Minister sind Mitglieder des königlichen Familienrathes; siehe Familienrath.

Minister dürfen bey Privatequipagen und eigenen Pferden des Posthorns sich bedienen; siehe Posthorn.

Minister, Uniforme derselben; siehe Uniforme.

Mißbrauch der Amtsgewalt, der Privatgewalt, des Züchtigungsrechtes; siehe unter diesen Worten.

Mißgeburten, siehe Geburten. S. 7335.

Mißhandlung, siehe Körperverletzung. S. 9332, wo auch angezeigt ist, unter welchen Schlagwörtern die besondern Arten der Körperverletzung, sie seyen Verbrechen oder Vergehen, zu finden sind.

Mißhandlung, thätliche bey oder wegen einer Amts-Handlung; siehe Amtsehre S. 1148 im Art. 408.

Mißhandlung an einer obrigkeitliche Person, siehe Widersetzung und Aufstand S. 1559 im Art. 321.

Mißhandlung an Religionsdienern; siehe Religions-Friede, Störung desselben.

Mobilien, siehe Immobilien S. 8325, auch Haus-Fahrniß S. 8066 und Hausrath S. 8069.

Modellsammlung der Universität München; siehe Universität München.

Moderation siehe Nachlaß.

Monumente, siehe Eigenthum, Beschädigung desselben. S. 6271.

Moratorien. Moratoria, wodurch man dem Schuldner auf gewisse Zeit Ruhe vor seinen Glaubigern verschaft, damit er sich desto leichter wiederum erholen, und Satisfaction lei-

leisten könne, gehören 1mo unter die landsherrliche Reservata, und sollen im Land nirgends, als bey der höchsten Stelle gesucht werden. Wie man aber 2do. dieselbe niemal anderst, denn cum cognitione Causae, und nach vorläufiger Vernehmung der Creditorum zu ertheilen pflegt, so soll der Supplicant zuförderist, und pro 3tio. beweisen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachläßigkeit, übermäßigen Pracht, Verschwend- und Unordnung, sondern durch blosse unversehene Unglücksfälle ohne seinem Verschulden in Unvermögenheit gerathen seye. 4to. Hat er einen zuverläßigen, und allenfalls auf Begehren der Creditorum mit einem körperlichen Eid zu bestättigenden Statum activorum, et passivorum zu überreichen, damit man hieraus ermessen könne, ob, und wie weit er ohne völligen Umsturz und Untergang dermalen solvendo seye, oder nicht, auch ob man sich wahrscheinliche Hofnung dabey machen könne, daß er sich in kurzen Jahren wiederum erholen, und in Zahlungsstand kommen werde, maßen 5to. das Moratorium niemal auf beständig, sondern nur gestalten Dingen nach auf ein, zwey, drey, vier und höchstens fünf Jahr gegeben wird. 6to. Soll er auf Verlangen der Glaubigern durch Bürgen, Unterpfand, oder da er nicht damit aufkommen kann, durch den Eid Caution leisten, daß er nach Ausfluß der bestimmten Jahren mit der Zahlung beyhalten wolle. 7mo. Sistirt zwar das Moratorium regulariter die Execution sowohl in Capital, als Intereße, jedoch nur soweit, als der Inhalt des ertheilten Eisenbriefs besagt. Dahingegen erstreckt sich 8vo. die Kraft desselben niemal auf landsherrlich- oder landschaftliche

liche Forderungen, und eben so wenig auf das was man Armen, Bedürftigen, Liedlöhnern, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Wittiben, und Waisen schuldig ist, viel minder auf die erst nach erhaltenem Moratorio von neuem gemachte Schulden, oder was nicht Jure Crediti, sondern Jure Dominii, vel Condominii prätendirt wird, z. E. hinterlegt- geliehen- oder verpfändete Sachen, soweit sie noch in Natura vorhanden seynd, wie auch ewige Gelder und dergleichen. 9no. Kommt auch Exceptio Moratorii denen Erben, Nachkommen, und Bürgen niemal zu statten, sondern erlöscht mit dem Tod des Impetrantees, wie nicht weniger mit Ausgang des vorgesetzten Termins, welcher allzeit à die Concessionis anfangt, und endlich auch noch vor ausgeflossenen Termin, wenn der Impetrant fruhzeitiger zu hinlänglichen Zahlungskräften gelangt, oder wenn sich nach der Hand bezeigt, daß er in dem übergebenen Statu von seinem Vermögen, oder sonst etwas fälschlich verschwiegen, oder angegeben, mithin das Moratorium nur sub-aut obreptitiè erschlichen, oder sich etwan desselben ausdrücklich begeben habe. Bayer. Gerichtsordnung. Cap. XVIII. §. 12. S. 82. — Da alles, was Moratorien betrifft, ein Uns gesezlich vorbehaltenes Reservat ist, und also auch die Entscheidung der Vorfrage, ob ein Moratoriums-Gesuch zu instruiren, oder sogleich abzuweisen sei, Uns allein zusteht, und keiner Justiz-Behörde ohne Unsere ausdrückliche Weisung eine Verfügung hierüber zu treffen gebührt, so sind alle Moratoriums-Gesuche, welche künftig bei euch eingereicht werden, sogleich an Uns einzusen-

senden, oder die Bittsteller anzuweisen, sich unmittelbar an Uns zu wenden, welches euch auf euern Bericht vom 3ten dieses eröffnet wird. München den 12. Oktober 1810, an das k. Appellationsgericht zu Bamberg also ergangen. Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung Bd. I. S. 333. — Die Anträge über Moratorien stehen dem Staatsministerium der Justiz zu; siehe Ministerien, Formation derselben im §. 53. S. 11870.

Moratorien in Wechselsachen; siehe Wechsel.

Mord, siehe Tödtung.

Mörder, Belohnung für Aufbringung derselben. Wir finden Uns bewogen, das unterm 12. July 1810 gelegenheitlich vorgefallener Sicherheits-Störungen in einzelnen Kreisen an einige vormalige General-Kommissariate ergangene Special-Rescript in der Art zu erneuern und auf die sämmtlichen Kreise des Königreiches ausdehnen, daß Jeder, welcher einen die allgemeine Sicherheit störenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner entdeckt, mit eigner Gefahr verhaftet und einliefert, eine Belohnung von 10 bis 20 fl. erhalten soll, weßhalb von den Kriminalgerichten nach den bestehenden Vorschriften bey der Fassung des Endurtheils zugleich erkannt werden wird, ob der Fall der Belohnung vorhanden sey, und wem solche gebühre? Königl. allerh. Entschließung dd. München den 21. Oktober 1819, Belohnung für die Aufbringung von Straßenräubern und Mördern betr. Allg. Intell.-Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1819. St. L. S. 1062.

Morgengabe, siehe Ehe. S. 6129 im §. 16 und Prioritätsordnung im §. 25. Nr. 3.

Mühlen, siehe Gewerbswesen, Instruktion zum Gewerbsgesetz in den §§. 20. 64.

Mühlenzwang aufgehobener. Ungeachtet schon durch das von Uns am 10. März 1804 an die vormalige hiesige Landesdirektion erlassene, und von dieser Stelle am 16. desselben Monats und Jahres im Regierungs-Blatte v. J. 1804 S. 298 bekannt gemachte Rescript ausdrücklich festgesezt worden ist, daß aller Zunftzwang der inländischen Gewerbe gegen einander aufzuheben, und den inländischen Handwerks-Meistern eines Gerichts-Bezirks unverwehrt seyn solle, in die übrigen Gerichts-Bezirke ohne Störung zu arbeiten; so vernehmen Wir doch, daß in einzelnen Theilen Unsers Königreiches noch hie und da Bann-Districte für Mühlen bestehen. Wir wiederholen daher nicht nur für alle Einwohner Unsers Reiches den festgestellten Grundsaz der wechselseitigen freien Gewerbsausübung aller inländischen Handwerks-Meister in die gegenseitigen verschiedenen Gerichts-Bezirke, und zwar ohne daß es ausser dem Zunft-Distrikte des Wohnortes noch einer besonderen Einzünftung in den anderen Gerichts-Bezirken bedarf; sondern Wir verordnen insbesondere, in Uebereinstimmung mit der von Uns ertheilten General-Kreiskommissariats-Instruktion vom 17. Juli 1808. §. 27. Lit. b., daß aller Mühlenzwang ganz aufhören, und es Jedem berechtigten inländischen Müller freistehen solle, ausser dem Gerichts-Bezirke seines Wohnortes, auch Mahl-Kunden aus anderen inländischen Gerichts-Bezirken anzunehmen, das Getreide dazu abzuholen, und das Mehl wieder ab-

zu-

zuliefern. Allgem. Verordn. dd. München den 4. August 1809, die Aufhebung des Mühlenzwanges betr. Reggsbl. vom J. 1809. St. LVIII. S. 1329.

Münzanstalt die wird unter das Ministerium der Finanzen gestellt; siehe Ministerien, Formation derselben im §. 90. S. 11879.

Münzen falsche. Seine Königliche Majestät finden Sich bewogen, hiemit die Allerhöchste Verordnung vom 2. Januar 1813, in Betreff der falschen Münzen, neuerlich zur allgemeinen strengen Nachachtung durch wiederholten Abdruck öffentlich bekannt machen zu lassen: Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Wir haben mißfälligst wahrgenommen, daß seit einiger Zeit mehrere falsche Münzen im Umlaufe sind. Damit nun die Prüfung dieser falschen Münzen in gehöriger Form geschehe, die untersuchenden Behörden bey Habhaftwerdung eines Falschmünzers sichere und verlässige Data erhalten können, und damit sich Unsre Unterthanen durch eine genaue Beschreibung solcher Münzen vor Schaden wahren mögen, so verordnen Wir, daß sämmtliche Unsre höheren und niederen Polizey-Behörden alle ihnen vorkommenden falschen oder verdächtigen Münzen an Unsre unmittelbare Münzkommission einsenden sollen, welche alsdann nach Umständen entweder allerunterthänigsten Bericht an Uns erstatten, oder die Beschreibung derselben für das Regierungsblatt verfassen, und den einsendenden Behörden die nöthigen Aufschlüssen ertheilen wird. Wir erneuern bey dieser Veranlassung den Allerhöchsten Auftrag an sämmtliche Kassen und geldpercipirenden Stellen Unsers

Rei-

Reiches, alle ihnen in Zahlungen eingehende falsche Münzen auf der Stelle durch Zerschneiden oder Zerschlagen kenntlich und unschädlich zu machen. München den 2. Januar 1813. Max. Joseph. Graf von Montgelas. Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl: der General=Sekretär, G. von Geiger. Sämmtliche Königliche Kassen und geldpercipirenden Stellen des Reichs werden hiemit angewiesen, eine Abschrift dieser Verordnung in dem Geschäfts=Lokale zu affigiren, um dieselbe stets im Andenken des Kassiers oder sonstigen Geld=Empfängers zu erhalten, und die Eigenthümer der falschen Münzen hierauf hinweisen zu können. München den 7. April 1820. Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl: Freyherr von Lerchenfeld. Königl. Ministerial=Entschließung der Finanzen, die kursirenden falschen Münzen betr. Allg. Intell.=Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1820. St. XIV. S. 303. — Obgleich die Allerhöchste Verordnung vom 2. Jänner 1813 in bezeichnetem Betreffe erst durch Entschließung vom 7. April v. J. (Allgem. Intelligenzbl. S. 303.) wiederholt zu Jedermanns Kenntniß gebracht wurde, so werden dennoch die Bestimmungen derselben, gemäß erstatteter Anzeige, nicht allgemein befolgt, die einkommenden falschen Münzen nicht bey allen Kassen durch Zerschneiden oder Zerschlagen kenntlich gemacht, sondern bey einigen sogar die falsch erkannten Stücke unverändert an die Bezahler zurückgegeben. Seine Königliche Majestät sehen Sich daher bewogen, die fragliche Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und gewissenhaften Nachachtung neuerdings bekannt machen zu lassen, und unter

Hin=

Hinweisung auf die Entschließung vom 7. April 1820 sämmtliche Kassenbeamte und geldperzipirende Behörden, sowohl bey den Staats- als Stiftungs- und Gemeindekassen wiederholt zur Anheftung mehrbesagter Verordnung in dem Geschäftslokale aufzufordern. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums des Innern und der Finanzen dd. München den 11. Oktober 1821, die falschen Münzen betr. Reggs- und Intellbl. für das Königreich Bayern vom J. 1821. Nro. 36. S. 973.

Münzen, Scheidemünzen. Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß, ohngeachtet den auswärtigen Scheide-Münzen der Umlauf in Unseren Staaten nicht gestattet ist, dennoch diese Münzsorten in einigen Theilen Unseres Reiches wieder in großer Menge im Verkehr erscheinen. Wir finden Uns daher auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen veranlaßt, unter Hinweisung auf die gegen die Cirkulation der fremden Scheidemünzen bestehenden Verbote zu verordnen, wie folgt: 1) Nur die mit den ehemaligen Kurfürstlich Bayerischen und nun Königlich Bayerischen Wappen geprägten Scheidemünzen zu sechs, drey und einem Kreuzer haben gesetzlichen vollen Curs; alle übrigen Scheidemünzen ohne Unterschied sollen als längst abgewürdigt ausser Curs bleiben. 2) Nach dieser Bestimmung haben sich alle Unsere Behörden, Aemter und Cassen vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an strenge zu achten, und ist ihnen die Annahme der abgewürdigten Scheidemünzen wiederholt und ausdrücklich untersagt. 3) Damit jedoch den Bewohnern Unseres Reiches Gelegenheit gegeben werde,

sich dieser Münzsorten zu entledigen, so wollen Wir deren Annahme bey den Zahlungen unter Privaten noch bis Ende Septembers des gegenwärtigen Jahres gestatten, und Unser Haupt-Münzamt zugleich angewiesen haben, dieselben nach ihrem innern Werthe einzulösen. 4) Nach Verlauf des gegebenen Zeitraumes soll der Curs dieser Münzen ganz aufhören. 5) Nur an den Gränzorten wird ausnahmsweise im kleinen Verkehr mit den benachbarten Staaten der Umlauf der jenseitigen Scheidemünzen noch ferner mit dem Beysatze geduldet, daß jeden Ortes nur die Scheidemünzen des angränzenden Nachbar-Staates, und keine anderen hierunter begriffen sind. Unsere Kreis-Regierungen werden jene Gränzorte, welche sich zu solchen Ausnahmen eignen, durch Ausschreibungen in den Kreis-Intelligenzblättern näher bezeichnen. 6) Würde sich zum täglichen Verkehr und Bedürfnisse ein örtlicher Mangel an inländischer Scheidemünze zeigen, so haben die betreffenden Aemter und Cassen sich an Unser Haupt-Münzamt zu wenden, welches gegen baaren Erlag den Bedarf aus den vorhandenen Vorräthen ungesäumt befriedigen wird. Unser Staats-Minister des Innern und der Finanzen ist für den genauen Vollzug der gegenwärtigen durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung verantwortlich. Kgl. allerh. Verordn. dd. München d. 13. April 1826, den Curs der auswärtigen Scheidemünzen in den sieben obern Kreisen betr. Reggsbl. vom J. 1826. Nro. 18. S. 393. — In Erwägung der Nachtheile, welche dem Gesammtvermögen Unserer Unterthanen aus der im Verkehre fortwährend zunehmenden Masse durchlöcherter oder

in

in anderer Weise verstümmelter Münzen zugehen, verordnen Wir auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen, wie folgt: 1. Das schon von Unseren Regierungsvorfahrern erlassene, und unter dem 28. Februar 1821 wiederholte Verbot der Annahme durchlöcherter Münzen bey allen Staats=Stiftungs= und Communal=Cassen wird hiemit erneuert, und den betreffenden Verwaltungsstellen, vorzüglich aber den mit Cassenvisitationen beauftragten Commissarien wird zur Pflicht gemacht, über den Vollzug dieser Anordnung ernstlich zu wachen. 2. Wer immer aus den erwähnten Cassen Geld zu erheben hat, ist berechtiget, die Annahme durchlöcherter, oder in anderer Art beschädigter Münzen zu verweigern, und den Cassenbeamten liegt die Auswechslung derselben für eigene Rechnung ob. 3. Bey keinerley Zahlung im Privatverkehre soll der Geldempfänger verbunden seyn, eine durchlöcherte, oder in anderer Weise verstümmelte Münze sich aufdringen zu lassen, und bey allen derley Zahlungen, welche unter Einwirkung öffentlicher Behörden geschehen, sollen diese Münzen unnachsichtlich ausgeschossen werden. 4. Unser Hauptmünzamt wird solche Ausschuß=Münzen, in so ferne denselben im unbeschädigten Zustande der Umlauf in Unserem Reiche gestattet ist, jedem Ueberbringer gegen die gleiche Sorte inländischer Münzen auswechseln, und sich dafür nur den wirklichen Gewichtsabgang in den bestehenden Einlösungs=Preisen vergüten lassen. 5. Sämmtliche Polizeybehörden Unseres Reiches werden hiemit angewiesen, den Quellen des vermehrten Zuströmens verstümmelter Münzen sorgfältig nachzuforschen, und gegen diejenigen,

 wel-

welche aus diesem betrüglichen Geschäfte selbst, oder aus der Verbreitung von derley Münzen ein Gewerbe zu machen, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren. Königl. allerh. Entschließung, dd. Bad Brückenau den 27. Juny 1829, den Curs der durchlöcherten Münzen betr. Reggsbl. vom J. 1829. Nro. 26. S. 499.

Münzfälschungen, Erste Klasse. Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht, oder unbefugterweise nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze sey geringhaltiger, oder von gleicher oder grösserer innerer Güte, wie die ächten Münz-Sorten, soll als Münzfälscher nach den folgenden Gesezen bestraft werden. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. II. Cap. V. Art. 341. S. 134. — Erster Grad. Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigen unächten Münzen in Umlauf gesezt hat, soll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden. Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Giessen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden, so ist der Münzfälscher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu strafen. a. a. O. Art. 342. — Zweiter Grad. Wenn die in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesezt worden ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre; in dem Art. 342. bemerkten zweiten Falle aber, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt. a. a. O. Art. 343. S. 135. — Zweite Klasse der Münzfälschung. Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten

oder

oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münze, geringeren Münz-Sorten den äusseren Anschein höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgiebt oder ausgeben läßt: soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades (Art. 263.) gestraft werden. a. a. O. Art. 344. — Von den Theilnehmern der Münzfälschung. Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen hat, soll wie der Münzfälscher selbst bestraft werden. Doch ist ihm nur diejenige Summe, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen. a. a. O. Art. 345. — Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wissentlich und im Einverständnisse mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft. a. a. O. Art. 346. S. 136.

Münzfuß, siehe Maaß- Gewicht- und Münzfuß, Einführung eines gleichen im Königreiche. S. 7885 in n. 7.

Münzkabinet der Universität München; siehe Universität München.

Münzvergehen. Wer ohne Einverständniß mit Münz-Fälschern, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, soll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechselten Münzen als

Strafe

Strafe bezahlen und ausserdem mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden. Wer die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, soll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. II. Cap. IV. Art. 428. S. 165. — Wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münz-Werkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, soll mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden. a. a. O. Art. 429. — Derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursache seines Besizes ausweisen zu können, soll dieser Werkzeuge verlustig und überdies ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe unterworfen seyn. a. a. O. Art. 430. — Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft. a. a. O. Art. 431. S. 166.

Mutuum. Uebergiebt einer dem anderen eine Sach zum Gebrauch, jedoch eigenthümlich, und mit dem Beding, daß er ihm seiner Zeit eben dergleichen wiederum geben muß, so ist es ein Darlehen, und würkt 1mò soviel, daß das Eigenthum der entlehnten Sach von dem Mutuante oder Darlehner auf den Mutuatarium oder Entlehner gebracht wird, inmassen er solche nach beschehener Uebergab gebrauchen, verzehren, veräusseren, und

und sonst nach eigenen Belieben damit schalten und walten darf, hingegen ist zwar 2dò der Entlehner zur Restitution verbunden, und kan hierum von dem Darlehner Condictione ex Mutuo belangt werden. Wie aber auch 3tiò das Darlehen nur in Rebus fungilibus, das ist, in gleichgültigen und solchen Sachen, womit man nach Zahl, Maß oder Gewicht zu handeln pflegt, z. E. in Geld, Getreid, Obst, Wein, Bier, Brod, Fleisch ꝛc. Platz greift, so ist 4tò nicht nöthig, daß das nemliche Gut, welches entlehnt worden, in eâdem Specie et Individuo wiederum restituirt werde, sondern es ist gnug, wenn solches nur in eodem Genere, und in der nemlichen Qualität und Quantität geschiehet, es seye denn 5tò ausdrücklich bedungen, daß man die Sach in der nemlich- oder einer anderer gewisser Specie restituiren solle, welchenfalls sich jedoch Creditor in Casu, da die bedungene Species nicht mehr zu haben ist, mit dem Genere und allenfalliger Schadloshaltung begnügen muß. Wie und auf was Weis man sich 6tò in Entrichtung eines Geldanlehens bey vorgehenden Münz-Veränderungen zu verhalten habe, siehe unten cap. 14. §. 7. n. 6. Durch den Untergang oder Verlust des entlehnten Guts 7mò Mutuatarius seiner Schuldigkeit nicht entbunden, sondern haftet nichtsdestoweniger um die Schuld, weil das verlohrne Gut ihm eigenthümlich gewest, folglich auch Niemand als ihme selbst zu Grund gegangen ist. 8vò Kan Mutuans Mutuatarium um die Schuld zwar allzeit belangen, dafern aber eine gewisse Zahl- oder Aufkündungs-Zeit bedungen ist, so hat die Klag vor

Aus-

Ausgang derselben nicht Statt, ausgenommen soviel den Punctum Cautionis auf den Fall einer besorgender Verlusts-Gefahr betrift. 9nò Gehet obgedachte Condictio ex Mutuo nicht nur auf die Hauptschuld, sondern auch auf die bedungene, oder wenigst à Tempore Morae verfallene, jedoch allerwegen Reichs-Constitutions mässig- und Lands-gebräuchige Interessen, nach Masgab obigen 2ten Theils 3. cap. 21. §vi n. 5. Wiedersprochene Schuld-Forderungen müssen 10mò zuförderst von dem Kläger bewiesen werden, ist aber solchenfalls Substantia Debiti einmal gnüglich dargethan, so kan man den Glaubiger circa Quantum bey ermanglend- anderweiter Prob oder Gegenprob gestalten Dingen nach zum Schwur kommen lassen, und wenn 11mò Debitor der von ihm boshafter Weis abgeläugneter Schuld-Forderung überführt werden kan, so soll er nicht nur zur Bezahlung angehalten, sondern auch gestraft werden. 12mò Setzt man allzeit voraus, daß das entlehnte Gut dem Darlehner eigenthümlich zugehört habe, sonst wird das Eigenthum auf den Mutuatarium nicht gebracht, sondern bleibt dem Proprietario und kan mithin aller Orten von ihm vindicirt werden, solang die Sach noch in Naturà et Specie vorhanden ist. Bayer. Landrecht Th. IV. Cap. II. §. 3 S. 327. — Stehet Mutuatarius zur Zeit des Anlehens noch unter Vätterlicher Gewalt, so hat er ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, wie auch seine Erben, und nicht weniger jene, welche hierinfalls Bürgschaft für ihn geleistet haben, gegen die allenfalls gestellte Klag Exceptionem Senatûs Consulti Macedoniani, jedoch mit

wol-

wolmerklicher Ausnahm in folgenden Fällen. 1mò Wenn die Schuld nicht Anlehens-weis, sondern durch Kauf oder in andere Weg gemacht worden, es seye dann glaubwürdige Anzeigung verhanden, daß dieses mit Fleiß und in Fraudem Legis, um nur der Handlung einen andern Namen zu geben, also geschehen seye. 2dò Wenn aus allen Umständen zu vermuthen ist, daß der Darlehner den Zustand des Mutuatarii weder gewust habe, noch leichterdings habe wissen können. 3tiò Wenn der Darlehner Tempore Contractûs minderjährig gewest. 4tò Wenn Mutuatarius mit einem Peculio Castrensi vel Quasi versehen ist, dann da hat die Exception nur soweit Statt, als das Debitum die Quantitatem Peculii übersteigt. 5tò Wenn die Schuld entweder von dem Vatter selbst, oder wenigst nach erloschener Vätterlicher Gewalt von dem Debitore agnoscirt und bestättiget ist. 6tò Wenn das Darlehen zum nöthigen Unterhalt des Mutuatarii, oder zum Besten seines Vatters erweislichermassen verwendet worden. 7mò Setzen zwar viele Rechts-Gelehrte auch den Casum hieher, wenn Mutuatarius dieser Exception eidlich renuncirt. Nachdem aber dergleichen Renunciationes simplices ohne Eid nicht gültig seynd, so können sie auch als eine gegen Gesatz und Ordnung lauffende Sach mit dem Eid nicht bestehen. a. a. O. §. 4. S. 328.

N.

Nachdruck. Der Kommerzienrath Seidl zu Sulzbach hat die unterthänigste Bitte gestellt, über die von ihm herausgegebenen zwey Kalender unter den Titeln: Haus- und Ehestands- und Volks- und Landes-Kalender ihm das Privilegium zu ertheilen, daß solche weder unter diesem noch einem andern Titel in den churpfalzbaierischen Landen dürfen nachgedruckt werden. Seine Churfürstliche Durchlaucht halten die Bewilligung eines besondern dergleichen Privilegiums um so mehr für überflüßig und ungeeignet, als Höchstdieselben ohnehin nicht geneigt sind, den Nachdruck zu unterstützen, am allerwenigsten solchen von ihren Unterthanen gegen einander ausüben zu lassen. Zufolge des gnädigsten Rescripts vom 26sten September wird also der Nachdruck des oben bemerkten Kalenders als eines Eigenthums des Verlegers unter Strafe der Konfiskation verbothen, welche gegen nachgedruckte Exemplare auf Anzeige des Verlegers unmittelbar eintreten soll, wornach sich alle Behörden zu achten haben. Höchstlandesherrl. Verordn. der churf. Landesdirektion von Baiern dd. München den 29. Oktober 1803, den Kommerzienrath Seidl zu Sulzbach wegen eines Kalender-Privilegiums betr. Reggsbl. vom J. 1803. St. XLIV. S. 885. — Ein allerhöchstes Rescripts vom 19ten dieses Monats hat

hat allergnädigst bestimmt, daß, wenn gleich zur Zeit ein ausdrückliches Verboth des Bücher-Nachdrucks nicht bestehe, doch solcher durch den Artikel 397. Iten Theils des Strafgesetzbuches schon vorläufig als eine polizeistrafbare Handlung erklärt, die Einschreitung der Polizeibehörden daher bei erfolgenden Klagen gegen Nachdruck allerdings begründet, die nachgedruckten Verlags-Schriften in Beschlag zu nehmen, und solche zur rechtmässigen Disposition des Verlegers zu stellen seyen, letzterer aber wegen allenfallsigen Entschädigungsansprüchen an die Gerichte verwiesen werden solle. Diese allerhöchste Bestimmung wird sämtlichen königl. Polizeibehörden des Oberdonaukreises zur Wissenschaft, und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht. Bekanntmachung der königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, dd. Augsburg den 23. Dezember 1817, den Bücher-Nachdruck betr. Amtsblatt des Oberdonaukreises vom J. 1818. No. 1. S. 14. Siehe auch Eigenthum an Geisteswerken S. 6269.

Nachlässe. Alle Jahre überzeugt man sich aus den einlaufenden Nachlaß-Libellen, daß bey vielen Gerichten und Kastenämtern die in Nachlaßsachen erlassene ältere und neuere Verordnungen ganz in Vergessenheit, vielmehr nie in Anwendung gekommen sind, daß die beträchtlichsten Nachlässe in sich nicht eignenden Fällen, und an sich nicht eignenden Abgaben begutachtet werden, daß die Schadenserhebungen, das Fundament der Nachlaßbegutachtung, weil es selben nicht selten an aller Legalität gebricht, nicht den geringsten Glauben verdienen, dann daß selbst Mängel in der äußern Form und Ein-

Einrichtung dieser Libelle es unmöglich machen, selbe hier aus einerley Gesichtspunkte nach den aufgestellten Grundsätzen zu behandeln. Dazu kömmt noch die bey mehreren Amtsuntersuchungen bestättigte Erfahrung, daß einige Beamte ungeachtet der wiederholten geschärften Verbote noch immer fortfahren, Taxen und Sporteln von den Nachlässen unter mancherley Vorwand abzuziehen, oder wohl gar einen Theil des bewilligten Nachlasses den Unterthanen vorzuenthalten, so, daß solche unwürdige Beamte bey ihren Nachlaßbegutachtungen statt das Wohl des Unterthans, lediglich die Beförderung ihres Eigennutzes bezwecken. Die Erwägung dieser Umstände zu einer Zeit, wo die Anstrengung aller innern Staatskräfte so nothwendig ist, und wo jede ungeeignete Befreyung oder Erleichterung des Einzelnen auf das Ganze so nachtheilig zurückwirkt, veranlaßte die churfürstliche General-Landesdirektion, das Nachlaß-Wesen einer neuen Revision zu unterwerfen, und um künftig hiebey allen Unfug, Uebermaaß und Willkühr zu beseitigen, folgende allgemeine Verordnung zur genauen Befolgung bekannt zu machen. §. I. Begriff der Nachlässe und Nachlaß-Libelle. Unter Nachlässen, (wie sie in den jährlichen Libellen vorgetragen werden) versteht man eine zeitliche Erleichterung an den Reichnissen der Unterthanen, welche selben wegen vorübergehenden Unglücksfällen bewilliget wird. Das Nachlaß-Libell verzeichnet die verunglückten Unterthanen, bestimmt bey jedem die Summe des erlittenen Schadens, erhärtet diese Angabe durch die beygelegten Schadens-Beschreibungs- und Abschätzungs-Protokolle, gibt des Beschädig-

digten Besitzthum, und seine hievon zu verreichende Abgaben an, und begutachtet endlich jene zeitliche Erleichterung nach Maaß des Schadens und der Kräfte des Beschädigten. §. II. Allgemeine Grundsätze für die Nachlaß-Begutachtungen. a) Bey billigen, das ist, dem Besitzthume richtig bemessenen Abgaben kann nur sehr selten der Fall eintreten, daß ein Unterthan wegen eines vorübergehenden Unglücksfalles Erleicherung der Abgaben bedürfe, weil eine billige Belegung die Kräfte eines Unterthans nie so absumiren wird, daß er derley Unglückfälle nicht ohne fremde Hilfe ertragen und verbessern kann. Da man nun bey unbilligen Belegungen, das ist, bey hergestelltem Uebermaaße der Abgaben im Verhältniße zum Besitzthume eines Unterthans ohnehin durch beständige Moderationen, nach Innhalt der im vierten Stücke des Regierungsblattes eingerückten Verordnung vom 20sten Jänner heurigen Jahres abzuhelfen erklärt, auch schon vielfältig wirklich abgeholfen hat; so kann man bey den verhältnißmäßig belegten Gütern die Kräfte des Unterthans mit Sicherheit strenger anziehen, und Nachlässe wegen vorübergehendem Unglücke können nur in sehr erheblichen Fällen statt haben. b) Alle Staatsausgaben müssen durch die Abgaben gedeckt werden. Die zur Deckung dieser Ausgaben nöthige Summe müssen die Staatsbürger ohne Lücke und Abgang zusammen bringen; sie haften hierum, nach der Natur des Staatsverbandes, einer für alle, und der Unvermögende muß hiebey von den Uebrigen überhoben werden. Jeder Nachlaß des Einzelnen fällt also im Grunde den übrigen zur Last, und ist daher,

wenn er willkührlich bewilligt, und nicht durch die Umstände ganz gerechtfertiget werde, Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft. Endlich c) wenn durch eine alles umfassende Abgaben-Peräquation nach gefundenen allgemeinen Belegungsprinzip, alle bisher geführten Klagen gegen ungleiche und unverhältnißmäßige Belegung gehoben seyn werden, so müssen auch die Nachlässe aufhören, oder wenigstens die Bewilligung derselben eine der Staatskasse völlig unnachtheilige Modifikation erhalten. Die Bewilligung von Nachlässen ist also nur als ein Provisorium anzusehen, welches eine mangelhafte Belegung einsweilen nothwendig macht, und sie kann also nach der Natur eines Provisoriums nur in den dringendsten Fällen eintreten, zumal da der Staat gegenwärtig alle Nachtheile, welche aus dem Mangel der Peräquation entspringen, schwer empfindet, ohne sich einen der künftigen Vortheile derselben vor der Hand verschaffen zu können. §. III. Nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen Nachlässe bewilliget werden können. a) Die Beschädigung, welche zu einem Nachlasse qualifiziren soll, muß groß seyn, nicht nur an sich, sondern auch in Hinsicht auf den Beschädigten, so, daß den Schaden zu ergänzen, seine eigene Kräfte nicht hinreichen. An den auf die ganze Erträgniß eines Guts berechneten Abgaben kann also nur dann ein Nachlaß statt haben, wenn wenigstens ein so großer Theil dieser Erträgniß verloren geht, daß der Rest, über Beschlagung des Guts, die Abgaben nicht mehr deckt, und also das Verhältniß zwischen Abgaben und Erträgniß aufgehoben ist. Unstatthaft und widersinnig sind demnach die bisher in den Li-

Libellen nicht selten vorgekommene Nachlaß-Begutachtungen wegen kleinen einzelnen Beschädigungen z. B. 1 oder 2 Stücken krepirten Viehes, durch das Wasser entführten 1 oder 2 Füderln Heues ꝛc. und man versieht sich, solche in den künftigen Libellen nicht mehr zu finden. b) Die Beschädigung muß sich auf ein bestimmtes notarisches Faktum z. B. den Wolkenbruch am 12ten Juny, den Hagel am 4ten July, nicht aber auf allgemeine imaginäre Voraussetzungen beziehen. Die bisher sehr gewöhnlichen Angaben in den Libellen, daß z. B. die Tröckne im Frühjahre die Sommerfrucht zurückegeschlagen, der Wind der Kornblüthe geschadet, der Regen die Heuerndte verdorben habe u. s. w. sind Gemeinplätze für zahlflüchtige Unterthanen und sportelsüchtige Beamte, auf welche sich beynahe alle Jahre, und beynahe immer ohne Grund bezogen wird, und welche eben darum nicht die geringste Aufmerksamkeit verdienen. c) Die Abgaben sind nicht nach den besten Erndten, sondern nach mittlerer, vielmehr geringer Erträgniß berechnet. Ganz unstatthaft und widersinnig ist es daher, wenn einige Beamte unter dem allgemeinen Vorschreiben; die Winter- oder Sommerfrucht ist um 1 — 2 Saamen zurückgeblieben, die Grummeterndte ist mißlungen ꝛc. bisher Nachlässe begutachtet haben, und wird auf eine solche unpassende, noch über dieß schwer zu erweisende Angabe nie mehr Rücksicht genommen werden. d) Da Nachlässe (man sehe oben §. 1.) nur eine zeitliche Erleichterung für vorübergehende Unglücksfälle sind, so gehören alle Fälle, wo die Substanz eines Guts fortwährend geschmälert bleibt, und ein bleibendes Miß-

Ver-

Verhältniß zwischen Besitzthum und Abgaben besteht z. B. Grundabriß rc. gar nicht für die Nachlaß-Libelle, sondern eignen sich vielmehr zu einer beständigen Moderation; weswegen die Gesuche nach Vorschrift der im IV. Stücke des dießjährigen Regierungsblatts eingerückten Verordnung vom 20sten Jänner eingeleitet und behandelt werden müssen. e) Da die kollektive Form der Nachlaß-Libelle vorzüglich allgemeine unter einerley Gesichtspunkt zu fassende Beschädigungsfälle aufzunehmen und zu behandeln geschickt ist, so versteht es sich, daß ganz außerordentliche Fälle dieser Art, welche unter die Kathegorie gewöhnlicher Fälle nicht zu bringen sind, auch besonders erhoben und einberichtet werden müssen. f) Feuersbrünste, welche bisher mit Recht unter die schrecklichsten Unfälle des Landmanns gerechnet worden sind, und auf welche man eben darum mittels besonderer Unterstützung der Verunglückten Rücksicht genommen hat, haben durch die eingeführte und bereits in vollen Gang gebrachte Brandschadens-Assekuranz ihre zerstörende Wirkung auf den Wohlstand der Verunglückten verloren. Da es jedem frey steht, durch den Beytritt zu dieser Assekuranzgesellschaft sein Gebäude zu sichern, so wäre es Ungerechtigkeit gegen diese wohlthätige Anstalt, künftige Brandverunglückte wegen ihres Bauschadens ferner zu unterstützen, und die bisherige Bewilligung von sogenannten generalmäßigen Freyjahren hört in Bezug auf künftige Brand-Beschädigung völlig auf. Nur in Hinsicht ihres Mobiliarschadens an Vieh und Baumannsfahrniß, wenn selber sehr groß und empfindlich ist, mag solchen Abbrändlern, in so ferne sie churfürstl. Grundunterthanen sind, an den grund-

grundherrlichen Prästationen, mit Beobachtung der aufgestellten Grundsätze, einiger Nachlaß begutachtet werden. g) Unter dem Namen Armuthsentgänge sind bisher in manchen Nachlaß-Libellen namhafte Entgänge an verschiedenen Abgaben vorgetragen worden, ohne daß diesertwegen eine andere Ursache, als die Unvermögenheit der Restanten, angegeben wurde. Armuth eines Unterthans, der ein großes oder kleines Anwesen besitzt, wenn selbe nicht durch Unglücksfälle, oder Mißverhältniß seiner Abgaben zu seinem Besitzthume veranlaßt wurde, ist angeblich, oder sie ist verschuldet und schändlich; in beiden Fällen aber zu keinem Nachlasse an den gemeinschaftlich vertheilten Staatsabgaben geeignet. Alle diejenigen Unterthanen also, welche sich nach Maaß des bisher Gesagten nicht zu einem zeitlichen Nachlaß oder einer beständigen Moderation qualifiziren, haben die Abgabe von ihrem Besitzthume ohne Abbruch unvermeidlich zu bezahlen, und wird man die willkührliche Ansetzung solcher sogenannten Armuthsentgänge in den Libellen ferners nicht mehr gestatten, sondern solche Entgänge streichen, und Beamte, die es an der nöthigen allenfalls auch exekutiven Beytreibung ermangeln lassen, ohne weiters zum Selbstersatze anhalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Entgänge an Schutz- oder Heerd-Stätte-Geld von Innwohnern und Tagwerkern ꝛc., welche weder Grund noch Haus besitzen, und Alters- oder Krankheitshalber sich durch Arbeit nichts mehr verdienen können (in so ferne diese Ursachen ihrer Zahlungsunfähigkeit erhoben sind) als die wahren und einzigen Armuthsentgänge allerdings statt haben. Endlich

h) gehören die Entgänge der Abgaben von öden Gütern zwar eigentlich gar nicht in die Nachlaß-Libelle, doch sind selbe wie bisher in einer besondern Designation mit Bemerkung der Ursache, warum, und der Zeit, seit wann diese Güter öde sind, vorzutragen, damit zu ihrer Bemayrung die nöthigen Maaßregeln getroffen werden mögen. Uebrigens ist von den Beamten, (wie selbe diesertwegen schon in der General-Verordnung vom 7ten September 1757 den Auftrag erhalten haben) sogleich zu erheben und berichtlich anzuzeigen, welche von diesen Gütern ganz öde liegen, oder bey welchen einige Aecker oder Wiesen bebaut sind, dann wie und von wem solche benützt werden, um hiernach zu ermessen und zu bestimmen, welche Abgaben von diesen halb öden Gütern bis zu ihrer völligen Wiederbemayerung (wozu es bey bewilligter Güterzertrümmerung nicht an Gelegenheit fehlen wird) einsweilen erholt werden können. §. IV. Nähere Bestimmung der Nachlässe in Hinsicht auf die verschiedenen Abgaben. a) Die Hofanlagen sind bekanntlich Geldprästationen, welche als Surrogate für ehemalige Natural-Lieferungen (wie z. B. die Fourage-Anlage für die ehemals zu liefernde Fourage) oder für ehehin geleistete Natural-Frohn (wie z. B. die Vorspann-Anlage) oder in Hinsicht aufgehobener Monopole und erleichterter Kommerzialfreyheit (wie z. B. das Heerd-Stätte-Geld, die Mähn-Anlage ꝛc.) zum Nutzen des Unterthans regulirt worden wird. Wenn von einer Nachlaß-Begutachtung an diesen Hofanlagen die Rede seyn soll, so muß vor allem erwogen werden, daß diese Abgaben, obschon sie von Grund- und Gutsbesitzern er-

erholt werden, doch nicht einzig auf die Früchte seines Besitzthums Bezug haben, — daß, wenn die Herstellung dieser Geld = Surrogate auch der Regierung durch die Art der Erhebung je zuträglich gewesen seyn sollte, doch den Unterthanen hiebey der vorzüglichste Vortheil zuging, — daß dieser Vortheil der Unterthanen seit der Einführung der erwähnten Surrogate sich immer mehr vergrößert hat, indem, obschon z. B. der Werth der Fourrage, der Preis des Fuhrlohnes so ansehnlich gestiegen ist, die geringen Geld = Surrogate der Fourrage = und der Vorspanns = Anlagen immer die nämlichen geblieben sind, — daß, ungeachtet der durch die Zeitumstände nothwendig gemachten, und eben das Wohl der Unterthanen bezielenden Vermehrung der Staatsausgaben, doch gerade diese Hofanlagen bisher nicht nach dem Staatsbedürfnisse vermehrt, und bey denselben nicht wie bey den Steuern, durch vervielfachte oder nach den zeitlichen Verhältnissen der im Preise gestiegenen Naturalien erhöhete Einbringung derselben, die Kräfte des Unterthans strenger angezogen worden sind, — daß endlich bey dem sehr geringen Betrage aller dieser Hofanlagen ein Nachlaß an selben dem einzelnen Unterthane nie ergiebig helfen kann; wo hingegen der durch alle diese Nachlässe in Summa sich herauswerfende Entgang dem Staate sehr empfindlich fällt. — Wenn man bey Nachlaß = Begutachtungen von diesen Bemerkungen als von Grundsätzen ausgeht, so muß für Jedermann das Resultat sich ergeben, daß Nachlässe an den Hofanlagen nur mit großer Einschränkung und in den schlimmsten Fällen statt haben können. Schon in den früheren Ver-

Verordnungen, und besonders in jener vom 23sten Oktober 1767, ist bestimmt worden, daß Nachlässe an Hof-Anlagen nur in dem Falle eines Totalschauers oder Totalviehfalles, oder eines andern diesen gleichkommenden Unglücks, und auch in diesen Fällen mit Ausnahme der ehemaligen Militär-Anlage, des Heerd-Stätte-Geldes und der Mähnstücke-Anlage begutachtet werden mögen. Bey diesen frühern Verordnungen, auf welche bisher von den wenigsten Beamten schuldige Rücksicht genommen worden ist, soll es nun ferners sein Verbleiben haben, und will man sämtlichen Beamten die strengste Anwendung und Befolgung erwähnter Verordnungen um so mehr eingeschärft haben, als (außer den angezeigten Fällen) alle derley Nachlaß-Begutachtungen in den Libellen ohne weiters gestrichen, und die Beamten zum Selbstersatze angehalten werden würden. Uebrigens und im Betreffe der von den Unterthanen beyzubringenden grundherrlichen Nachlaßattestaten bleibt es (wer diese Grundherrschaften auch immer seyn mögen) ganz bey der Verordnung vom 7ten September 1757 Nro. 5, so daß ohne Beybringung solcher Attestaten, und zwar in der vorgeschriebenen Art und Form, Hofanlags-Nachlässe auch sogar in den eben festgesezten Fällen des Totalschauers ꝛc. auf keine Weise statt haben sollen. b) Die May- und Herbststeuer, diese uralte Prästation, die man theils bey vogt- theils bey grundbaren Unterthanen, nie aber in einem näheren Verhältnisse mit ihrem Besitzthume und den Früchten desselben regulirt findet, soll; als eine Kleinigkeit, wie bisher, bey Nachlaß-Begutachtungen ausgeschlossen bleiben. c) Der Census oder die Gatter-

ter=Gilt, welche als Zins von einem auf dem Grunde haftenden Credito und ewigen Kapital anzusehen ist, eignet sich seiner Natur nach schon Vorwurfs zu keinem Nachlasse. d) Die Recognition von Zubaugütern wird ohne Hinsicht auf die Früchte bloß für die Bewilligung, ein solches Gut besitzen zu dürfen, entrichtet, und hat an solcher also wegen Beschädigungen auf keine Weise ein Nachlaß Platz. e) Die grundherrliche Geld=Stift ist ebenfalls als eine Prästation anzusehen, welche ohne Rücksicht auf die Früchte bloß in recognitionem Dominii verreicht wird. Es darf daher an solcher, wie bisher, nichts zum Nachlaß begutachtet werden, außer diese Sift wäre, ihrer Beträchtlichkeit halber, vielmehr als eine in Geld verwandelte Getreid=Gilt anzusehen, in welchem Falle ein Nachlaß nach Umständen, wie bey der Getreid=Gilt selbst, eintreten mag. f) Die grundherrliche Gilt, (der Getreid=Dienst) gewöhnlich die beträchtlichste Abgabe, welche eigentlich, und nächstens in compensationem fructuum entrichtet wird, eignet sich in Unglücksfällen geseзlich zum Nachlasse. Dieser gesezliche Nachlaß (vid. Cod. civ. P. 2. C. 7. §. 9. Nro. 9. et §. 16. Nro. 3) soll auch den churfürstlichen Grund=Unterthanen begutachtet werden, wenn nach Innhalt der angeführten Geseze, welche ganz mit den in gegenwärtiger Verordnung §. II. und III. aufgestellten Grund=Säzen übereinstimmen, die erforderlichen Umstände und Erfordernisse eintreten, und sohin ein sehr großer und erweislicher Schaden vorhanden ist. Uebrigens, und um zu beurtheilen, ob der Schaden eines solchen Grund=Unterthans objektiv und subjektiv sehr groß sey, müssen eben diese

diese vorne §. II und III aufgestellte Grundsätze angewendet werden, so wie die Erweislichkeit des Schadens aus der Erhebung desselben, und den einzusendenden Schadensbeschreibungs=Protokollen (man sehe unten §. VII) ermessen werden wird. g) Der Klein= oder Küchendienst soll, seiner Unbeträchtlichkeit wegen, wie bisher, nie der Gegenstand einer Nachlaß=Begutachtung seyn. h) Das Laudemium als keine alljährliche Prästation gehört schon nach der ältern Nachlaß=Verordnung vom 7tem September 1757 nicht in die Nachlaß=Libellen. Ueberdieß wird das Laudemium nicht respectu fructuum, an welchen sich eine Beschädigung ergeben kann, sondern wegen erhaltener Ausdehnung oder neuen Verleihung des dominii utilis verreicht, so daß also schon nach der Natur dieser Prästation ein Nachlaß hieran (außer ganz außerordentlichen Fällen, welche nach den oben §. III. Lit. e. festgesezten Grundsatz ganz besonders erhoben und einberichtet werden müssen) niemals Platz greifen kann. i) Noch weniger kann an den Mayerschaftsfristen ein Nachlaß bewilliget werden, da selbe als ein in Fristen vertheiltes Laudemium nicht nur ganz die eben bemerkte Natur dieser Prästation haben, sondern auch noch der besondere Umstand eintritt, daß bey Regulirung dieser Mayerschaftsfristen den Unterthanen durch die fristenweise Vertheilung einer lästigen Abgabe ohnehin ein sehr großer Vortheil mit Aufopferung des Aerarial=Vortheiles verschaft worden ist. k) Die Nachlässe an Steuern gehören Vorwurfs nicht hieher, und werden, wie bisher, von Seite der Landschaft behandelt. Endlich l) alle übrige Abgaben an Rekognitionen, Kompositionen, Nachsteuer,

Frey=

Freygeld, Umgeld ꝛc. liegen ganz außer der Gränze der hier bezeichneten Nachlaß-Libelle, und müssen diesertwegen sich ergebende außerordentliche Fälle gleichwohl besonders erhoben und einberichtet werden. §. V. Ausstände. Außer den in den jährlichen Nachlaß-Libellen, oder bey außerordentlichen Fällen mittels besonderer Berichte vorgetragenen und begutachteten und sodann von der churfürstl. General-Landesdirektion mittels Verbescheidung der Libille, oder besondere Resolutionen begnehmigten Nachlässen und Moderationen, sollen künftig, mit Einschluß des laufenden Jahres, keine Ausstände oder Entgänge in den Rechnungen mehr paßiren, so daß alle solche Ausstände an dießjährigen oder künftigen Abgaben, wenn selbe nicht durch Ratifikationen belegt, oder wenigstens durch die Ausweisung, daß zeitig genug Bericht erstattet worden sey, einsweil gerechtfertiget werden können, in den Rechnungen ohne weiters durchstrichen, die Abrechnung korrigirt, der Scartecl hiernach ersezt, und die Beamte mit Regreß an die Restanten zum Ersatz executive angehalten werden würden. Man versieht sich zu den Beamten, daß sie von der Nothwendigkeit, den immer mehr überhand nehmenden Ausständen Schranken zu setzen, um so mehr überzeugt seyn werden, als die bisherige Nachsicht bey Anhäufung dieser Ausstände die berechneten öffentlichen Einnahmen unsicher gemacht, bey Entrichtung der Abgaben einer gefährlichen Willkühr Platz gegeben, die Unterthanen selbst nicht selten zur Liederlichkeit verleitet, und durch zulezt unerschwingliche Schulden ins häusliche Verderben gestürzt hat; daher man von ihnen Beamten strenge Befolgung, und die

die thätigste Mitwirkung zur Aufrechthaltung dieser Verordnung erwartet. Um aber übrigens nicht nur die Rechnungen auf diese Weise von künftigen neuen Ausständen rein zu halten, sondern auch mit dem alten Ausstandswesen allmählig aufzuräumen, und in Ordnung zu kommen, so ergehet an sämtliche Beamte hiemit der ernstliche Befehl, über alle in ihrem Rechnungs-Wesen bisher vorkommende Ausstände, längstens in Zeit 2 Monaten tabellarische Anzeigen einzusenden, aus welchen man den Namen der Restanten, die Art und den Betrag der Ausstände, die Ursache und Veranlassung derselben, die laufenden jährlichen Abgaben, und endlich dasjenige, was aus den in einem, diese Tabelle begleitenden Gutachtensbericht auszuführenden Beweggründen, von solchen Ausständen sogleich erholt, in Fristen erlegt, erst bei künftigen Veränderungen erhoben, oder als ganz uneinbringlich abgeschrieben werden solle, ersehen werden kann; worauf sodann die geeigneten Entscheidungs-Resolutionen in möglicher Bälde erfolgen werden. §. VI. Form der Nachlaß-Libelle. a) Die äußerliche Form der Nachlaß-Libelle, in so ferne nicht gegenwärtige Verordnung hie und da einige Modifikationen nothwendig macht, mag die nämliche, wie bisher, bleiben; nur müssen b) die beschädigten und begutachteten Unterthanen in solcher Ordnung und mit solchen Beziehungen vorgetragen werden, daß man selbe in den Schadenbeschreibungs-Protokollen (von welchen sogleich die Rede seyn wird) mit Leichtigkeit finden, mithin das Nachlaß-Libell mit diesen Protokollen ohne Zeitverlust vergleichen kann. c) Die Hofmärkte müssen wie bisher,

ihre

ihre Nachlaß-Libelle an die Landgerichte, denen selbe inklavirt sind, zur Einverleibung in die dortige Haupt-Libelle, einsenden, und werden daher besondere hofmärkische Libelle hierorts unter keinem Vorwande angenommen werden. Endlich d) alle Anlagen in Nachlaßsachen müssen (wie in Hinsicht auf beständige Moderationen bereits verordnet ist) bey den Landgerichten und Kasten-Aemtern übergeben werden, so daß hierorts nur im Falle, wenn sich ein Unterthan gegen die untere Behörde zu beschweren hat, ein solches Anlangen angenommen wird. §. VII. Schadensbeschreibungs- und Abschätzungsprotokolle. a) Kein Schaden soll in Hinsicht auf Nachlaß-Begutachtung besichtigt oder abgeschäzt werden, wenn nicht die Beschädigten hierum ausdrücklich anhalten. Ihre Bittschrift dieserwegen, oder das mit ihnen abgehaltene Protokoll muß der Schadensbeschreibung angelegt werden. Auf eine bloße Anzeige der ihres Eigennutzes wegen gewöhnlich hiebey betheiligten Gerichtsdiener aber ist in einem solchen Falle gar nicht zu achten. b) Die Unterthanen sollen ihren Schaden längstens bis Ende Juny oder in so ferne sich ein Schaden nach dieser Zeit ergiebt, acht Tage nach geschehener Beschädigung beym Landgerichte anzeigen, oder außer dessen mit ihrer Anzeige nicht mehr gehört werden; wobey man sich zu den Beamten versieht, daß sie in Fällen, wo sich der eigentliche sichere Schaden erst nach Verfluß einiger Zeit ersehen läßt, z. B. bey angeblichem Schnee-Druck, Reif ꝛc. die Besichtigung zu geeigneter Zeit vornehmen werden. c) Wenn es dem Landgerichte Vorwurfs bekannt ist, daß die angebliche Beschädigung sich

nach

nach den hier feſtgeſezten Grundſätzen zu keinem Nachlaße eigne, ſo ſind die Supplikanten gleich, ohne die Beſichtigung vorzunehmen, mit der entſprechenden Erklärung von der Hand zu weiſen. d) Ein wirklicher Schaden muß durch den Beamten ſelbſt am Orte des Schadens mit Beyziehung der Intereſſenten und zweyer unpartheyiſchen beeidigten Schäzleute beſichtigt, abgeſchäzt und ein amtliches Protokoll hierüber abgehalten werden. Schreibern oder wohl gar Gerichtsdienern dieſes wichtige Geſchäft zu komenittiren iſt ſchon in der Verordnung vom 7ten September 1757 verboten worden, welches Verbot hier nachdrücklich wiederholt wird. e) Da die aufgenommene Schadensbeſchreibungen und Abſchätzungs-Protokolle, welche mit den Nachlaß-Libellen eingeſendet werden müſſen, die Hauptbelege und Grundlage der Nachlaß-Begutachtungen ſind, folgleich auf die Wahrheit und Verläßigkeit dieſer Protokolle alles ankömmt; ſo will man die Beamte für die Wahrheit derſelben, für die Richtigkeit des erhobenen Faktums ausdrücklich und dergeſtalt verantwortlich machen, daß, wenn bey einer durch die Landkommiſſäre oder auf andere Art vorzunehmenden Reviſion ſich ein anderes bezeigen ſollte, die fehlige Beamte um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil haften, und noch über dieß nach Beſchaffenheit der Umſtände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden. §. VIII. Zeit der Einſendung der Nachlaß-Libelle. a) Alle Nachlaß-Libelle müſſen längſtens bis Hälfte Oktobers zur churfürſtlichen General-Landesdirektion eingeſendet werden. b) Auf ſpäter einlaufende Libelle wird keine Rückſicht mehr genommen, und will

man

man den Unterthanen, welchen hierdurch Schaden zugeht, den Regreß an die säumigen Beamten allerdings vorbehalten haben. c) Da schon §. VI. verordnet wurde, daß keine hofmärkische Libelle hierorts angenommen werden, sondern die inklavirten Hofmarken solche ihren Landgerichten zur Einverleibung in das Hauptlibell zu übersenden haben, so wird hiemit festgesezt, daß wenn derley hofmärkische Libelle nicht längstens bis 15ten September bey den Landgerichten eintreffen, diese solche nicht mehr annehmen, sondern ihre eigene Libelle, ohne sich längers aufhalten zu lassen, schließen und einschicken sollen, wo sodann die dabey benachtheiligte Unterthanen gleichwohl auch ihren Regreß an den nachläßigen Beamten zu suchen haben. Endlich d) und sobald die neue Organisation der Landgerichte nach Innhalt der Verordnung vom 24sten März dieses Jahres statt haben wird, so versieht man sich zu den Landrichtern, daß sie die Besichtigung und Abschätzung der Schäden sogleich vornehmen, und den Rentbeamten die abgehaltene Protokolle zeitlich zusenden werden, damit leztere an Bearbeitung des Nachlaßwesens nicht gehemmet sind. §. IX. Hinausbezahlung der Nachlässe an die Unterthanen. a) Der den Unterthanen bewilligte Nachlaß muß denselben ohne gerinsten Abbruch oder Schmälerung vergütet, vielmehr in Handen gelassen werden. b) Keine, wie immer Namen habenden Abrechnung, Kompensation, Verwendung zu Gemeindeausgaben ꝛc. kann den Beamten berechtigen, den Unterthanen das geringste von ihrem Nachlasse vorzuenthalten. c) Alle, wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, Douceurs von Nachlässen,

oder

oder in Bezug der Nachlässe sind den Beamten und dem übrigen Amtspersonale zu nehmen wie bisher untersagt, und wird das Vorgeben, daß die Unterthanen sich freywillig zu einer Belohnung dieserwegen angeboten haben sollten (auch wenn es wahr wäre) nicht entschuldigen. d) Wenn ein Beamter ungeachtet der schon so oft wiederholten Verordnungen, hierinn zu wider handelt, und die den Unterthanen zugemeinte Nachlässe durch Sporttelerholungen ꝛc. schmälern, oder gar dolose hinterschlagen und behalten sollte; so wird nach Innhalt der Generalverordnung vom 7ten September 1757 gegen einen solchen Beamten oder anderes Amtspersonal neben der Restitution nicht nur eine exemplarische Strafe unnachläßig verhängt, sondern auch nach Gestalt der Sache mit wirklicher Dienstentsetzung oder wohl gar mit malefizischer Prozeßirung verfahren werden. e) Damit aber derley Unfüge für die Zukunft desto sichrer unterbleiben, so wird hiemit wiederholt befohlen, daß die jährlich verrechnete Nachlässe nicht nur mit den von den Gerichts-Prokuratoren und einem Ausschusse der Gemeinde unterschriebenen Genuß-Scheinen belegt, sondern auch jedem Unterthan sein betreffender Nachlaß in seine Einschreib-Büchel eingetragen werde; worauf man durch die Landkommissarien Nachsicht halten lassen wird, und wobey man zum Voraus bemerkt, daß auf die gewöhnliche Entschuldigung, als ob nicht alle Unterthanen Bücheln hätten, oder nicht zu Gericht brächten, um so weniger Rücksicht genommen werden wird, als die Beamten Macht und Obliegenheit haben, die Unterthanen hiezu anzuhalten. §. X. Verrechnung der Nachlässe. Diese geschieht,

schieht, wie bisher bey den verschiedenen Gefällen, an welchen die Nachlässe bewilliget worden sind, und mit Anlegung der ratifizirten Libelle und der Genuß-Scheine pro verificatione. Man versieht sich zu sämtlichen Beamten einer strengen Befolgung dieser vorliegenden Verordnung, und erwartet einen entsprechenden Erfolg derselben um so sicherer, als einige Beamte durch ihre bisherige Verhandlungen in Nachlaßsachen schon bewiesen haben, daß es nur einer richtigen auf Grundsätze sich stützenden Ansicht der Sache und eines festen konsequenten Verfahrens hiernach bedarf, um auch diesen Zweig der Geschäfte ohne eigentlichen Nachtheil des Unterthans mit billiger Schonung des Aerarii zu behandeln. Höchstlandesherrliche Verordnung der churfürstlichen General-Landesdirektion dd. München den 18. Juni 1802, die jährlichen Nachlaßlibelle betr. Rggsbl. vom J. 1802. St. XXV. S. 441 und St. XXVI. S. 457 dann St. XXVII. S. 473.

Nachlässe. Sämtliche Verwaltungs-Aemter der Kirchen- und milden Stiftungen erinnern sich jener Verordnungen, die denselben, wegen genauer Beytreibung der Kirchengefälle überhaupt unter dem 17ten Februar 1802, und wegen Nachlaßwesen unter dem 21sten Dezember 1803 durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wurden. In Erwägung, daß unter gleichen Bestimmungs-Gründen bey den verschiedenen churfürstlichen Administrations-Behörden auch eine gleiche Geschäftsbehandlung eintreten solle, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht per Rescriptum vom 26sten Juny laufenden Jahrs gnädigst zu beschließen geruhet, daß die in Nachlaß-

und Moderationswesen unterm 18ten Juny 1802 in dem 25sten, 26sten und 27sten Stücke des baierischen Regierungsblatts von der churfürstlichen Landesdirektion bekannt gemachte Instruktion auch auf die Nachlaß- und Moderationsgesuche der Kirchen-Unterthanen, in so weit sie auf grundherrliche und andere Privatleistungen Bezug hat, ausgedehnt werde. Indem man diese gnädigst beschlossene Ausdehnung vorgedachter Verordnungen den sämtlichen Verwaltungs-Aemtern der Kirchen- und milden Stiftungen hiemit eröfnet, und selbe im Nachlaß- und Moderations-Gesuche der kirchlichen Grundunterthanen darauf anweiset, will man gedachten Aemtern in Hinsicht der Anwendung dazu folgendes bemerken: Der 4te §. in der Verordnung vom 18ten Juny 1802 über das Nachlaßwesen hat zwar lit. a et b. h et l. auf die Kirchen keinen Bezug; allein es gehet daraus doch immer eine Analogie für jene Fälle hervor, wo die kirchlichen Grundunterthanen neben dem grundherrlichen Gült gemeiniglich auch einen Nachlaß der Zinse von Kirchen-Kapitalien nachsuchen. Schon öfters hat man die Kirchenverwaltungen in speziellen Fällen auf die Ausscheidung dieser Nachlaßgesuche aufmerksam gemacht, und jene unter dem 21sten Dezember 1803 durch das Regierungsblatt (1stes Stück vom Jahr 1804) allgemein angeschaft. Man wiederholt daher diese generellen und speziellen Anweisungen hier nochmal. Der 5te §. in der Verordnung ist im Wesentlichen das, was man den sämtlichen Kirchenverwaltungen wegen genauerer Beytreibung der Kirchengefälle, und der alten Ausstände bereits unter dem 17ten Februar des nämlichen Jahres ernst-

ernstlich anbefohlen hat. (sieh 10tes Stück des baierischen Regierungsblattes de anno 1802). Der 6te §. vermög welchem die gutächtlichen Berichte über die Nachlaßgesuche der Grundunterthanen mit dem Original-Schadens-Beschreibungs-Protokolle tanquam bañ, jedesmal belegt werden müssen, läßt sich bey den kirchlichen Unterthanen durch Belege vidimirter Extrakte aus der Orgininal-Schadens-Beschreibung begnügen; und da diese Unterthanen für sich keine eigene Gemeinde bilden, der Obmänner für alle zufolge §. 9. den wirklichen Genuß des bewilligten Nachlasses bescheinen sollten; so mögen sich die Kirchenverwaltungs-Aemter desto mehr überzeugen, wie nothwendig es sey, daß der wirkliche Nachlaßgenuß den Unterthans-Bücheln deutlich und fleißig eingetragen werde, damit die Prokuratoren, nach vorläufiger Einsicht derselben, die Genußscheine mit Sicherheit ausstellen können. Auftrag des churf. Administrations-Rathes der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen dd. München den 20. Juli 1805, an sämtliche Verwaltungsämter der Kirchen und milden Stiftungen, das Nachlaß- und Moderationswesen betr. Reggsbl. vom J. 1805. St. XXX. S. 787.

Nachlässe. Wir haben in Unserer organischen Verordnung vom 27. März l. J. (Reggsbl. St. XIV. S. 233 u. fl.) im zweiten Abschnitte §. 66 festgesezt, daß die verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens, der Steuer- und Gült-Moderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle zum Geschäftskreise der Finanz-Kammern Unserer Kreis-Regierungen gehöre. Zur näheren Erläuterung und zweckmässigen Vollziehung dieser

Bestimmung finden Wir Uns auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen und nach Vernehmung Unsers Staatsrathes bewogen, nachträglich zu verordnen, wie folgt: I. Den Finanzkammern Unserer Kreisregierungen soll bis zu anderwärtiger Verfügung nicht nur die Genehmigung der Nachlaßlibelle, und der Libelle der ruhenden, abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Gefälle, sondern auch die Genehmigung der Steuer-Moderationen (in so weit diese in das Gebiet der fortschreitenden Steuer-Rektifikation fallen, und nach den bestehenden Instruktionen über die Führung der Steuer-Umschreibebücher entschieden werden können) und die abweichende Bescheidung der Gült-Moderationsgesuche zustehen. Nur die Bewilligung beständiger Moderationen an den grundherrlichen Reichnissen Unserer Grundholden und die Entscheidung der Rekurse gegen die Abweisungen der Finanzkammern in solchen Moderationsgesuchen, bleibt Unserm Staatsministerium der Finanzen ferner, wie bisher, ausschließlich vorbehalten. II. Damit aber diese Gegenstände fortan mit derjenigen Umsicht und Sorgfalt, welche einerseits das Interesse Unsers Aerars, und anderseits das Wohl Unserer Unterhanen erheischt, behandelt werden, so verfügen Wir hiemit: 1) die Finanzkammern haben strenge darüber zu wachen, daß die Schadensbeschreibungen zum Behufe der Nalaßlibelle immer zur gehörigen Zeit vorschrif mäßig aufgenommen, die in den Libellen der ruhenden, abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Gefällen vorgetragenen Posten von den Rentämtern durch die vorgeschriebenen Nachweisungen begründet, und alle

diese

diese Libelle immer so zeitig erlediget werden, daß die rechtzeitige Erhebung der Gefälle und der Rechnungs-Schluß nicht aufgehalten werde. 2) Sobald alle Nachlaßlibelle und Libelle der ruhenden, abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Gefälle in einem Kreise genehmiget sind, hat die Finanzkammer die Resultate ihrer Genehmigungen dem Staatsministerium der Finanzen summarisch anzuzeigen. 3. Die Kommissionen, welche Unser oberster Rechnungshof zur Aufnahme der Rechnungen abordnet, haben sich durch eine Superrevision zu überzeugen, ob die bewilligten Nachlässe auf vorschriftmässige Schadens-Beschreibungen gegründet, die bestehenden Nachlaßnormen eingehalten, und ob besonders die genehmigten ruhenden, und absolut uneinbringlichen Posten mit den erfoderlichen Nachweisungen belegt sind. Bemerken sie hiebei wesentliche Gebrechen, so nehmen sie hierüber das Geeignete in ihre Rechenschafts-Berichte auf, und der oberste Rechnungshof wird Unser Staats-Ministerium der Finanzen davon in Kenntniß sezen. 4. Auch wird Unser Staatsministerium der Finanzen jene Libelle der Nachlässe oder der ruhenden, und absolut uneinbringlichen Gefälle, welche es nach den summarischen Anzeigen einer näheren Würdigung zu unterwerfen nöthig erachtet, mit allen Belegen sich selbst zur Einsicht vorlegen lassen, und es ist ermächtiget, die durch gegenwärtige Verordnung den Finanzkammern eingeräumte Kompetenz dort, wo es wegen unterlaufender Mißbräuche nothwendig seyn sollte, nach Umständen zu beschränken, oder auch ganz aufzuheben. 5. Die Gült-Moderations-Gesuche sind überall nach den Verordnun-

gen vom 20. Jänner 1802 und 8. Februar 1805 zu instruiren; und in Fällen, wo die Finanzkammern solche Gesuche abweisend bescheiden zu müssen glauben, haben sie in ihre Entschließungen die Entscheidungsgründe umständlich aufzunehmen, damit die Bittesteller über die Unstatthaftigkeit ihres Gesuches hinreichend belehret, und von fruchtlosen Rekursen so viel möglich abgehalten werden. 6. Bei der Abrechnung für das Rechnungsjahr $18^{15}/_{16}$ können die Gefällsrückstände, welche zwar bereits zum Nachlasse, oder als ruhend, oder als absolut uneinbringlich begutachtet, aber bis dahin nicht genehmiget sind, noch zur Liquidation des Rechnungsrestes verwendet werden. In Zukunft aber sollen Ausstände, welche bis zum Zeitpunkte der Abrechnung nicht als ruhend genehmiget sind, weder zur Auszeige des Rechnungsrestes, noch zur Verausgabung in den Rechnungen zugelassen, sondern die Beamten unnachsichtlich angehalten werden, alle nicht geeigneten Ausstände baar zu ersezen, oder wenigstens mit Haftscheinen zu decken. Wornach sich Unsere Regierungen, respective Finanzkammern genau zu achten haben. Verordn. dd. München den 12. Mai 1817, die Kompetenz der Finanzkammern rücksichtlich des Nachlaßwesens, der Steuer- und Gült-Moderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle betr. Reggsbl. vom J. 1817. St. XXII. S. 531.

Nachlässe. Nachstehende Ausschreibung der königl. Regierung des Untermainkreises, Kammern des Innern, wurde später unterm 27. July 1818 als allgemeine Norm in Nachlaßsachen von dem Staatsministerium der Finanzen für alle Kreise genehmiget, und später auch für die Stif-

tun-

tungen und Gemeinden anwendbar erklärt. — Um die getreuen Unterthanen des Untermainkreises an jenen wohlthätigen und großmüthigen Bestimmungen Antheil nehmen zu lassen, welche Se. königl. Majestät hinsichtlich der Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Reichnissen bereits seit mehreren Jahren für die Unterthanen Allerhöchst Ihrer ältern Landestheile zu treffen allergnädigst geruhet haben, und um bei Erhebung der Abgaben billige Rücksichten auf die Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der durchaus nothwendigen Ordnung und Pünktlichkeit in Verwaltung und Verrechnung des Staats-Vermögens zu vereinbaren; findet sich die unterfertigte königl. Stelle bewogen, zur Vollziehung der allerhöchsten Verordnungen vom 27. März und 12. Mai 1817 (Reggsbl. St. XIV. S. 268 §. 66, dann St. XXII. S. 531 — 535) in den ältern Theilen des Königreiches bestehenden Vorschriften über die Ertheilung von Nachlässen, dann über die Behandlung der ruhenden niederzuschlagenden und absolut uneinbringlichen Staats-Gefälle vom laufenden Etatsjahre 1817 — 18 anfangend, jedoch mit Vorbehalt der demnächst nachzusuchenden — allerhöchsten Genehmigung, und mit den — durch örtliche Verhältnisse gebotenen wenigen Abänderungen, auch im Untermainkreise als provisorisch anwendbar hiemit zu erklären, und dieselben zur allgemeinen Kenntniß und Darnachtung zusammen zu fassen, wie folgt: I. Titel. Von Nachlässen. 1. Artikel. Von den Fällen, in welchen Nachlässe ertheilt werden. (Ausschreibungen der königl. Steuer- und Domainen-Sektion des geheimen Finanz-Ministeriums vom 30.

 Juni

Juni 1812 §. 2, und 11. Jänner 1814 §. 5. Siehe Gerets Sammlung Bd. VI. S. 277 — 283.) Nachlässe können nur bei außerordentlichen, jedoch vorübergehenden Unglücksfällen oder Beschädigungen bewilliget werden. Zu diesen außerordentlichen Unglücksfällen werden vorzüglich gerechnet: a) Hagelschlag, b) Ueberschwemmung, c) Mißwachs wegen Frost, Nässe, Trockenheit, Mäusefraß, und andern Ursachen, d) Feuersbrünste, e) Viehseuchen, und f) Kriegsläufe, in so ferne sie entweder den gehörigen Anbau der Felder hindern, die Erndte vernichten, oder die zeitige Einbringung derselben unmöglich machen. — II. Artikel. Von den Abgaben, an welchen Nachlässe Statt finden. §. 1. Unter den im nachfolgenden III. Artikel bemerkten Voraussetzungen und Bedingungen eignen sich nur die nachbenannten direkten Staatsauflagen und grundherrlichen Reichnisse zum Nachlasse. (Ausschreibungen der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 1 und vom 11. Jänner 1814 §. 1.) §. 2. Die zum Nachlasse geeigneten direkten Staats-Auflagen sind: (Nach der Analogie der durch die Ausschreibung vom 30. Juni 1812 als nachlaßfähig erklärten direkten Staatsauflagen) a) in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Würzburg α) die ordentliche und außerordentliche Grund-, Häuser- und Gewerbssteuer, mit Einschluß der zu bestimmten Zwecken ausgeschriebenen Simplen, β) die Stadtsteuern, γ) die Revenüen- oder Dominikal-Rentensteuer, δ) die Klerikalsteuer, und ε) die Dezimationssteuer; b) in den ehemals fuldaischen und Aschaffenburgischen Amts-Bezirken die sogenannten Christen-Schatzung oder ordinäre

näre Landsteuer, nebst den hiernach berechneten zu besondern Zwecken bestimmten Extraschatzungen; c) in den ehemals hessischen Aemtern die ordinäre Landsteuer, gleichfalls mit den darnach berechneten Extraanlagen. Sämmtliche unter lit. a. b. und c. aufgeführten Steuern sind nur in soweit eines Nachlasses fähig, als eine landesherrliche Kasse darauf Anspruch zu machen hat. §. 3. Ein Nachlaß findet nicht Statt a) an den in verschiedenen Distrikten herkömmlichen Beetgeldern, b) an allen Personal-Auflagen. (Rescripte der k. St. u. D. Sektion vom 7. August 1812 und 30. August 1816.) §. 4. An den — aus dem grundherrlichen Verbande in wahren und strengen Sinne fließenden, jährlich zu leistenden Abgaben können Nachlässe ertheilt werden. Dahin gehören a) die jährlichen grundherrlichen Abgaben in Geld (Grund-Stifte oder Zinse 2c., wie sie immer Namen haben mögen), b) die jährlichen Reichnisse an Feldfrüchten, als Getreidgülten, Weingülten, Beetweine, oder Beetmöste 2c. c) Die jährlichen Küchen- und Kleindienste, als Zinshühner, Zinsgänse, Zinskühe, Zinseier 2c. oder deren Geldsurrogat, d) die Scharwerke, Frohnden, Roboten, oder deren Surrogate in Geld und Naturalien, und zwar durchaus mit Einschluß derjenigen Bürden, welche unter dem Namen von Vogteizins, Vogteigült, Vogteihaber, Vogteischarwerk u. s. w. vorkommen. (Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §§. 1, 2 und 3 lit. a — d.) §. 5. Zufolge des im vorhergehenden Paragraph aufgestellten Grundsatzes sind zu Nachlässen nicht geeignet: (Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §§. 1 und 2.)

a)

a) die Lehenbürden, b) die Geldstiften oder Grundzinse solcher Objekte, die in keinem grundherrlichen Verbande stehen, sondern die Natur eines vollen Eigenthumes haben, c) die Kornbodenzinse, welche ihrer Entstehung und Natur gemäß nur als Interessen eines auf dem Gute oder Grunde haftenden Kapitals angesehen werden können. (In so ferne aber ehemalige grundherrliche Reichnisse, z. B. Stiften, Gülten und andere Abgaben solcher Güter, deren Obereigenthum von den Besitzern abgelöst wurde, nur die Benennung von Grund- oder Bodenzinsen angenommen haben, dürfen sie in den geeigneten Fällen rücksichtlich der Nachlässe, wie die wahren grundherrlichen Bürden behandelt werden.) d) Die Laudemien, Kauf- und Tausch-, Erb- und Sterb-Handlöhne, Besthäupter, Hauptrechte, oder wie immer die Gebühren heissen mögen, welche dem Grundherrn nur in Besitzveränderungsfällen entrichtet werden; e) die sogenannten Maierschaftsfristen, oder überhaupt alle Leistungen, welche nur als Fristenzahlungen des Laudemiums, Handlohns u. s. w. betrachtet werden können; f) die Zehenten, wenn dieselben mit Rücksicht auf die — durch außerordentliche Ereignisse bereits eingetretene Beschädigung der zehentbaren Früchte in Körnern oder um Geld verpachtet, oder auch in einem festgesetzten, und nach einem mehrjährigen Durchschnitte bemessenen Betrage an Geld oder Naturalien entrichtet werden. Wenn aber die Zehenten nicht auf mehrere Jahre nach einem mittleren Ertrags-Durchschnitte, sondern jährlich nach jenem Stande der Früchte, welche sich bei der Zehentbeschreibung und zur Zeit der Verpachtung darstellet,

also

also nach dem vollen zu erwartenden Ertrage verpachtet, die Zehentfrüchte jedoch erst nach der Verpächtung bis zur Erndte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung, Heereszüge, oder andere unabwendbare außerordentliche Ereignisse bedeutend beschädiget werden; so ist ein verhältnißmäßiger Nachlaß an den Pachtschillingen keineswegs ausgeschlossen. Nur dürfen Nachlässe dieser Art nicht mit jenen an grundherrlichen Reichnissen vermischt, sondern müssen die besondere Libelle aufgenommen werden, und zwar — wenn besondere Vertragsbedingnisse dießfalls festgesetzt sind, unter Anlage der Vertragsbriefe oder Protokolle, und der genehmigenden Entschließungen in vidimirter Abschrift. (Erläuterungs-Rescript der k. St. und D. Sektion vom 25. Febr. 1814 pet. 2.) Ein Nachlaß ferner kann nicht bewilliget werden g) an allen Arten von Taxen und Sporteln, und in der Regel auch an Strafen: wenn jedoch letztere ausnahmweise erlassen werden, so sind die Beträge in ein besonderes Verzeichniß zu bringen; (Verordnung vom 8. Oktober 1810 §. 102. Reggsbl. S. 991.) h) an Forstgefällen, indem diese nicht in der Kategorie von Staatsabgaben eingereihet werden können, sondern die Käufer für das, was sie an den Staat bezahlen sollen, den Werth in natura empfangen haben; (Finanz-Ministerial-Rescript vom 28. Dezember 1810.) i) an allen Arten von Regalien. (Erläuterungs-Rescript der k. St. u. D. Sektion vom 7. August 1812 pet. 3.) — III. Artikel. Von den Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen Nachlässe ertheilt werden. §. 1. Ein Nachlaß an den im II. Artikel §§. 2 und 4 bezeichneten Abgaben tritt nur

nur dann ein, wenn die — in Folge außerordentlicher vorübergehender Ereignisse (Artikel I.) erlittenen Beschädigungen zugleich bedeutend, und die in den folgenden §§. gesetzten Bedingnisse als erfüllt nachgewiesen sind.

§. 2. Als bedeutend sind die erwähnten Beschädigungen anzusehen. (Ausschreibungen der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 3 lit. A—D, und vom 11. Jänner 1814 §. 6 lit. a—e.) a) Wenn dem Steuerpflichtigen und Grundholden durch die im I. Artikel genannten außerordentlichen Ereignisse wenigstens der vierte Theil des gewöhnlichen oder mitleren Ertrages seines gesammten steuerbaren oder grundbaren Grundbesitzes oder Gutskomplexes entgehet, oder b) der vierte Theil der bereits eingeerndeten Früchte in den Scheunen oder auf den Speichern zu Grunde geht, c) wenn derselbe im Laufe eines Jahres wenigstens die Hälfte des zur ordentlichen Beschlagung seiner steuer- oder grundbaren Gutes erforderlichen Viehstandes verliert; oder d) wenn er alle seine Baumannsfahrnisse im engern Sinne, d. i. alles, was unter dem Ausdrucke „Schiff und Geschirr" verstanden wird, nämlich alle landwirthschaftlichen Werkzeuge und Geräthschaften, einbüßt; e) wenn dem Dominikal- oder Revenüen-Steuerpflichtigen durch ein außerordentliches Ereigniß, oder durch die hiedurch nothwendig gewordenen Nachlässe für seine Privatgrundholden, wenigstens der vierte Theil der steuerbaren Dominikalrenten schon in der Einnahme zurückbleibt, oder der vierte Theil der Einnahme ebenfalls erst durch ein späteres Ereigniß zu Verlust geht; f) wenn der Anschlag der Beschädigung eines für sich besteuerten Hau-

ses

ses den vierten Theil seines Werthes erreichet, ohne die Nothwendigkeit herbeizuführen, das beschädigte Haus von Grund auf neu erbauen zu müssen; endlich g) Wenn das besteuerte Gewerbe, oder dasjenige Gewerbe, welches zur Zeit noch grundbar und für sich, oder in Verbindung mit Grundbesitze, mit grundherrlichen Abgaben belegt ist, wegen außerordentlicher Zerstörung der Gebäude oder Verrichtungen, wodurch der Betrieb desselben bedingt wird, wenigstens ein Viertel Jahr lang, oder während eines Zeitraumes, der nach der Natur des Gewerbes einem Viertel Jahre gleich geachtet werden kann, ruhen muß. §. 3. Jeder Schaden, wegen welchem ein Nachlaß gesucht wird, muß als Thatsache nicht nur in der Zeit, sondern auch seiner Größe nach, durch Besichtigung, legale Zeugnisse, Zeugen-Aussagen und Abschätzung nachgewiesen werden. (Ausschreiben der k. St. u. D. Sektion vom 30 Juni 1812 §. 4.) §. 4. Den bedeutend beschädigten Grundholden der Privaten kann nur in so ferne ein verhältnißmäßiger Steuernachlaß ertheilt werden, als sie sich durch ein legales Zeugniß ihrer respektiven Grundherrschaften ausweisen, an ihren grundherrlichen Reichnissen einen verhältnißmäßigen Nachlaß erhalten zu haben. Dieses Zeugniß muß nicht nur den bewilligten Nachlaß, sondern auch die jährliche Gesammtschuldigkeit an privat grundherrlichen Abgaben enthalten, damit hieraus ersehen werden könne, welcher Theil der jährlichen Schuldigkeit, ob nämlich die ganze, oder $^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$ nachgelassen worden sey. Hiebei wird bemerket, daß zwar das Maaß des attestirten grundherrlichen Abgaben-Nachlasses als Mäßstab des Steuer-

Nach-

Nachlasses für den betreffenden Privatgrundholden zu betrachten, sohin auf den Grund eines solchen Zeugnisses keine Reduktion des einschlägigen amtlichen Gutachtens zu verfügen sey; daß es jedoch allerdings gegen die Verläßigkeit der rentamtlichen Angaben Bedenklichkeiten errege, und Veranlassung zur näheren Untersuchung der ausgemittelten Schadensverhältnisse überhaupt gebe, wenn die — den grundherrlichen Abgabennachlässen der Privatgrundholden zur Basis dienenden Schadensverhältnisse mit den — vom königl. Amte ausgemittelten — in einem allzu auffallenden Widerspruche stehen. Damit einer Seits die beschädigten Privat-Grundholden ihr Nachlaßgesuch bei der Grundherrschaft begründen können, anderer Seits diese letztere in den Stand gesetzt werde, den billigen Nachlaß an grundherrlichen Renten zu ermäßigen; sind die königl. Rent-Aemter gehalten, jenen Privatgrundholden, welche einen gesetzlichen Nachlaß an der Steuer nachgesucht haben, auf ihr Anmelden einen gefertigten Extrakt aus der legal erhobenen Schadens respektive Besitz- und Ertrags-Beschreibung unentgeltlich zu ertheilen, worauf es Sache der Privatgrundholden ist, noch vor Auslauf der zur Anfertigung des Steuer-Nachlaßlibells bestimmten Zeit das privatgrundherrliche Zeugniß über ertheilten, oder wegen Geringfügigkeit der Reichniß verweigerten Nachlaß bei Vermeidung des Ausschlusses aus dem Steuernachlaß-Libell, beizubringen. (Ausschreiben der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 10 und Erläuterungs-Rescript derselben vom 8. November 1816.) §. 5. Die Dominikal-Rentenbesitzer, welche einen Nachlaß an

der

der Dominikal- oder Revenüensteuer wegen der nothwendigen Nachlässe an ihren Renten erhalten wollen, müssen ebenfalls die Wirklichkeit dieser Nachlässe durch legale, von den betheiligten Grundholden unterzeichnete Nachlaß-Bescheinigungen nachweisen. (§. 10 der vorallegirten Ausschreibung.) §. 6. Königlichen Grundholden kann an den im II. Artikel §. 4 genannten grundherrlichen Reichnissen in den geeigneten Fällen nur dann Nachlaß bewilliget werden, wenn der jährliche Gesammt-Betrag jener Reichnisse die ordentliche Jahressteuer des grundbaren Objektes erreicht oder übersteigt. (Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §. 4.) Die unter den nachläßfähigen grundherrlichen Reichnissen begriffenen Naturalien sind vorerst und bis auf weitere Bestimmungen nach folgenden Normalpreisen anzuschlagen, als: Würzburger Gemäßes ein Malter Weitzen 11 fl. — kr. Korn 7 fl. 30 kr. Großes Stadt-Baumaß ein Malter Dinkel 9 fl. — kr. Gerste 5 fl. — kr. Haber 9 fl. — kr. Erbsen 6 fl. — kr. Linsen 5 fl. — kr. Wicken 5 fl. — kr. ein Zentner Heu — fl. 45 kr. Ohmet — fl. 30 kr. ein Schober langes Stroh 3 fl. — kr. kurzes 1 fl. 30 kr. Werr 1 fl. 30 kr.; ein Fuder Wein 90 fl. — kr., ein Kalb 4 fl. — kr., ein Lamm — fl. 36 kr., eine Gans — fl. 36 kr., eine Ente — fl. 20 kr., ein Huhn — fl. 12 kr., ein Ey — fl. 1/2 kr., ein Pfund Fische — fl. 12 kr., Schmalz — fl. 20 kr., Käs — fl. 4 kr., ein Hundert Krebse oder Schnecken — fl. 24 kr. Die Preise der hier nicht genannten Artikel sind im Verhältnisse zu den genannten anzusetzen. §. 7. In

den jährlichen Gesammtbetrag der vorhin bezeichneten — grundherrlichen Abgaben dürfen zwar auf die vogteilichen Reichnisse, welche ein königl. Grundunterhan allenfalls an Privaten, Gemeinden, oder Stiftungen zu leisten hat, eingerechnet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: a) daß ein solcher Grundhold, welcher Nachlaß an den zu einem königl. Rentamte schuldigen — grundherrlichen Abgaben suchet, hinreichend nachweiset, auch von den Privaten ꝛc. an den ihnen zu leistenden Abgaben einen Nachlaß erhalten zu haben, ausgenommen, der an das Aerar zu zahlende Jahresbetrag der grundherrlichen Bürden erreichet schon für sich den Betrag der jährlichen ordentlichen Steuer; b) daß der von Seite des Aerars zu bewilligende Nachlaß mit dem Maße der, an dasselbe zu entrichtende Abgaben im Verhältnisse stehe. (Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom **11.** Jänner **1814** §. **4.**) §. **8.** Wer der Brandversicherungs-Anstalt nicht einverleibt ist, kann weder an Steuern, noch an grundherrlichen Reichnissen Nachlaß erhalten. (Ebendaselbst §. **12** und in jener vom **30.** Juni **1812** §. **10,** dann Brandversicherungsordnung vom **23.** Jänner **1811,** **1.** Abschnitt, **2.** Art. Reggsbl. S. **136.**) §. **9.** Jeder Nachlaß muß erbeten werden. Nur auf ausdrückliches Anrufen der Unterthanen, und niemals von Amts wegen findet eine Nachlaßbegutachtung Statt. Die schriftlichen oder mündlichen Gesuche müssen immer bei dem einschlägigen k. Rentamte zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden noch gehörig erhoben werden kann. Wird diese Zeit versäumt; so sind die Nachlaßgesuche ohne weiters von der Hand zu weisen. (Ausschreibung der k.

St.

St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 5. — Erläuterungs-Rescript derselben vom 25. Februar 1814 pct. 1, Regulativ vom 18. Juni 1802. Reggsbl. v. J. 1802 St. XXV. XXVI. u. XXVII.) Die schriftlichen Nachlaßgesuche; so wie alle Verhandlungen in Nachlaßsachen, und die Genußbescheinigungen sind vom Stempel und allen Taxen frei. (Finanz-Ministeral-Rescript vom 11. Dezember 1810, Stempelmandat vom 18. Dezember 1812, Abschnitt IV, lit. e. Reggsbl. vom J. 1813 S. 80.) Damit die Beschädigten nöthigten Falls nachweisen können, zur gehörigen Zeit um Nachlaß angesucht zu haben, ist jedes Rentamt gehalten, ihnen über die schriftlichen Gesuche Rezepisse auszustellen, über die mündlich angebrachten Gesuche aber, welche zu Protokoll genommen werden müssen, ein Zeugniß unentgeltlich mitzutheilen. (Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §. 13.) — IV. Artikel. Von der Ausmittelung und Beschreibung des Schadens. §. 1. Den königl. Rentämtern liegt, auf vorgängiges Ansuchen der Betheiligten um Nachlaß, die Ausmittlung der Beschädigungen, mithin auch die Verfassung der Schadenbeschreibungs-Protokolle in ihrem ganzen Amtsbezirke ausschließend ob, ausgenommen bei Viehseuchen und bei Brandunglücksfällen, wo die Erhebung und Beschreibung des Schadens den einschägigen Gerichts- und Polizeibehörden zustehet. — Diese haben aber in solchen Fällen dem Beschädigten, der um einen Steuer- und grundherrlichen Abgabennachlaß ansuchen will, eine vidimirte Abschrift des Schadensbeschreibungs- und Abschätzungs-Protokolls längstens bis zu jenem Termine, welcher für die Ein-

sen-

sendung der Verhandlungen an die königl. Regierung, Kammer des Innern, durch die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 §. 31, und durch die derselben beigefügte Instruktion §. 7 (Reggsbl. v. J. 1811, S. 157, 158, 174, 176) vorgeschrieben ist, mitzutheilen, damit er dieselbe dem treffenden Rent-Amte übergeben, und darauf sein Gesuch begründen könne. Den Patrimonialgerichten kann weder eine Schadensbeschreibung, noch die Anfertigung partieller Nachlaß-Libelle überlassen werden. (Ausschreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 16, und vom 11. Jänner 1814 §. 10.) §. 2. Der Schaden muß in den durch vorstehenden §. nicht ausgenommen Fällen von den königl. Rentbeamten persönlich unter Beiziehung der Ortsvorstände und zweier unpartheiischer, zuvor von dem einschlägigen königl. Landgerichte beeidigter, Schätz-Leute an Ort und Stelle, und zwar in der Regel längstens in 14 Tagen nach dem Eintritte der, im I. Artikel unter lit. a. b. und f. genannten außerordentlichen Ereignisse besichtigt, genau ermäßigt, und darüber ein, von den Schätzleuten und Ortsvorständen mit zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen werden. Kann der Schaden erst später verläßig ausgemittelt werden (worüber die königl. Rentämtern die Meinung und das Gutachten verständiger Landwirthe zu Protokoll zu nehmen haben), so sollen die königl. Rentbeamten bei eigener Verantwortlichkeit die Beschreibung und Ermässigung zur passendsten Zeit eintreten lassen. (Gerets Sammlung Bd. IV. S. 191, Regulativ vom 18. Juni 1802.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 30

Augsburg 1833

Bavar. 193-29/30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370868-3